Umgründungssteuergesetz – UmgrStG

Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen werden

Fassung: RIS, konsolidierte Fassung vom 29.06.2026; StF: BGBl. Nr. 699/1991.

Hinweis: Terminologie und Gesetzesgliederung nach der amtlichen RIS-Fassung.

奧地利企業重組稅制法

關於企業重組稅務措施之奧地利聯邦法

法源版本： RIS 現行合併法規，版本日期：2026 年 6 月 29 日；原始公布：BGBl. Nr. 699/1991。

說明： 依 RIS 官方合併文本整理之術語與法規編排。

Quelle

Vorbemerkung

Diese Fassung beruht auf der im RIS wiedergegebenen konsolidierten Fassung des österreichischen Umgründungssteuergesetzes vom 29. Juni 2026.

Quellen. Amtliche RIS-Fassung: Gesamte Rechtsvorschrift für Umgründungssteuergesetz, Fassung vom 29.06.2026. Stammfassung: BGBl. Nr. 699/1991.

Der chinesische Titel ist vorläufig. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass der Begriff *Umgründung* mehrere Formen der Unternehmensumstrukturierung umfasst und nicht auf Verschmelzungen oder Unternehmenskäufe beschränkt ist.

中文譯文

卷首說明

本卷以 RIS 於 2026 年 6 月 29 日所示之奧地利《企業重組稅制法》現行合併版本為基礎。

法源。官方 RIS 現行合併文本：《企業重組稅制法》全文，2026 年 6 月 29 日版本。原始公布：BGBl. Nr. 699/1991。

中文題名暫定為「企業重組稅制法」。此譯名反映 *Umgründung* 涵蓋多種企業組織重整型態，並不限於狹義企業併購。

Inhalt

Vorspann

Vorbemerkung

Gliederung des Gesetzes

1. Hauptstück: Umgründungen

Art. I ·Verschmelzung §§ 1–6

Art. II ·Umwandlung §§ 7–11

Art. III ·Einbringung §§ 12–22

Art. IV ·Zusammenschluß §§ 23–26

Art. V ·Realteilung §§ 27–31

Art. VI ·Spaltung §§ 32–38f

2. Hauptstück: Ergänzende Vorschriften

§§ 39–45

Anhang

Organisationsrechtlicher Bezugsrahmen

Organisationsrechtliche Bezugsvorschriften

Aktiengesetz (AktG)

GmbH-Gesetz (GmbHG)

Umwandlungsgesetz (UmwG)

Spaltungsgesetz (SpaltG)

EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG)

Terminologie

目錄

卷首

卷首說明

法規編排

第一章：重組方式

第一節·合併 第 1–6 條

第二節·改制 第 7–11 條

第三節·資產注入 第 12–22 條

第四節·聯合 第 23–26 條

第五節·實物分割 第 27–31 條

第六節·分割 第 32–38f 條

第二章：補充規定

第 39–45 條

附錄

組織法關聯說明

組織法參照條文

《股份法》（AktG）

《有限責任公司法》（GmbHG）

《改制法》（UmwG）

《分割法》（SpaltG）

《歐盟重組法》（EU-UmgrG）

譯語表

Gliederung des Gesetzes

Die materiellen Umgründungsbestimmungen stehen im 1. Teil, im 1. Hauptstück und im 2. Hauptstück des Umgründungssteuergesetzes.

1. Artikel I: *Verschmelzung* – §§ 1 bis 6.
2. Artikel II: *Umwandlung* – §§ 7 bis 11.
3. Artikel III: *Einbringung* – §§ 12 bis 22.
4. Artikel IV: *Zusammenschluß* – §§ 23 bis 26.
5. Artikel V: *Realteilung* – §§ 27 bis 31.
6. Artikel VI: *Spaltung* – §§ 32 bis 38f.
7. 2. Hauptstück: *Ergänzende Vorschriften* – §§ 39 bis 45.

Der 2. Teil betrifft Änderungen anderer Bundesgesetze. Die RIS-Fassung vermerkt, dass diese Änderungen in den entsprechenden Gesetzen berücksichtigt wurden. Der 3. Teil, der 4. Teil und die Anlagen enthalten Übergangsbestimmungen, die Vollziehungsklausel und die Liste der Gesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2009/133/EG.

法規編排

企業重組本體規範，位於《企業重組稅制法》第一部分第一章與第二章。

1. Art. I *Verschmelzung*（合併）：第 1 條至第 6 條。
2. Art. II *Umwandlung*（改制）：第 7 條至第 11 條。
3. Art. III *Einbringung*（資產注入）：第 12 條至第 22 條。
4. Art. IV *Zusammenschluß*（聯合）：第 23 條至第 26 條。
5. Art. V *Realteilung*（實物分割）：第 27 條至第 31 條。
6. Art. VI *Spaltung*（分割）：第 32 條至第 38f 條。
7. 第二章補充規定：第 39 條至第 45 條。

第二部分記載對其他聯邦法律之修正。RIS 現行合併版本註明，該等修正已納入相應法律。第三部分、第四部分及附錄，分別包含過渡規定、執行條款，以及歐盟指令 2009/133/EC 第 3 條所涵蓋之公司清單。

1. Hauptstück: Umgründungen

Artikel I: Verschmelzung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Verschmelzungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verschmelzungen auf Grund gesellschaftsrechtlicher Vorschriften,
2. Verschmelzungen im Sinne gesellschaftsrechtlicher Vorschriften auf Grund anderer Gesetze,
3. Vermögensübertragungen im Sinne des § 236 des Aktiengesetzes und
4. Verschmelzungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften.

(2) Abs. 1 Z 1 bis 4 findet nur insoweit Anwendung, als das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes bei der übernehmenden Körperschaft nicht eingeschränkt wird. Soweit bei der Verschmelzung auf eine übernehmende

– in der Anlage genannte Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
– den Kapitalgesellschaften vergleichbare Gesellschaft eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes,

die auch den Ort der Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat, eine Steuerpflicht nach § 20 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 entsteht, ist die Abgabenschuld auf Antrag in Raten zu entrichten; dabei sind § 6 Z 6 lit. d bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf Verschmelzungen sind die §§ 2 bis 6 anzuwenden.

§ 2 Übertragende Körperschaft

(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes ist für das mit dem Verschmelzungsstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann

第一章：重組方式

第一節：合併

第 1 條 適用範圍

(1) 本聯邦法所稱合併，指下列情形：

1. 依公司法規定所為之合併；
2. 依其他法律所為、具有公司法規定意義之合併；
3. 《股份法》第 236 條所稱之財產移轉；以及
4. 外國法人在外國依可比規定所為之合併。

(2) 第 1 項第 1 款至第 4 款，僅於奧地利共和國對隱藏準備，包括可能存在之商譽，於承受法人處之課稅權未受限制之範圍內，始有適用。於合併至承受法人時，如該承受法人為：

– 附錄所列之歐洲聯盟會員國公司；或
– 歐洲經濟區國家中可與資本公司相比之公司，

且其管理處所亦位於歐洲聯盟會員國或歐洲經濟區國家，並因而依《法人稅法 1988》第 20 條發生納稅義務者，經申請，公課債務應分期繳納；此時準用《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. d 至 lit. e。

(3) 合併適用第 2 條至第 6 條。

第 2 條 移轉法人

(1) 於利潤計算時，對於以合併基準日終了之營業年度，營業資產應按依稅法關於利潤計算之規定所得之價值列計。

(2) 不依第 1 項規定時，得將下列財產：

1. bei Verschmelzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 das ausländische Vermögen und
2. bei Verschmelzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 das Betriebsvermögen und sonstige Vermögensteile

mit dem sich aus § 20 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ergebenden Wert angesetzt werden, wenn die Verschmelzung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht, oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.

(3) Das Einkommen der übertragenden Körperschaft ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Verschmelzungsstichtages erfolgt wäre.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Verschmelzungsstichtag sowie für

– die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch die übertragende Körperschaft und
– Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in die übertragende Körperschaft

in der Zeit zwischen dem Verschmelzungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages.

(5) Verschmelzungsstichtag ist der Tag, zu dem die Schlußbilanz aufgestellt ist, die der Verschmelzung zugrunde gelegt wird. Zum Verschmelzungsstichtag ist weiters eine Verschmelzungsbilanz aufzustellen, in der die nach Abs. 1 oder 2 steuerlich maßgebenden Buchwerte oder Werte und das sich daraus ergebende Verschmelzungskapital unter Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen im Sinne des Abs. 4 darzustellen sind.

§ 3 Übernehmende Körperschaft

(1) Für die übernehmende Körperschaft gilt Folgendes:

1. Sie hat die zum Verschmelzungsstichtag steuerlich maßgebenden Buchwerte im Sinne des § 2 fortzuführen.
2. Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich des übernommenen Vermögens entsteht, gilt Folgendes:
   – Das übernommene Vermögen ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

1. 於第 1 條第 1 項第 1 款至第 3 款所稱合併，外國資產；以及
2. 於第 1 條第 1 項第 4 款所稱合併，營業資產及其他財產部分，

按依《法人稅法 1988》第 20 條所得之價值列計；其要件為：該合併在外國導致利潤實現，且與相關外國間存在避免雙重課稅協定並就此規定扣抵法，或已採取可比之國內避免雙重課稅措施。

(3) 移轉法人之所得，應如同財產移轉於合併基準日屆滿時已發生一般加以計算。

(4) 第 3 項不適用於移轉法人基於合併基準日後之決議所為之盈餘分配，亦不適用於下列事項：

– 移轉法人所為《所得稅法 1988》第 4 條第 12 項所稱之出資返還；以及
– 向移轉法人所為《法人稅法 1988》第 8 條第 1 項所稱之出資，

其發生於合併基準日至合併契約締結日之間者。

(5) 合併基準日，為作為合併基礎之期末資產負債表所編製至之日期。於合併基準日，並應編製合併資產負債表；該表應列示依第 1 項或第 2 項在稅務上準據之帳面價值或價值，以及由此所得之合併資本，並應計入第 4 項所稱事後變動。

第 3 條　承受法人

(1) 承受法人適用下列規定：

1. 其應承接第 2 條所稱於合併基準日在稅務上準據之帳面價值。
2. 於奧地利共和國就所承受資產發生課稅權之範圍內，適用下列規定：
   – 所承受資產應按通常價值列計。

– Wird Vermögen ganz oder teilweise übernommen, für das die Abgabenschuld bei der übernehmenden Körperschaft oder einer konzernzugehörigen Körperschaft der übernehmenden Körperschaft nicht festgesetzt worden ist oder gemäß § 16 Abs. 1a nicht entstanden ist, sind die fortgeschriebenen Buchwerte, höchstens aber die gemeinen Werte anzusetzen. Die spätere Veräußerung oder das sonstige Ausscheiden gilt nicht als rückwirkendes Ereignis im Sinn des § 295a der Bundesabgabenordnung. Weist die übernehmende Körperschaft nach, dass Wertsteigerungen im übrigen EU/EWR-Raum eingetreten sind, sind diese vom Veräußerungserlös oder vom gemeinen Wert im Zeitpunkt des Ausscheidens abzuziehen.

3. Ist die übernehmende Körperschaft oder ein konzernzugehöriges Unternehmen der übernehmenden Körperschaft am Verschmelzungsstichtag an der übertragenden ausländischen Körperschaft beteiligt und würden die Gewinnanteile der übertragenden Körperschaft bei der übernehmenden Körperschaft oder dem konzernzugehörigen Unternehmen am Verschmelzungsstichtag § 10 Abs. 4 oder Abs. 5 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 62/2018 oder § 10a Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 unterliegen, gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verschmelzungskapital im Sinne des § 2 Abs. 5 und den vorhandenen Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 zum Verschmelzungsstichtag mit dem Beginn des auf den Verschmelzungsstichtag folgenden Tages als offen ausgeschüttet. Dies gilt nur für Gewinne der übertragenden Körperschaft aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. Jänner 2019 geendet haben. Der Steuerpflichtige hat nachzuweisen, dass die Einlagen nicht aus Gesellschaftsmitteln stammen.

4. § 2 Abs. 3 gilt mit dem Beginn des auf den Verschmelzungsstichtag folgenden Tages.

(2) Buchgewinne und Buchverluste bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

(3) Unabhängig vom Vorliegen eines Buchgewinnes oder -verlustes sind Veränderungen des Betriebsvermögens, die aus der Vereinigung von Aktiven und Passiven (Confusio) stammen, in dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

(4) Entsteht durch die Verschmelzung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist hinsichtlich der bisher

– 如全部或一部承受之資產，其公課債務在承受法人或承受法人所屬集團法人處尚未核定，或依第 16 條第 1a 項未發生者，應按延續後帳面價值列計，但最高不得超過通常價值。其後讓與或其他退出，不視為《聯邦公課通則》第 295a 條所稱之溯及事件。承受法人證明價值增益發生於其他 EU/EWR 區域者，應自讓與價金或退出時之通常價值中扣除該增益。

3. 承受法人或承受法人所屬集團企業，於合併基準日參與移轉外國法人，且移轉法人之盈餘份額於合併基準日在承受法人或所屬集團企業處，若將受 BGBl. I Nr. 62/2018 修正前版本之《法人稅法 1988》第 10 條第 4 項或第 5 項，或第 10a 條第 7 項規範者，則第 2 條第 5 項所稱合併資本與《所得稅法 1988》第 4 條第 12 項所稱合併基準日既存出資間之差額，自合併基準日翌日起，視為公開分配。本款僅適用於移轉法人來自 2019 年 1 月 1 日前已終了營業年度之利潤。納稅義務人應證明該出資並非源自公司資金。

4. 第 2 條第 3 項自合併基準日翌日起適用。

(2) 帳面利益與帳面損失，於利潤計算時不予列計。

(3) 不論是否存在帳面利益或帳面損失，因資產與負債合一（Confusio，混同）所生之營業資產變動，應於合併基準日後之營業年度加以考量。

(4) 因合併而於承受法人處發生《法人稅法 1988》第 10 條第 2 項所稱國際控股參與，或其範圍擴張者，就迄未享有稅捐優惠之參與

nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden.

§ 4 Verlustabzug

§ 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. a) Verluste der übertragenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen der Buchwertfortführung ab dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie den übertragenen Betrieben, Teilbetrieben oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteilen zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden ist.

   b) Verluste der übernehmenden Körperschaft, die bis zum Verschmelzungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, bleiben abzugsfähig, soweit die Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile, die die Verluste verursacht haben, am Verschmelzungsstichtag tatsächlich vorhanden sind.

   c) Ist in den Fällen der lit. a und b der Umfang der Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile am Verschmelzungsstichtag gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste derart vermindert, daß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, ist der von diesen Betrieben, Teilbetrieben oder Vermögensteilen verursachte Verlust vom Abzug ausgeschlossen.

   d) Im Falle der Verschmelzung verbundener Körperschaften sind vortragsfähige Verluste der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, um abzugsfähige Teilwertabschreibungen zu kürzen, die die beteiligte Körperschaft auf die Beteiligung in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1990 geendet haben, vorgenommen hat; die Kürzung vermindert sich insoweit, als in der Folge Zuschreibungen erfolgt sind. Eine Kürzung unterbleibt, soweit eine solche nach dem letzten Satz erfolgt ist. Die Kürzung hat im Falle der Verschmelzung auf

比例，其帳面價值與較高部分價值間之差額，不適用《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句。

第 4 條　損失扣除

《法人稅法 1988》第 8 條第 4 項第 2 款，應依下列規定適用：

1. a) 移轉法人截至合併基準日已發生且尚未抵算之損失，在帳面價值承接範圍內，自合併基準日後之承受法人核課期間起，於其可歸屬於所移轉之營業、部分營業或非可歸屬於某一營業之財產部分之範圍內，視為該法人可扣除損失。其要件並包括：所移轉資產於合併基準日實際存在。

   b) 承受法人截至合併基準日已發生且尚未抵算之損失，於造成該損失之營業、部分營業或非可歸屬於某一營業之財產部分於合併基準日實際存在之範圍內，仍得扣除。

   c) 於 lit. a 及 lit. b 之情形，如營業、部分營業或非可歸屬於某一營業之財產部分於合併基準日之範圍，相較於損失發生時之範圍已減少至依經濟關係整體圖像不再具有可比性者，由該等營業、部分營業或財產部分所造成之損失，不得扣除。

   d) 於關聯法人合併之情形，對存在參與關係之法人，其可結轉損失，應扣減參與法人就該參與於 1990 年 12 月 31 日後終了之營業年度所為之可扣除部分價值折舊；其後如有價值回升列增，扣減額於該範圍內減少。依最後一句已作成該等扣減之範圍內，不再扣減。於向母法人合併之情形，扣減應於合併基準日後之核課期間為之；於向子法人合併之情形，扣減應於合併基準日所屬之核課

die Mutterkörperschaft in dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum und im Falle der Verschmelzung auf die Tochterkörperschaft in dem Veranlagungszeitraum zu erfolgen, in den der Verschmelzungsstichtag fällt. § 12 Abs. 3 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt im Falle der Verschmelzung auf die Tochterkörperschaft ab dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr und im Übrigen mit der Maßgabe, dass in dem Jahr, in dem die Kürzung zu erfolgen hat, zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen den insgesamt berücksichtigten Teilen der Teilwertabschreibung und dem Kürzungsbetrag im Sinne des ersten Satzes zu berücksichtigen ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch im Falle der Verschmelzung mittelbar verbundender Körperschaften, soweit abzugsfähige Teilwertabschreibungen auf Verluste zurückzuführen sind, die die mittelbar verbundene Körperschaft erlitten hat.

2. Ein Mantelkauf, der den Abzug von Verlusten ausschließt, liegt auch dann vor, wenn die wesentlichen Änderungen der Struktur zu einem Teil bei der übertragenden und zum anderen Teil bei der übernehmenden Körperschaft erfolgen. Änderungen zum Zwecke der Verbesserung oder Rationalisierung der betrieblichen Struktur im Unternehmenskonzept der übernehmenden Körperschaft stehen Sanierungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Z 2 dritter Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gleich.

§ 5 Behandlung der Anteilsinhaber

(1) Für die Anteilsinhaber gilt Folgendes:

1. Der Austausch von Anteilen an der übertragenden Körperschaft auf Grund der Verschmelzung gilt nicht als Tausch. Die Anteile an der übernehmenden Körperschaft gelten mit Beginn des dem Verschmelzungsstichtag folgenden Tages als erworben.
2. Zuzahlungen auf Grund gesellschaftsrechtlicher Vorschriften kürzen die Anschaffungskosten oder Buchwerte.
3. Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich des übertragenen Vermögens auf Grund der Verschmelzung eingeschränkt wird, gilt Z 1 auch für Anteilsinhaber, die in einem Staat des EU/EWR-Raumes ansässig sind.
4. Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Anteile der übertragenden Körperschaft an der übernehmenden Körper-

期間為之。於向子法人合併之情形，《法人稅法 1988》第 12 條第 3 項第 2 款自合併基準日後之營業年度起適用；其餘情形並以於應為扣減之年度，另行考量已整體列入之部分價值折舊部分與第一句所稱扣減額間之差額為限。前列規定，於間接關聯法人合併之情形，於可扣除部分價值折舊係歸因於間接關聯法人所受損失之範圍內，準用之。

2. 排除損失扣除之殼公司收購，於主要結構變更一部分發生於移轉法人、另一部分發生於承受法人時，亦成立之。於承受法人企業構想中，為改善或合理化營業結構目的所為之變更，等同於《法人稅法 1988》第 8 條第 4 項第 2 款第三句所稱之重整。

第 5 條　出資權益持有人之處理

(1) 出資權益持有人適用下列規定：

1. 因合併交換移轉法人出資權益，不視為交換。承受法人出資權益自合併基準日翌日起視為取得。
2. 依公司法規定所為之補付款，沖減取得成本或帳面價值。
3. 於奧地利共和國就因合併所移轉資產之課稅權受限制之範圍內，第 1 款亦適用於居住在 EU/EWR 區域國家之出資權益持有人。
4. 於奧地利共和國就移轉法人對承受法人所持出資權益之課稅權受限制之範圍內，該等出資權益應在承受法人處按《所得

schaft eingeschränkt wird, sind diese bei der übernehmenden Körperschaft mit den nach § 6 Z 6 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werten anzusetzen, wobei § 6 Z 6 lit. c bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden sind.

5. Werden ausländischen Anteilsinhabern eigene Anteile der übernehmenden Körperschaft gewährt, sind diese mit den nach § 6 Z 6 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen, wobei § 6 Z 6 lit. c bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden sind.

6. Soweit aufgrund einer Verschmelzung ohne Gewährung einer Gegenleistung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Anteile an der übertragenden Körperschaft eingeschränkt wird, gilt Folgendes: Werden in weiterer Folge Anteile an der übernehmenden Körperschaft durch die ausländischen Anteilsinhaber veräußert oder scheiden diese sonst aus dem Betriebsvermögen aus, entsteht insoweit bei den Anteilsinhabern der übertragenden Körperschaft eine Steuerschuld hinsichtlich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und dem nach § 6 Z 6 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Wert der Anteile an der übertragenden Körperschaft zum Verschmelzungsstichtag. Zwischen dem Verschmelzungsstichtag und der Veräußerung (Ausscheiden) eingetretene Wertminderungen sind dabei höchstens im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen, soweit diese nicht in einem anderen Staat berücksichtigt werden. Die voranstehenden Sätze gelten nicht für Anteile der übernehmenden Körperschaft an der übertragenden Körperschaft.

(2) Für neue Anteile sind die Anschaffungszeitpunkte der alten Anteile maßgeblich.

(Anm.: Abs. 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2012)

(5) Unterbleibt die Gewährung von Anteilen, weil die Beteiligungsverhältnisse an der übertragenden und der übernehmenden Körperschaft übereinstimmen (§ 224 Abs. 2 Z 1 des Aktiengesetzes), sind die steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten oder Buchwerte der Anteile an der übertragenden Körperschaft den Anteilen an der übernehmenden Körperschaft zuzurechnen.

(6) Unterbleibt die Gewährung von Anteilen, weil Anteilsinhaber der übertragenden Körperschaft auf die Gewährung verzichten (§ 224 Abs. 2 Z 2 des Aktiengesetzes), ist § 3 Abs. 2 anzuwenden.

稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. a 所定之價值列計；《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. c 至 lit. e 準用之。

5. 向外國出資權益持有人給予承受法人自有出資權益者，該等出資權益應按《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. a 所定之價值列計；《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. c 至 lit. e 準用之。

6. 於因未給予對價之合併，奧地利共和國就移轉法人出資權益之課稅權受限制之範圍內，適用下列規定：外國出資權益持有人其後讓與承受法人出資權益，或該等出資權益以其他方式退出營業資產者，於此範圍內，移轉法人之出資權益持有人就其合併基準日帳面價值與《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. a 所定移轉法人出資權益價值間之差額，發生稅債。於合併基準日至讓與（退出）間所發生之價值減損，最高在差額範圍內列入考量，但以其未在另一國家列入考量者為限。前列各句不適用於承受法人對移轉法人所持出資權益。

(2) 新出資權益以舊出資權益之取得時點為準。

（注：第 3 項及第 4 項已依 BGBl. I Nr. 112/2012 廢止。）

(5) 因移轉法人與承受法人之參與關係一致（《股份法》第 224 條第 2 項第 1 款）而未給予出資權益者，移轉法人出資權益在稅務上準據之取得成本或帳面價值，應歸屬於承受法人出資權益。

(6) 因移轉法人之出資權益持有人放棄給予（《股份法》第 224 條第 2 項第 2 款）而未給予出資權益者，適用第 3 條第 2 項。

(7) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch eine Verschmelzung im Sinne des § 1 Abs. 1 bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden.
2. Geht durch eine Verschmelzung im Sinne des § 1 Abs. 1 die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt, soweit für sie keine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit erklärt worden ist, der höhere Teilwert zum Verschmelzungsstichtag, abzüglich auf Grund einer Umgründung nach diesem Bundesgesetz von § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgenommener Beträge, als Buchwert.

§ 6 Sonstige Rechtsfolgen der Verschmelzung

(1) Die übertragende Körperschaft bleibt bis zu ihrem Erlöschen Arbeitgeber im Sinne des § 47 des Einkommensteuergesetzes 1988. Dies gilt auch für die Beurteilung von Tätigkeitsvergütungen als solche im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(2) Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse nach der Verschmelzung nicht den Wertverhältnissen, gilt der Unterschiedsbetrag, wenn der Wertausgleich nicht auf andere Weise erfolgt, als unentgeltlich zugewendet. Die Wertverhältnisse sind im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.

(3) Die Annahme eines Abfindungsangebotes gilt als Anteilsveräußerung. Beim Erwerber gilt der Beginn des dem Verschmelzungsstichtag folgenden Tages als Anschaffungstag der Anteile.

(4) Verschmelzungen nach § 1 gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994; die übernehmende Körperschaft tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(5) Werden auf Grund einer Verschmelzung nach § 1 Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbs-

(7) 就《法人稅法 1988》第 10 條第 2 項所稱國際控股參與，適用下列規定：

1. 因第 1 條第 1 項所稱合併，於某法人作為出資權益持有人處發生國際控股參與，或其範圍因新出資權益或因歸屬於既有參與而變動者，就迄未享有稅捐優惠之參與比例，其帳面價值與較高部分價值間之差額，不適用《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句。
2. 因第 1 條第 1 項所稱合併，某參與之國際控股參與性質消滅者，於未就其聲明選擇稅務有效性之範圍內，合併基準日之較高部分價值，扣除依本聯邦法重組而依《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句排除之金額後，視為帳面價值。

第 6 條　合併之其他法律效果

(1) 移轉法人至其消滅前，仍為《所得稅法 1988》第 47 條意義下之雇主。活動報酬是否構成《所得稅法 1988》第 22 條第 2 款所稱之活動報酬，亦同。

(2) 合併後參與關係與價值關係不一致，且未以其他方式為價值平衡者，差額視為無償給付。有疑義時，價值關係應以鑑定人鑑定意見證明之。

(3) 接受補償要約，視為出資權益讓與。取得人以合併基準日翌日起算之時點為出資權益取得日。

(4) 依第 1 條所為之合併，不視為《營業稅法 1994》意義下之應稅銷售；承受法人就營業稅領域，直接承受移轉法人之法律地位。

(5) 因依第 1 條所為合併而實現《不動產取得稅法 1987》第 1 條所稱取得程序者，不動產取得稅依《不動產取得稅法 1987》第 4 條結

teuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu berechnen.

(Beachte für Abs. 5 zum Bezugszeitraum: vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 37)

Artikel II: Umwandlung

§ 7 Anwendungsbereich

(1) Umwandlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. errichtende Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996 , wenn am Umwandlungsstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb vorhanden ist,
2. verschmelzende Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996 , wenn

– am Umwandlungsstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb vorhanden ist oder

– Hauptgesellschafter eine unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaft oder eine ausländische Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie 2009/133/EG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, ABl. Nr. L 310 vom 25.11.2009 S. 34, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, ist,

3. vergleichbare Umwandlungen ausländischer Körperschaften im Ausland.

(2) Abs. 1 Z 1 bis 3 findet nur insoweit Anwendung, als das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird. Soweit bei der Umwandlung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich gegenüber einem EU/EWR-Staat eingeschränkt wird, ist die nach § 20 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 entstehende Abgabenschuld auf Antrag in Raten

合第 7 條計算。

（注：第 5 項之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 37 款。）

第二節：改制

第 7 條　適用範圍

(1) 本聯邦法意義下之改制，包括：

1. 依《商業公司改制聯邦法》（BGBl. Nr. 304/1996）所為之設立型改制，於改制基準日及改制決議日均有營業者；
2. 依《商業公司改制聯邦法》（BGBl. Nr. 304/1996）所為之合併型改制，於下列情形：

– 於改制基準日及改制決議日均有營業，或

– 主要股東為《法人稅法 1988》第 7 條第 3 項所稱之法人，或為歐盟成員國之外國公司且符合本聯邦法附錄所規定《第 2009/133/EG 號指令》第 3 條所定要件；所指指令係關於影響不同成員國公司之合併、分割、部分分割、企業部分注入及出資權益交換，以及歐洲公司或歐洲合作社跨成員國遷移住所之共同稅制，ABl. Nr. L 310 vom 25.11.2009 S. 34，以各時有效版本為準；

3. 外國法人於境外所為之可比改制。

(2) 第 1 項第 1 款至第 3 款，僅於奧地利共和國就法律繼受人之隱藏準備金（包括可能之商譽）之課稅權未受限制之範圍內適用。於改制致奧地利共和國對 EU/EWR 成員國之課稅權受限制之範圍內，依《法人稅法 1988》第 20 條所生之租稅債務，應依申請分期繳納；《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. d 至 lit. e 準用之。

zu entrichten; dabei sind § 6 Z 6 lit. d bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden.

(3) Rechtsnachfolger sind der Hauptgesellschafter (§ 2 Abs. 1 UmwG), beziehungsweise dessen Gesellschafter (Mitunternehmer), oder die Gesellschafter (Mitunternehmer) der errichteten Personengesellschaft (§ 5 Abs. 1 UmwG).

(4) Auf Umwandlungen sind die §§ 8 bis 11 anzuwenden.

§ 8 Übertragende Körperschaft

(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes ist für das mit dem Umwandlungsstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann

1. bei Umwandlungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 das ausländische Vermögen und
2. bei Umwandlungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 3 das Betriebsvermögen und sonstige Vermögensteile mit dem sich aus § 20 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ergebenden Wert angesetzt werden, wenn die Umwandlung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht, oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.

(3) Das Einkommen ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Umwandlungsstichtages erfolgt wäre.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Gewinnausschüttungen der übertragenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Umwandlungsstichtag sowie für

- die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch die übertragende Körperschaft und
- Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in die übertragende Körperschaft

in der Zeit zwischen dem Umwandlungsstichtag und dem Tag des Umwandlungsbeschlusses.

(3) 法律繼受人為主要股東（《改制法》第 2 條第 1 項）或其股東（共同企業主），或所設立合夥之股東（共同企業主）（《改制法》第 5 條第 1 項）。

(4) 改制適用第 8 條至第 11 條。

第 8 條　移轉法人

(1) 計算利潤時，於以改制基準日為終結之營業年度，應以稅法利潤計算規定所得之價值列計營業資產。

(2) 與第 1 項規定不同，得：

1. 就第 7 條第 1 項第 1 款及第 2 款所稱改制，境外資產；以及
2. 就第 7 條第 1 項第 3 款所稱改制，營業資產及其他資產部分，以《法人稅法 1988》第 20 條所得之價值列計，但以改制於境外導致利潤實現，且與相關外國存在規定抵扣法之租稅協定，或已採取可比之國內避免雙重課稅措施為限。

(3) 所得應按資產移轉於改制基準日終結時發生之假設計算。

(4) 第 3 項不適用於移轉法人依改制基準日後之決議所為之利潤分配，以及：

- 移轉法人依《所得稅法 1988》第 4 條第 12 項所為之出資返還，以及
- 向移轉法人所為之《法人稅法 1988》第 8 條第 1 項意義下之出資

於改制基準日至改制決議日之期間內。

(5) Umwandlungsstichtag ist der Tag, zu dem die Schlußbilanz aufgestellt ist, die der Umwandlung zugrunde gelegt wird. Zum Umwandlungsstichtag ist weiters eine Umwandlungsbilanz aufzustellen, in der die nach Abs. 1 oder 2 steuerlich maßgebenden Buchwerte oder Werte und das sich daraus ergebende Umwandlungskapital unter Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen im Sinne des Abs. 4 darzustellen sind.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 30

§ 9 Rechtsnachfolger

(1) Für die Rechtsnachfolger gilt Folgendes:

1. Sie haben die zum Umwandlungsstichtag maßgebenden Buchwerte im Sinne des § 8 fortzuführen. § 8 Abs. 3 gilt für die Rechtsnachfolger mit Beginn des dem Umwandlungsstichtag folgenden Tages.

2. Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Anteile an der übertragenden Körperschaft durch die Umwandlung eingeschränkt wird, gilt dies als Tausch im Sinne des § 6 Z 14 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 an dem dem Umwandlungsstichtag folgenden Tag. § 6 Z 6 lit. c bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich entsteht, gilt Folgendes:

   – Das übernommene Vermögen ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

   – Wird Vermögen ganz oder teilweise übernommen, für das die Abgabenschuld bei einem Rechtsnachfolger oder bei einer konzernzugehörigen Körperschaft eines Rechtsnachfolgers nicht festgesetzt worden ist oder gemäß § 16 Abs. 1a nicht entstanden ist, sind die fortgeschriebenen Buchwerte oder die ursprünglichen Anschaffungskosten, höchstens aber die gemeinen Werte anzusetzen. Die spätere Veräußerung oder das sonstige Ausscheiden gilt nicht als rückwirkendes Ereignis im Sinn des § 295a der Bundesabgabenordnung. Weist die übernehmende Körperschaft nach, dass Wertsteigerungen im übrigen EU/EWR-Raum eingetreten sind, sind diese vom Veräußerungserlös abzuziehen.

   – Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich

(5) 改制基準日為作為改制基礎之終算資產負債表之編製日。於改制基準日，另應編製改制資產負債表，其中應列示依第 1 項或第 2 項在稅務上具準據之帳面價值或其他價值，以及由此所得之改制資本（考量第 4 項意義下之嗣後變動後）。

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 30 款。）

第 9 條　法律繼受人

(1) 法律繼受人適用下列規定：

1. 法律繼受人應繼續沿用於改制基準日具準據之第 8 條意義下之帳面價值。第 8 條第 3 項自改制基準日翌日起適用於法律繼受人。

2. 奧地利共和國就移轉法人出資權益之課稅權因改制受限制者，於此範圍內，自改制基準日翌日起視為《所得稅法 1988》第 6 條第 14 款 lit. a 意義下之交換。《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. c 至 lit. e 準用之。

3. 於奧地利共和國課稅權發生之範圍內，適用下列規定：

   – 承受之資產應以市價列計。

   – 全部或部分承受資產，而就該資產，法律繼受人或其集團關聯法人之租稅債務未經核定，或依第 16 條第 1a 項未發生者，應以更新後帳面價值或原始取得成本列計，至多以市價為限。其後之讓與或其他退出，不視為《聯邦租稅通則》第 295a 條意義下之溯及事件。承受法人若能證明增值係發生於 EU/EWR 其他地區，該增值應自讓與收益中扣除。

   – 於奧地利共和國就因設立型改制所設立之合夥之出資權

der Anteile an der durch eine errichtende Umwandlung entstandenen Personengesellschaft entsteht, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert der Anteile am Umwandlungsstichtag bei einer späteren Realisierung der Anteile bei natürlichen Personen als Rechtsnachfolger mit einem besonderen Steuersatz von

- 25% für vor dem 1. Jänner 2023 gelegene Umgründungsstichtage;
- 24% für zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem 1. Jänner 2024 gelegene Umgründungsstichtage;
- 23% für nach dem 31. Dezember 2023 gelegene Umgründungsstichtage

zu besteuern. Dies gilt sinngemäß für verschmelzende Umwandlungen auf natürliche Personen als Rechtsnachfolger.

(2) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 und 3 anzuwenden. Dies gilt sinngemäß auch für Umwandlungsgewinne und Umwandlungsverluste in Bezug auf die Anschaffungskosten von außerbetrieblich gehaltenen Anteilen an der übertragenen Körperschaft.

(3) Auf einen durch die Umwandlung bewirkten Wechsel der Gewinnermittlungsart ist § 4 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1988 anzuwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall des durch die Umwandlung bewirkten Ausscheidens von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen und für Gewinnerhöhungen, die sich aus der Änderung der Besteuerungsgrundsätze ergeben. Ein sich daraus insgesamt ergebender Gewinn ist in dem dem Umwandlungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen; auf Antrag der Rechtsnachfolger ist der Gewinn einschließlich eines steuerwirksamen Buchgewinnes im Sinne des Abs. 2 in den dem Umwandlungsstichtag folgenden drei Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt zu berücksichtigen.

(4) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch die Umwandlung eine internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden.

益之課稅權發生之範圍內，以自然人為法律繼受人其後實現出資權益時，就改制基準日出資權益帳面價值與市價間之差額，依下列特別稅率課稅：

- 25%，適用於重組基準日位於 2023 年 1 月 1 日前者；
- 24%，適用於重組基準日位於 2022 年 12 月 31 日至 2024 年 1 月 1 日之間者；
- 23%，適用於重組基準日位於 2023 年 12 月 31 日後者

課稅。合併型改制以自然人為法律繼受人者，準用之。

(2) 帳面利得及帳面虧損，適用第 3 條第 2 項及第 3 項。就非營業資產所持有之被改制法人出資權益之取得成本，改制利得及改制損失亦準用之。

(3) 因改制所致利潤計算方式之變更，適用《所得稅法 1988》第 4 條第 10 項。此規定亦適用於因改制致經濟財產退出營業資產之情形，以及因課稅原則變更所導致之利潤增加。由此所生之整體利潤，應於改制基準日翌一營業年度列入；依法律繼受人之申請，包括第 2 項意義下具稅務效力之帳面利得在內之利潤，得在改制基準日後三個營業年度內平均分配列入。

(4) 就《法人稅法 1988》第 10 條第 2 項所稱國際控股參與，適用下列規定：

1. 因改制發生國際控股參與或其範圍擴大者，就迄未享有稅捐優惠之參與比例，其帳面價值與較高部分價值間之差額，不適用《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句。

2. Geht durch die Umwandlung die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt, soweit für sie keine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit erklärt worden ist, der höhere Teilwert zum Umwandlungsstichtag, abzüglich auf Grund einer Umgründung nach diesem Bundesgesetz von § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgenommener Beträge, als Buchwert.

(5) Forderungen und Verbindlichkeiten eines Anteilsinhabers der übertragenden Körperschaft aus Leistungsbeziehungen, die nicht unter Abs. 2 fallen, gelten spätestens mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch im Rahmen der betreffenden Einkunftsart nach § 19 des Einkommensteuergesetzes 1988 als vereinnahmt oder verausgabt.

(6) Mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch gilt das Gewinnkapital der übertragenden Körperschaft als offen an die Rechtsnachfolger ausgeschüttet. Gewinnkapital ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Umwandlungskapital im Sinne des § 8 Abs. 5 und den vorhandenen Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 zum Umwandlungsstichtag. Wurde im Zuge von Umgründungen innerhalb von zehn Jahren vor dem Umwandlungsstichtag Vermögen mit negativem Buchwert übernommen, erhöht sich das Gewinnkapital um diesen Betrag, soweit er nicht im Rahmen des § 18 Abs. 2 als ausgeschüttet gilt. Der Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch gilt als Tag des Zufließens im Sinne des § 95 Abs. 3 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2012)

(8) Mindeststeuern der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 24 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, die bis zum Umwandlungsstichtag entstanden und noch nicht verrechnet sind, sind den Rechtsnachfolgern ab dem dem Umwandlungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr in jenem Ausmaß zuzurechnen, das sich aus der Höhe der Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch ergibt. Dabei sind die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen. § 24 Abs. 4 Z 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt für natürliche Personen als Rechtsnachfolger, wenn der Betrieb nach § 7 Abs. 1 am Ende des Jahres, für das die Anrechnung erfolgen soll, noch vorhanden ist; unabhängig von diesem Betriebserfordernis ist auf die Einkommensteuer, die auf Veräußerungsgewinne gemäß § 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 dieses Betriebes entfällt, eine Anrechnung vorzunehmen. §

2. 因改制致某參與之國際控股參與性質消滅者，於未就其聲明選擇稅務有效性之範圍內，改制基準日之較高部分價值，扣除依本聯邦法重組而依《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句排除之金額後，視為帳面價值。

(5) 移轉法人出資權益持有人就不屬第 2 項範圍之業務往來所生之債權及債務，至遲於改制決議向公司登記簿申請登記之日，依《所得稅法 1988》第 19 條，於相關所得類別範圍內，視為已收取或已支出。

(6) 改制決議向公司登記簿申請登記之日，移轉法人之利潤資本視為公開分配予法律繼受人。利潤資本為第 8 條第 5 項意義下之改制資本與改制基準日現有之《所得稅法 1988》第 4 條第 12 項意義下出資之差額。於改制基準日前十年內之重組過程中承受帳面價值為負之資產者，利潤資本增加該金額，但以該金額未依第 18 條第 2 項視為已分配者為限。改制決議向公司登記簿申請登記之日，視為《所得稅法 1988》第 95 條第 3 項第 1 款意義下之流入日。

(注：第 7 項已依 BGBl. I Nr. 112/2012 廢止。)

(8) 移轉法人依《法人稅法 1988》第 24 條第 4 項所稱之最低稅額，於改制基準日前已發生而尚未抵用者，自改制基準日翌一營業年度起，依改制決議登記於公司登記簿時對被改制法人之參與比例，歸屬予法律繼受人。有補償請求權之出資權益持有人之出資權益，按比例歸屬予各法律繼受人。《法人稅法 1988》第 24 條第 4 項第 4 款，於以自然人為法律繼受人時，在第 7 條第 1 項所稱營業於擬抵用年度末仍存在之情形下適用；無論是否滿足此一營業要求，就屬於該營業之依《所得稅法 1988》第 24 條計算之讓與利得所應繳納之所得稅，均應予以抵用。《所得稅法 1988》第 46 條第 2 項不適用。

46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist nicht anzuwenden.

(9) Entfällt durch die Umwandlung die Befreiung von nach dem Umwandlungsstichtag angefallenen Kapitalerträgen gemäß § 94 Z 2 oder § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988, gilt Folgendes:

1. Kapitalerträge im Sinne des § 94 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch als zugeflossen.

2. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist eine Widerrufserklärung innerhalb einer Woche nach dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch abzugeben. Die Widerrufserklärung ist auf den dem Umwandlungsstichtag folgenden Tag zu beziehen.

Beachte für folgende Bestimmung Z 2 und Z 3: Zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 23

§ 10 Verlustabzug

§ 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1.

a) Für Verluste der übertragenden Körperschaft ist § 4 Z 1 lit. a, c und d anzuwenden.

b) Übergehende Verluste sind den Rechtsnachfolgern als Verluste gemäß § 18 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in jenem Ausmaß zuzurechnen, das sich aus der Höhe der Beteiligung an der umgewandelten Körperschaft im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch ergibt. Dabei sind die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen.

c) Das Ausmaß der nach lit. b maßgebenden Beteiligungen verringert sich um jene Anteile, die im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ausgenommen

– die Kapitalerhöhung innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes,

– Erwerbe von Todes wegen,

(9) 因改制致《所得稅法 1988》第 94 條第 2 款或第 94 條第 5 款之資本利得免稅資格，就改制基準日後所發生之資本利得消滅者，適用下列規定：

1. 《所得稅法 1988》第 94 條第 2 款意義下之資本利得，視為於改制決議向公司登記簿申請登記之日流入。

2. 就《所得稅法 1988》第 94 條第 5 款意義下之資本利得，應於改制決議向公司登記簿申請登記之日後一週內提出撤銷聲明。撤銷聲明應以改制基準日翌日為基準日。

（注：以下第 2 款及第 3 款之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 23 款。）

第 10 條 虧損扣除

《法人稅法 1988》第 8 條第 4 項第 2 款，依下列規定適用：

1.

a) 移轉法人之虧損，適用第 4 條第 1 款 lit. a、lit. c 及 lit. d。

b) 移轉之虧損應以《所得稅法 1988》第 18 條第 6 項或《法人稅法 1988》第 8 條第 4 項第 2 款之虧損名義，依改制決議登記於公司登記簿時對被改制法人之參與比例，歸屬予法律繼受人。有補償請求權之出資權益持有人之出資權益，按比例歸屬予各法律繼受人。

c) 依 lit. b 具準據之參與比例，就以個別法律繼受方式取得之出資權益應予扣減，但下列情形除外：

– 在法定認股權範圍內之增資；

– 死亡取得；

– Erwerbe eines unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Hauptgesellschafters
  – vor der verschmelzenden Umwandlung oder
  – vor der errichtenden Umwandlung, an der neben dem Hauptgesellschafter nur ein Arbeitsgesellschafter teilnimmt, oder
– Erwerbe einer Mitunternehmerschaft als Hauptgesellschafter, an der neben einem Arbeitsgesellschafter nur eine unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaft beteiligt ist,

erworben worden sind, sofern die Verluste nicht erst in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben.

2. § 4 Z 1 lit. b und c ist auch für eigene Verluste einer Körperschaft anzuwenden, die am Nennkapital der umgewandelten Körperschaft am Tage der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.

3. § 4 Z 2 ist auf Verluste der übertragenden und der übernehmenden Körperschaft anzuwenden.

§ 11 Sonstige Rechtsfolgen der Umwandlung

(1) Die übertragende Körperschaft bleibt bis zu ihrem Erlöschen Arbeitgeber im Sinne des § 47 des Einkommensteuergesetzes 1988. Dies gilt auch für die Beurteilung von Tätigkeitsvergütungen als solche im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(2) Die Anteile abfindungsberechtigter Anteilsinhaber gelten am Tag der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch als veräußert.

(3) Umwandlungen nach § 7 gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994; die Rechtsnachfolger treten für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(4) Werden auf Grund einer Umwandlung nach § 7 Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu berechnen.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 39

– 屬《法人稅法 1988》第 7 條第 3 項所稱主要股東之取得
  – 於合併型改制前，或
  – 於設立型改制前（參與改制者除主要股東外僅有一名勞動股東），或
– 以合夥企業作為主要股東之取得，而該合夥企業除一名勞動股東外，僅有一家屬《法人稅法 1988》第 7 條第 3 項所稱之法人參與；

但以虧損並非僅在出資權益取得後開始之營業年度內發生者為限。

2. 第 4 條第 1 款 lit. b 及 lit. c，亦適用於在改制登記於公司登記簿之日，對被改制法人股本至少持有四分之一之法人自身虧損。

3. 第 4 條第 2 款適用於移轉法人及承受法人之虧損。

第 11 條　改制之其他法律效果

(1) 移轉法人至其消滅前，仍為《所得稅法 1988》第 47 條意義下之雇主。活動報酬是否構成《所得稅法 1988》第 22 條第 2 款所稱之活動報酬，亦同。

(2) 有補償請求權之出資權益持有人之出資權益，於改制決議登記於公司登記簿之日，視為已讓與。

(3) 依第 7 條所為之改制，不視為《營業稅法 1994》意義下之應稅銷售；法律繼受人就營業稅領域，直接承受移轉法人之法律地位。

(4) 因依第 7 條所為改制而實現《不動產取得稅法 1987》第 1 條所稱取得程序者，不動產取得稅依《不動產取得稅法 1987》第 4 條結合第 7 條計算。

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 39 款。）

Artikel III: Einbringung

§ 12 Anwendungsbereich

(1) Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) auf Grundlage eines schriftlichen Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) und einer Einbringungsbilanz (§ 15) nach Maßgabe des § 19 einer übernehmenden Körperschaft (Abs. 3) tatsächlich übertragen wird. Voraussetzung ist, dass das Vermögen am Einbringungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, für sich allein einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Einbringende hat im Zweifel die Höhe des positiven Verkehrswertes durch ein begründetes Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.

(2) Zum Vermögen zählen nur

1. Betriebe und Teilbetriebe, die der Einkunftserzielung gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 dienen, wenn sie zu einem Stichtag eingebracht werden, zu dem eine Bilanz (§ 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988) für den gesamten Betrieb des Einbringenden vorliegt,
2. Mitunternehmeranteile, das sind Anteile an Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, wenn sie zu einem Stichtag eingebracht werden, zu dem eine Bilanz (§ 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988) der Mitunternehmerschaft vorliegt, an der die Beteiligung besteht,
3. Kapitalanteile, das sind Anteile an inländischen und vergleichbaren ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, weiters an anderen ausländischen Gesellschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie 2009/133/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,

– wenn sie mindestens ein Viertel des gesamten Nennkapitals oder des rechnerischen Wertes der Gesamtanteile umfassen oder

– wenn die eingebrachten Anteile der übernehmenden Gesellschaft für sich oder gemeinsam mit ihr bereits vor der Einbringung gehörenden Anteilen unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft, deren An-

第三節：資產注入

第 12 條　適用範圍

(1) 本聯邦法意義下之資產注入，係指以書面注入契約（實物出資契約）及注入資產負債表（第 15 條）為基礎，依第 19 條之規定，將資產（第 2 項）實際移轉於承受法人（第 3 項）。其要件為：資產於注入基準日，無論如何於注入契約締結日，須獨立具有正的市場價值。注入人如有爭議，應以專家之有理由鑑定報告，證明正的市場價值之高度。

(2) 資產僅包括：

1. 依《所得稅法 1988》第 2 條第 3 項第 1 款至第 3 款用於取得所得之營業及部分營業，於編有注入人全部營業之資產負債表（《所得稅法 1988》第 4 條第 1 項）之基準日注入者；
2. 共同企業主持份，即股東應視為共同企業主之公司之持份，於編有持有該參與之合夥企業資產負債表（《所得稅法 1988》第 4 條第 1 項）之基準日注入者；
3. 資本持份，即國內及可比外國資本公司以及取得暨經濟合作社之持份，以及歐盟成員國其他外國公司之持份，且該公司符合本聯邦法附錄所規定《第 2009/133/EG 號指令》第 3 條所定要件（以各時有效版本為準）；

– 其持份至少佔全部股本或全體持份計算價值之四分之一，或

– 注入之持份單獨或連同承受公司注入前已持有之持份，直接取得或擴大所注入持份公司之多數表決權。

teile eingebracht werden, vermitteln oder erweitern.

Zum Begriff des Kapitalanteiles zählt bei vertraglicher Einbeziehung auch der am Einbringungsstichtag ausstehende Teil des nachweisbar ausschließlich zur Anschaffung des einzubringenden Anteiles aufgenommenen Fremdkapitals. Verbindlichkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einlage im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in die Körperschaft, deren Anteile übertragen werden, zählen jedenfalls zum Begriff des Kapitalanteils, wenn die Einlage innerhalb von zwei Jahren vor dem Einbringungsstichtag erfolgt ist.

(3) Übernehmende Körperschaften können sein:

1. Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).

2. Ausländische Körperschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sind, wenn mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht sowie andere ausländische Gesellschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie 2009/133/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(4) Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt auch im Falle der Ausgliederung gemäß § 47 Z 5 des EU-Umgründungsgesetzes –EU-UmgrG vor, wenn diese die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 und 3 Z 2 sinngemäß erfüllt.

(5) Auf Einbringungen sind die §§ 13 bis 22 anzuwenden.

§ 13 Einbringungsstichtag

(1) Einbringungsstichtag ist der Tag, zu dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen soll. Der Stichtag kann auch auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden. In jedem Fall ist innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Einbringungsstichtages (§ 108 der Bundesabgabenordnung)

– die Anmeldung der Einbringung im Wege der Sachgründung bzw. einer Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch und

– in den übrigen Fällen die Meldung der Einbringung bei dem für die Erhe-

資本持份之概念，於以契約明確納入之情形下，亦包括注入基準日仍未清償之、可查明係單純為取得擬注入持份而借入之外部資本之未償部分。就與轉讓持份之法人內之《法人稅法 1988》第 8 條第 1 項意義下出資直接相關之債務，如該出資係於注入基準日前兩年內所為，則無論如何均屬資本持份之概念。

(3) 承受法人得為：

1. 負無限納稅義務之資本公司或取得暨經濟合作社（《法人稅法 1988》第 1 條第 2 項）。

2. 與國內資本公司或取得暨經濟合作社可比之外國法人，惟以與相關外國存在租稅協定為限；以及歐盟成員國其他外國公司，且符合本聯邦法附錄所規定《第 2009/133/EG 號指令》第 3 條所定要件（以各時有效版本為準）。

(4) 依《歐盟企業重組法》（EU-UmgrG）第 47 條第 5 款所為之分出，如準用符合第 1 項、第 2 項及第 3 項第 2 款之要件，亦構成本聯邦法意義下之資產注入。

(5) 資產注入適用第 13 條至第 22 條。

第 13 條　注入基準日

(1) 注入基準日為資產以稅務效力移轉於承受法人之日。基準日亦得回溯至注入契約簽署前之時點。無論如何，應於注入基準日屆滿後九個月內（《聯邦租稅通則》第 108 條）：

– 以實物設立或增資方式向公司登記簿申請登記資產注入，以及

– 其他情形下，向負責徵收承受法人法人稅之財稅局申報資產

bung der Körperschaftsteuer der übernehmenden Körperschaft zuständigen Finanzamt

vorzunehmen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Spezifikationen der zu übermittelnden Daten (Struktur und Inhalt) durch Verordnung näher zu bestimmen und dabei vorzusehen, dass die Meldung in elektronischer Form zu erfolgen hat und diesfalls eine gesonderte Anzeige gemäß § 43 Abs. 1 entfallen kann. Erfolgt die Anmeldung oder Meldung nach Ablauf der genannten Frist, gilt als Einbringungsstichtag der Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, wenn dies innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Ersatzstichtages (§ 108 BAO) dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer der übernehmenden Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet wird und die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auf den Ersatzstichtag vorliegen. Erfolgt die Einbringung in eine im Ausland ansässige übernehmende Körperschaft, für die bis zur Einbringung kein inländisches Finanzamt zuständig ist, tritt an die Stelle der vorgenannten Behörden das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Einbringenden zuständige Finanzamt.

(2) Einbringungsstichtag kann nur ein Tag sein, zu dem das einzubringende Vermögen dem Einbringenden zuzurechnen war. Im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, gelten für die Frage der Zurechnung auch die Mitunternehmer als Einbringende. Erfolgt eine Einbringung auf einen Stichtag, zu dem das einzubringende Vermögen dem Einbringenden nicht zuzurechnen war, gilt als Einbringungsstichtag der Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, wenn dies innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Ersatzstichtages (§ 108 BAO) dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer der übernehmenden Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet wird und die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auf den Ersatzstichtag vorliegen. Die vorstehenden Sätze kommen nicht zur Anwendung, wenn das Vermögen im Erbwege erworben wurde und eine Buchwerteinbringung (§§ 16 und 17) erfolgt.

Beachte für folgende Bestimmung Bezugszeitraum: ab 1.2.2006 3. Teil (dok. Anl. 1) Z 11 idF BGBl. I Nr. 161/2005

§ 14 Der Einbringende

(1) Bei der Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben endet für das eingebrachte Vermögen das Wirtschaftsjahr des Einbringenden mit dem Einbringungsstichtag. Dabei ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung

注入

辦理。財政部長授權以命令進一步確定應傳輸資料之規格（結構與內容），並可規定申報應以電子方式進行，於此情形下得免除依第 43 條第 1 項之個別申報。如申請登記或申報於上述期限屆滿後始為之，則以注入契約締結日作為注入基準日，但以此事於替代基準日（《聯邦租稅通則》第 108 條）屆滿後九個月內向負責徵收承受法人法人稅之財稅局申報，且第 12 條第 1 項所定要件於替代基準日時滿足為限。如資產注入係注入於設址境外之承受法人，而該法人至注入時尚無主管之國內財稅局，則由負責徵收注入人所得稅或法人稅之財稅局代替前述機關。

(2) 注入基準日只能為擬注入資產可歸屬於注入人之日。如注入係由股東應視為共同企業主之公司所為，就歸屬問題，共同企業主亦視為注入人。如注入係以擬注入資產不可歸屬於注入人之基準日進行，則以注入契約締結日作為注入基準日，但以此事於替代基準日（《聯邦租稅通則》第 108 條）屆滿後九個月內向負責徵收承受法人法人稅之財稅局申報，且第 12 條第 1 項所定要件於替代基準日時滿足為限。如資產係以繼承方式取得且進行帳面價值注入（第 16 條及第 17 條），前述各句不適用。

（注：以下規定之參照期間：自 2006 年 2 月 1 日起，第三部分（文件附錄一）第 11 款，依 BGBl. I Nr. 161/2005 版本。）

第 14 條　注入人

(1) 注入營業及部分營業時，就所注入資產，注入人之營業年度於注入基準日終結。此時，營業資產應以稅法利潤計算規定所得之價值列計。此規定亦適用於擬注入之資本持份。就擬注入之國際控

ergibt. Das gilt auch für einzubringende Kapitalanteile. Bei einzubringenden internationalen Schachtelbeteiligungen kommt die zeitliche Beschränkung des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht zur Anwendung.

(2) Die Einkünfte des Einbringenden sind hinsichtlich des einzubringenden Vermögens so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Einbringungsstichtages erfolgt wäre.

Beachte für folgende Bestimmung Bezugszeitraum: ab 1.2.2006 3. Teil (dok. Anl. 1) Z 11 idF BGBl. I Nr. 161/2005

§ 15 Einbringungsbilanz

Bei der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen und zu einem Betriebsvermögen gehörenden Kapitalanteilen ist zum Einbringungsstichtag eine Einbringungsbilanz aufzustellen, in der das einzubringende Vermögen nach Maßgabe des § 16 und das sich daraus ergebende Einbringungskapital darzustellen ist. Die Einbringungsbilanz ist dem für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Einbringungsbilanz kann entfallen, wenn die steuerlich maßgebenden Werte und das Einbringungskapital im Einbringungsvertrag beschrieben werden.

Beachte für folgende Bestimmung Abs. 1a: zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 35

§ 16 Bewertung von Betriebsvermögen

(1) Der Einbringende hat das in § 15 genannte Vermögen in der Einbringungsbilanz (oder im Einbringungsvertrag) und einzubringende Kapitalanteile im Einbringungsvertrag mit den in § 14 Abs. 1 genannten Werten anzusetzen (Buchwerteinbringung). Soweit im Rahmen der Einbringung in eine inländische oder ausländische Körperschaft das Besteuerungsrecht der Republik Österreich ganz oder teilweise eingeschränkt wird, sind die nach § 6 Z 6 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen, wobei § 6 Z 6 lit. c bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden sind. Dabei sind offene Raten auch dann fällig zu stellen, wenn in weiterer Folge die Gegenleistung durch den Einbringenden veräußert wird oder auf sonstige Art ausscheidet. Bei teilweiser Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich ist auf den nach dem zweiten Satz ermittelten Gewinn der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 anzuwenden. Dabei sind offene Raten nur dann fällig zu stellen, wenn in weiterer Folge die

股參與，《法人稅法 1988》第 10 條第 2 項之時間限制不適用。

(2) 注入人就擬注入資產之所得，應按資產移轉於注入基準日終結時發生之假設計算。

（注：以下規定之參照期間：自 2006 年 2 月 1 日起，第三部分（文件附錄一）第 11 款，依 BGBl. I Nr. 161/2005 版本。）

第 15 條　注入資產負債表

注入營業、部分營業、共同企業主持份及屬營業資產之資本持份時，應於注入基準日編製注入資產負債表，其中應依第 16 條列示擬注入資產，以及由此所得之注入資本。注入資產負債表應向負責承受法人之財稅局提出。如注入契約中已說明在稅務上具準據之價值及注入資本，得免編注入資產負債表。

（注：以下第 1a 項之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 35 款。）

第 16 條　營業資產評價

(1) 注入人應在注入資產負債表（或注入契約）中，就第 15 條所稱資產，以及在注入契約中就擬注入之資本持份，以第 14 條第 1 項所定價值列計（帳面價值注入）。於注入國內或外國法人之過程中，奧地利共和國之課稅權全部或部分受限制者，應依《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. a 所定準據價值列計，《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. c 至 lit. e 準用之。於此情形下，縱使注入人其後讓與或以其他方式處分對價，未到期分期款亦應到期。於奧地利共和國課稅權部分受限制時，依第二句計算之利潤，應適用《所得稅法 1988》第 27a 條第 1 項第 2 款之特別稅率。於此情形下，未到期分期款僅在注入人其後讓與或以其他方式處分對價時始到期。

Gegenleistung durch den Einbringenden veräußert wird oder auf sonstige Art ausscheidet.

(1a) Abweichend von Abs. 1 gilt bei Einbringung von Kapitalanteilen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 3 in eine in einem EU/EWR-Staat ansässige Gesellschaft, wenn dem Einbringenden eine Gegenleistung gewährt wird (Anteilstausch), Folgendes: (Anm. 1)

- Abs. 1 erster Satz ist anzuwenden.
- Entsteht durch die Einbringung eine internationale Schachtelbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, entsteht eine Steuerschuld hinsichtlich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und dem nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Wert zum Einbringungsstichtag, wenn die Kapitalanteile von der übernehmenden Gesellschaft in weiterer Folge veräußert werden oder sonst aus dem Betriebsvermögen ausscheiden. Dies gilt nicht, soweit die Anteile an der übernehmenden Körperschaft vor dem Entstehen der Abgabenschuld entgeltlich übertragen werden.
- Zwischen dem Einbringungsstichtag und der Veräußerung (Ausscheiden) eingetretene Wertminderungen sind höchstens im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen, soweit diese nicht in einem anderen Staat berücksichtigt werden.
- Bei einer natürlichen Person als Einbringendem sind § 17 Abs. 1 und Abs. 1a sinngemäß anzuwenden.

(2) Ist beim Einbringenden das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Gegenleistung (§ 19) eingeschränkt, gilt Folgendes:

1. Wird das Besteuerungsrecht im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder zu anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eingeschränkt, sind die Abs. 1, 1a und 3 anzuwenden. Dies gilt auch bei der Einbringung von inländischem Vermögen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 und 2 (Betriebe, Teilbetriebe und Mitunternehmeranteile) durch natürliche Personen, wenn lediglich das Besteuerungsrecht an der Gegenleistung und nicht am Vermögen eingeschränkt wird (teilweise Einschränkung).
2. Wird das Besteuerungsrecht im Verhältnis zu anderen als in Z 1 ange-

(1a) 就第 12 條第 2 項第 3 款所稱資本持份注入設址於 EU/EWR 成員國之公司，且注入人獲得對價（持份交換）之情形，與第 1 項規定不同，適用下列規定（注 1）：

- 適用第 1 項第一句。
- 因注入發生《法人稅法 1988》第 10 條第 2 項所稱國際控股參與，或其範圍因新持份或併入現有參與而變更者，就注入基準日帳面價值與《所得稅法 1988》第 6 條第 14 款所定準據價值間之差額，於承受公司其後讓與資本持份或以其他方式自營業資產退出時，發生租稅債務。承受法人之持份在租稅債務發生前已有償轉讓者，於此範圍內不適用之。
- 注入基準日至讓與（退出）之間所發生之減值，至多於差額範圍內考量，但以未在其他國家考量為限。
- 以自然人為注入人時，準用第 17 條第 1 項及第 1a 項。

(2) 注入人就對價（第 19 條）之奧地利共和國課稅權受限制者，適用下列規定：

1. 課稅權對歐盟其他成員國或歐洲經濟區其他成員國受限制者，適用第 1 項、第 1a 項及第 3 項。自然人注入第 12 條第 2 項第 1 款及第 2 款所稱國內資產（營業、部分營業及共同企業主持份），且僅就對價而非資產之課稅權受限制者（部分限制），亦同。
2. 課稅權對第 1 款所列國家以外之其他國家受限制者，就國內

führten Staaten eingeschränkt, sind für das inländische und das ausländische Vermögen die nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt bei der Einbringung von inländischem und ausländischem Vermögen folgendes:

1. Alle unter Abs. 2 Z 1 fallende Personen können vorbehaltlich des Abs. 4 das inländische und das ausländische Vermögen mit dem nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Wert ansetzen, wenn die Einbringung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.

2. Alle nicht unter Abs. 2 fallenden Personen können vorbehaltlich des Abs. 4 das ausländische Vermögen mit dem nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Wert ansetzen, wenn die Einbringung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.

3. Zum ausländischen Vermögen zählen ausländische Betriebe, Teilbetriebe, Anteile an ausländischen Mitunternehmerschaften und Kapitalanteile im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 3 an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sind. Inländisches Vermögen ist das übrige Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2.

(4) Bringt eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, Vermögen ein, gilt folgendes:

1. Der jeweils nach Abs. 1 bis 3 in Betracht kommende Wertansatz ist für alle Mitunternehmer maßgebend.

2. Fallen nicht sämtliche Mitunternehmer unter Abs. 1 oder unter Abs. 2 Z 2, ist abweichend von Z 1 für sämtliche Mitunternehmer Abs. 1 maßgebend. Unabhängig vom Wertansatz in der Einbringungsbilanz ist für die unter Abs. 2 Z 2 fallenden Mitunternehmer und für die im Falle der gemeinsamen Ausübung des Wahlrechtes unter Abs. 3 fallenden Mi-

及境外資產，應以《所得稅法 1988》第 6 條第 14 款所定準據價值列計。

(3) 就國內及境外資產之注入，與第 1 項規定不同，適用下列規定：

1. 屬第 2 項第 1 款範圍之所有人，在符合第 4 項之前提下，得以《所得稅法 1988》第 6 條第 14 款所定準據價值列計國內及境外資產，但以注入於境外導致利潤實現，且與相關外國存在規定抵扣法之租稅協定，或已採取可比之國內避免雙重課稅措施為限。

2. 不屬第 2 項範圍之所有人，在符合第 4 項之前提下，得以《所得稅法 1988》第 6 條第 14 款所定準據價值列計境外資產，但以注入於境外導致利潤實現，且與相關外國存在規定抵扣法之租稅協定，或已採取可比之國內避免雙重課稅措施為限。

3. 境外資產包括：境外營業、部分營業、境外合夥企業之持份，以及第 12 條第 2 項第 3 款所稱與國內資本公司或取得暨經濟合作社可比之境外法人之資本持份。國內資產為第 12 條第 2 項意義下之其餘資產。

(4) 由股東應視為共同企業主之公司注入資產者，適用下列規定：

1. 依第 1 項至第 3 項各自適用之評價，對所有共同企業主均具準據。

2. 並非全體共同企業主均屬第 1 項或第 2 項第 2 款範圍者，與第 1 款規定不同，對全體共同企業主以第 1 項為準。無論注入資產負債表中之評價為何，對屬第 2 項第 2 款範圍之共同企業主，以及共同行使選擇權情形下屬第 3 項範圍之共同企

tunternehmer § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 anzuwenden. Die übernehmende Körperschaft hat den Betrag, der sich als Unterschied zwischen dem Buchwertanteil und dem nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Wert ergibt, wie einen Firmenwert im Sinne des § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu behandeln und ab dem dem Einbringungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr außerbilanzmäßig abzusetzen.

(5) Abweichend von § 14 Abs. 2 kann bei der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen das nach § 14 Abs. 1 anzusetzende Vermögen, sofern die Voraussetzungen des § 12 gewahrt bleiben, in folgender Weise verändert werden:

1. Entnahmen und Einlagen, die in der Zeit zwischen dem Einbringungsstichtag und dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages getätigt werden, können an Stelle der Erfassung als Verrechnungsforderung oder -verbindlichkeit gegenüber der übernehmenden Körperschaft zurückbezogen werden. Diese Vorgänge gelten als mit Ablauf des Einbringungsstichtages getätigt, wenn sie in der Einbringungsbilanz durch den Ansatz einer Passivpost für Entnahmen oder einer Aktivpost für Einlagen berücksichtigt werden.

2. Neben der in Z 1 genannten Passivpost kann eine weitere Passivpost für vorbehaltene Entnahmen in folgender Weise gebildet werden:

   – Auszugehen ist vom positiven Verkehrswert am Einbringungsstichtag (§ 12 Abs. 1).

   – Sämtliche Veränderungen auf Grund der Inanspruchnahme der Z 1, Z 3 und Z 4 und der nicht nach Z 1 rückbezogenen Entnahmen sind zu berücksichtigen, sofern diese Veränderungen insgesamt zu einer Verminderung des Verkehrswertes führen.

   – Der sich danach ergebende Betrag ist höchstens in Höhe von 50% anzusetzen.

   Der sich ergebende Betrag gilt mit Ablauf des Einbringungsstichtages als entnommen.

3. Bis zum Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages können vorhandene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einschließlich mit ihnen unmittelbar zusammenhängendes Fremdkapital und vorhandene Verbindlichkeiten zurückbehalten werden. Ein unmittelbarer Zusammen-

業主，適用《所得稅法 1988》第 6 條第 14 款。承受法人應將帳面價值持份與《所得稅法 1988》第 6 條第 14 款所定準據價值間之差額，按《所得稅法 1988》第 8 條第 3 項意義下之商譽處理，並自注入基準日翌一營業年度起表外攤銷。

(5) 就營業、部分營業或共同企業主持份之注入，與第 14 條第 2 項規定不同，在維持第 12 條所定要件之前提下，依第 14 條第 1 項應列計之資產得以下列方式變更：

1. 注入基準日至注入契約締結日之間所為之提取及出資，得以回溯方式取代對承受法人之往來債權或債務。如在注入資產負債表中以提取負債項或出資資產項予以反映，此等行為視為於注入基準日終結時所為。

2. 除第 1 款所定負債項外，得以下列方式另設一保留提取負債項：

   – 以注入基準日之正的市場價值為起點（第 12 條第 1 項）。

   – 因援引第 1 款、第 3 款及第 4 款以及未依第 1 款回溯之提取所生之一切變動，應予考量，但以此等變動整體導致市場價值減少為限。

   – 由此所得之金額至多以 50% 列計。

   由此所得之金額，視為於注入基準日終結時提取。

3. 至注入契約締結日為止，現有固定資產中之經濟財產（包括與其直接相關之外部資本）及現有負債，得予保留。如經濟財產於注入基準日已連續七個以上營業年度歸屬於固定資產，則與外部資本之直接相關無論如何不復存在。保留係以

hang zwischen Wirtschaftsgütern und Fremdkapital ist jedenfalls nicht mehr gegeben, wenn die Wirtschaftsgüter am Einbringungsstichtag bereits länger als sieben Wirtschaftjahre durchgehend dem Anlagevermögen zuzuordnen waren. Das Zurückbehalten gilt durch die Nichtaufnahme in die Einbringungsbilanz als eine mit Ablauf des Einbringungsstichtages getätigte Entnahme beziehungsweise Einlage, sofern der Vorgang nicht unter Z 4 fällt.

4. Wirtschaftsgüter und mit diesen unmittelbar zusammenhängendes Fremdkapital können im verbleibenden Betrieb des Einbringenden zurückbehalten oder aus demselben zugeführt werden. Diese Vorgänge gelten durch die Nichtaufnahme bzw. Einbeziehung in die Einbringungsbilanz als mit Ablauf des Einbringungsstichtages getätigt. Einbringende unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaften können Wirtschaftsgüter und mit ihnen unmittelbar zusammenhängendes Fremdkapital auch dann zurückbehalten, wenn ein Betrieb nicht verbleibt. Ein unmittelbarer Zusammenhang ist jedenfalls nicht mehr gegeben, wenn die Wirtschaftsgüter am Einbringungsstichtag bereits länger als sieben Wirtschaftjahre durchgehend dem Betrieb zuzuordnen waren.

5. Gewinnausschüttungen einbringender Körperschaften, Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 in dem in Z 1 genannten Zeitraum können auf das einzubringende Vermögen bezogen werden.

Bei einem bebauten Grundstück kann der Grund und Boden gemäß Z 3 oder 4 zurückbehalten werden, indem nur das Gebäude im Wege eines Baurechtes im Sinne des Baurechtsgesetzes auf die übernehmende Körperschaft übertragen wird. Dabei gilt die Übertragung des Gebäudes als im Zuge der Einbringung verwirklicht, wenn Baurechtsvertrag und Einbringungsvertrag aufeinander Bezug nehmen und das Gesuch auf Einverleibung des Baurechts im Rückwirkungszeitraum gestellt wird; das Baurecht muss in weiterer Folge tatsächlich eingetragen werden.

(6) Abweichend von § 14 Abs. 1 kann bei der Einbringung von Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 und 2 der zum Betriebsvermögen gehörende Grund und Boden mit den nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werten angesetzt werden, wenn im Falle einer Veräußerung am Einbringungsstichtag § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 auf den Grund und Boden ganz oder eingeschränkt anwendbar wäre. Dies ist im Einbringungsvertrag festzuhalten.

未納入注入資產負債表，視為於注入基準日終結時所為之提取或出資，但行為屬第 4 款範圍者不在此限。

4. 經濟財產及與其直接相關之外部資本，得保留於注入人之剩餘營業中或自剩餘營業撥入。此等行為，以未納入或納入注入資產負債表，視為於注入基準日終結時所為。屬《法人稅法 1988》第 7 條第 3 項範圍之注入法人，即使無剩餘營業，亦得保留經濟財產及與其直接相關之外部資本。如經濟財產於注入基準日已連續七個以上營業年度歸屬於營業，直接相關無論如何不復存在。

5. 第 1 款所定期間內，注入法人之利潤分配、《法人稅法 1988》第 8 條第 1 項意義下之出資，以及《所得稅法 1988》第 4 條第 12 項意義下之出資返還，得與擬注入資產相連結。

就已建房地，地基得依第 3 款或第 4 款保留，方式為僅以《建設使用權法》意義下之建設使用權，將建築物移轉於承受法人。如建設使用權契約與注入契約相互參照，且建設使用權登記之申請係於回溯期間內提出，則建築物之移轉視為在注入過程中實現；建設使用權其後必須實際完成登記。

(6) 就第 12 條第 2 項第 1 款及第 2 款所稱資產之注入，與第 14 條第 1 項規定不同，屬營業資產之地基得以《所得稅法 1988》第 6 條第 14 款所定準據價值列計，但以假設於注入基準日讓與時，《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項得全部或限制適用於地基為限。此應記載於注入契約。

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 37

§ 17 Bewertung der nicht zu einem inländischen Betriebsvermögen gehörenden Kapitalanteile

(1) Der Einbringende hat Kapitalanteile, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, mit den nach § 27a Abs. 3 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Anschaffungskosten anzusetzen. Die Bewertungsregeln des § 16 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

(1a) Eine sich im Zuge eines Anteilstausches aus der Anwendung der Bewertungsregelungen des Abs. 1 oder in Verbindung mit § 16 Abs. 1 zweiter Satz ergebende Steuerschuld ist auf Antrag des Einbringenden nicht festzusetzen, wobei § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a bis c und § 27a Abs. 3 Z 2 lit. b letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden sind. Zu einer Festsetzung kommt es im Fall der tatsächlichen Veräußerung, des sonstigen Ausscheidens oder des steuerneutralen Untergangs der Gegenleistung (§ 19). Als tatsächliche Veräußerung der Gegenleistung gilt auch, wenn die eingebrachten Kapitalanteile von der übernehmenden Gesellschaft veräußert werden oder sonst aus deren Betriebsvermögen ausscheiden und in diesem Zusammenhang ein Wegzug oder eine unentgeltliche Übertragung der Gegenleistung durch den Steuerpflichtigen erfolgt; diesfalls ist § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:

1. Kapitalanteile, bei denen am Einbringungsstichtag ein Besteuerungsrecht der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten nicht besteht, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen, es sei denn, dass im Einbringungsvertrag der Ansatz der niedrigeren Anschaffungskosten bzw. Buchwerte festgelegt wird.

2. Kapitalanteile, bei denen am Einbringungsstichtag ein Besteuerungsrecht der Republik Österreich auf Grund einer Ausnahme von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht nicht besteht, sind mit dem höheren gemeinen Wert anzusetzen.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 38

§ 18 Die übernehmende Körperschaft

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 37 款。）

第 17 條　非屬國內營業資產之資本持份評價

(1) 注入人就不屬營業資產之資本持份，應以《所得稅法 1988》第 27a 條第 3 項第 2 款所定準據取得成本列計。第 16 條第 1 項第二句、第 2 項及第 3 項之評價規則適用之。

(1a) 持份交換過程中，因適用第 1 項或結合第 16 條第 1 項第二句所定評價規則而生之租稅債務，依注入人之申請不予核定，《所得稅法 1988》第 27 條第 6 項第 1 款 lit. a 至 lit. c 及第 27a 條第 3 項第 2 款 lit. b 末句準用之。於對價（第 19 條）實際讓與、以其他方式退出或稅務中性消滅之情形下，始予核定。下列情形亦視為對價之實際讓與：注入之資本持份由承受公司讓與或以其他方式自其營業資產退出，且納稅義務人於此關聯中進行遷出或無償移轉對價；於此情形下，《所得稅法 1988》第 27 條第 6 項第 1 款 lit. a 不適用。

(2) 與第 1 項規定不同，適用下列規定：

1. 就奧地利共和國於注入基準日對其他國家不享有課稅權之資本持份，應以市價列計，除非注入契約規定以較低之取得成本或帳面價值列計。

2. 就奧地利共和國於注入基準日因免除無限法人稅義務之例外而不享有課稅權之資本持份，應以較高之市價列計。

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 38 款。）

第 18 條　承受法人

(1) Für die übernehmende Körperschaft gilt Folgendes:

1. Sie hat das eingebrachte Vermögen mit den für den Einbringenden nach § 16 maßgebenden Werten anzusetzen. Bei einer teilweisen Einschränkung des Besteuerungsrechtes gemäß § 16 Abs. 1 vierter Satz hat die übernehmende Körperschaft das übernommene Vermögen mit den Buchwerten anzusetzen.
2. Kapitalanteile, die nicht aus einem Betriebsvermögen eingebracht wurden, sind mit den nach § 17 maßgebenden Werten, höchstens jedoch mit den gemeinen Werten anzusetzen.
3. Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich übernommener Vermögensteile entsteht, gilt Folgendes:
   - Die übernommenen Vermögensteile sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen, soweit sich aus § 17 Abs. 2 Z 1 nichts anderes ergibt.
   - Wird Vermögen ganz oder teilweise übernommen, für das die Abgabenschuld bei der übernehmenden Körperschaft oder einer konzernzugehörigen Körperschaft der übernehmenden Körperschaft nicht festgesetzt worden ist oder gemäß § 16 Abs. 1a nicht entstanden ist sind die fortgeschriebenen Buchwerte, höchstens aber die gemeinen Werte anzusetzen. Die spätere Veräußerung oder das sonstige Ausscheiden gilt nicht als rückwirkendes Ereignis im Sinn des § 295a der Bundesabgabenordnung. Weist die übernehmende Körperschaft nach, dass Wertsteigerungen im übrigen EU/EWR-Raum eingetreten sind, sind diese vom Veräußerungserlös oder vom gemeinen Wert im Zeitpunkt des Ausscheidens abzuziehen.
4. Sie ist im Rahmen einer Buchwerteinbringung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.
5. § 14 Abs. 2 gilt mit Beginn des dem Einbringungsstichtag folgenden Tages, soweit in Abs. 3 und in § 16 Abs. 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Für nach § 16 Abs. 5 Z 1 und 2 gebildete Passivposten gilt Folgendes:

1. Soweit sich auf Grund sämtlicher Veränderungen im Sinne des § 16 Abs. 5 ein negativer Buchwert des einzubringenden Vermögens ergibt oder sich ein solcher erhöht, gelten die als rückwirkende Entnahmen zu behandel-

(1) 承受法人適用下列規定：

1. 承受法人應以依第 16 條對注入人具準據之價值列計所注入之資產。依第 16 條第 1 項第四句課稅權部分受限制時，承受法人應以帳面價值列計所承受之資產。
2. 非自營業資產注入之資本持份，應以依第 17 條具準據之價值列計，至多以市價為限。
3. 於奧地利共和國就所承受資產部分之課稅權發生之範圍內，適用下列規定：
   - 承受之資產部分應以市價列計，除非依第 17 條第 2 項第 1 款另有規定。
   - 全部或部分承受資產，而就該資產，承受法人或其集團關聯法人之租稅債務未經核定，或依第 16 條第 1a 項未發生者，應以更新後帳面價值列計，至多以市價為限。其後之讓與或其他退出，不視為《聯邦租稅通則》第 295a 條意義下之溯及事件。承受法人若能證明增值係發生於 EU/EWR 其他地區，應自讓與收益或退出時市價中扣除。
4. 帳面價值注入情形下，就利潤計算目的，承受法人應按概括法律繼受人處理。
5. 第 14 條第 2 項自注入基準日翌日起適用，以第 3 款及第 16 條第 5 項未設例外為限。

(2) 就依第 16 條第 5 項第 1 款及第 2 款設立之負債項，適用下列規定：

1. 因第 16 條第 5 項意義下之一切變動，導致擬注入資產之帳面價值為負或負值增加者，按回溯提取處理之負債項金額，於負帳面價值之範圍內，視為於依第 13 條第 1 項具準據之

nden Beträge der Passivposten im Ausmaß des negativen Buchwertes mit dem Tag der nach § 13 Abs. 1 maßgebenden Anmeldung oder Meldung der Einbringung als an den Einbringenden ausgeschüttet. Der als ausgeschüttet geltende Betrag ist in der Anmeldung gemäß § 96 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 anzugeben. Abweichend von § 96 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist die Kapitalertragsteuer

- bei Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 1 binnen einer Woche nach dem Tag der nach § 13 Abs. 1 maßgebenden Anmeldung oder Meldung der Einbringung und
- bei Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 2 binnen einer Woche
  - nach einer Tilgung oder
  - nach dem Beschluss auf Auflösung oder
  - nach dem Beschluss auf Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung oder
  - nach Zuwendung der Beteiligung an eine Privatstiftung

abzuführen. Die Ausschüttungsfiktion nach dem ersten Satz entfällt, soweit Anteile an der übernehmenden Körperschaft vor den im Vorsatz genannten Maßnahmen entgeltlich übertragen worden sind.

2. Ein nicht als rückwirkende Entnahme geltender Betrag der Passivpost ist als versteuerte Rücklage zu behandeln.

(3) Rechtsbeziehungen des Einbringenden zur übernehmenden Körperschaft bezogen auf das eingebrachte Vermögen können auf den dem Einbringungsstichtag folgenden Tag rückbezogen werden, wenn spätestens am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages nachweislich eine Entgeltvereinbarung getroffen wird. Abweichend davon sind jedoch Rechtsbeziehungen einer einbringenden natürlichen Person zur übernehmenden Körperschaft im Zusammenhang mit deren Beschäftigung ab Vertragsabschluss, frühestens jedoch für Zeiträume steuerwirksam, die nach dem Abschluss des Einbringungsvertrages beginnen. Im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, gilt dies auch für die Mitunternehmer.

(4) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch die Einbringung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist

資產注入申請登記或申報之日分配予注入人。視為已分配之金額，應於依《所得稅法 1988》第 96 條第 3 項之申報中列明。與《所得稅法 1988》第 96 條第 1 項規定不同，資本利得稅應：

- 就依第 16 條第 5 項第 1 款之提取，於依第 13 條第 1 項具準據之資產注入申請登記或申報之日後一週內，以及
- 就依第 16 條第 5 項第 2 款之提取，於下列時點後一週內：
  - 清償後，或
  - 解散決議後，或
  - 合併、改制或分割決議後，或
  - 參與移轉予私人基金會後

繳納。第一句之分配擬制，於承受法人之持份在前句所列措施前已有償轉讓之範圍內，不適用。

2. 負債項中不視為回溯提取之金額，應按已稅準備金處理。

(3) 注入人就注入資產所生之與承受法人之法律關係，得回溯至注入基準日翌日，但以最遲於注入契約締結日有據可查地達成報酬協議為限。惟與此不同，注入自然人就其受雇事宜與承受法人之法律關係，自契約締結日起，最早就契約締結日後開始之期間，發生稅務效力。如注入係由股東應視為共同企業主之公司所為，此亦適用於共同企業主。

(4) 就《法人稅法 1988》第 10 條第 2 項所稱國際控股參與，適用下列規定：

1. 因注入於承受法人發生國際控股參與或其範圍擴大者，就迄未享有稅捐優惠之參與比例，其帳面價值與較高部分價值間

hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden.

2. Geht durch die Einbringung die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt, soweit für sie keine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit erklärt worden ist, der höhere Teilwert zum Einbringungsstichtag, abzüglich von auf Grund einer Umgründung nach diesem Bundesgesetz von § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgenommener Beträge, als Buchwert.

(5) Für zum Buchwert übernommene Grundstücke im Sinne des § 30 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 gilt Folgendes:

1. Der Teilwert von Grund und Boden ist in Evidenz zu nehmen, wenn beim Rechtsvorgänger im Falle einer Veräußerung am Einbringungsstichtag § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 auf den gesamten Grund und Boden anwendbar wäre. Bei späterer Veräußerung des Grund und Bodens ist wie folgt vorzugehen:

   – Für Wertveränderungen bis zum Einbringungsstichtag kann § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 angewendet werden, wobei an Stelle des Veräußerungserlöses der in Evidenz genommene Teilwert tritt.

   – Für Wertveränderungen nach dem Einbringungsstichtag tritt der in Evidenz genommene Teilwert an die Stelle des Buchwerts.

2. § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 kann bei der übernehmenden Körperschaft insoweit angewendet werden, als beim Rechtsvorgänger im Falle einer Veräußerung am Einbringungsstichtag § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 aufgrund eines Wechsels der Gewinnermittlungsart oder einer Einlage (§ 4 Abs. 3a Z 3 lit. c oder Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988) nur eingeschränkt anwendbar wäre.

(6) Auf Buchgewinne und Buchverluste ist § 3 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 38

§ 19 Die Gegenleistung

(1) Die Einbringung muß ausschließlich gegen Gewährung von neuen Anteilen an

之差額，不適用《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句。

2. 因注入致某參與之國際控股參與性質消滅者，於未就其聲明選擇稅務有效性之範圍內，注入基準日之較高部分價值，扣除依本聯邦法重組而依《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句排除之金額後，視為帳面價值。

(5) 就以帳面價值承受之《所得稅法 1988》第 30 條第 1 項意義下之不動產，適用下列規定：

1. 如前手假設於注入基準日讓與時，《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項得適用於全部地基，則地基之部分價值應列管記錄。其後讓與地基時，應按下列方式處理：

   – 就注入基準日前之價值變動，得適用《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項，以列管記錄之部分價值取代讓與收益。

   – 就注入基準日後之價值變動，列管記錄之部分價值取代帳面價值。

2. 《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項，於前手假設於注入基準日讓與時，因利潤計算方式變更或出資（《所得稅法 1988》第 4 條第 3a 項第 3 款 lit. c 或第 4 款）而僅限制適用之範圍內，得對承受法人適用。

(6) 帳面利得及帳面虧損，適用第 3 條第 2 項及第 3 項。

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 38 款。）

第 19 條　對價

(1) 資產注入必須單純以取得承受法人之新持份為對價。

der übernehmenden Körperschaft erfolgen.

(2) Die Gewährung von neuen Anteilen kann unterbleiben,

1. soweit die übernehmende Körperschaft den Einbringenden mit eigenen Anteilen abfindet,
2. soweit die Anteilsinhaber der übernehmenden Körperschaft den Einbringenden mit bestehenden Anteilen an dieser abfinden,
3. soweit die übernehmende Körperschaft zum Zweck der Rundung auf volle Beteiligungsprozentsätze bare Zuzahlungen leistet, sofern diese 10% des Gesamtnennbetrages der neuen Anteile nicht übersteigen,
4. soweit die übernehmende Körperschaft Anteile an der einbringenden Mitunternehmerschaft aufgibt,
5. wenn der Einbringende unmittelbar oder mittelbar Alleingesellschafter der übernehmenden Körperschaft ist oder wenn die unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsverhältnisse an der einbringenden und der übernehmenden Körperschaft übereinstimmen; im Falle der Einbringung eines Kapitalanteiles (§ 12 Abs. 2 Z 3) in eine ausländische übernehmende Körperschaft (§ 12 Abs. 3 Z 2) gilt dies nur, wenn die Einbringung ausschließlich bei inländischen Anteilen an der übernehmenden Körperschaft eine Zu- oder Abschreibung auslöst,
6. wenn alle an der übernehmenden Körperschaft unmittelbar oder mittelbar Beteiligten begünstigtes Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 2 oder 3 einbringen, an dem sie insgesamt im Verhältnis zueinander im selben Ausmaß wie an der übernehmenden Körperschaft substanzbeteiligt sind.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Anteile und Zuzahlungen müssen dem Einbringenden gewährt werden.

§ 20 Die Anteile an der übernehmenden Körperschaft

(1) Neue Anteile gelten mit dem Beginn des dem Einbringungsstichtag folgenden Tages als angeschafft. Soweit eine Kapitalerhöhung nach § 19 nicht erfolgt, gilt die Gegenleistung mit Beginn des dem Einbringungsstichtag folgenden Tages als bewirkt.

(2) Für die Bewertung der Anteile und der sonstigen Gegenleistung im Sinne des Abs. 1 gilt Folgendes:

1. Im Falle der Gewährung von Anteilen im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs.

(2) 下列情形得免予給予新持份：

1. 承受法人以自身持份補償注入人者；
2. 承受法人之出資權益持有人以對該承受法人之現有持份補償注入人者；
3. 承受法人為湊整至整數參與百分比而支付現金補足款，且不超過新持份總面值之 10% 者；
4. 承受法人放棄對注入合夥企業之持份者；
5. 注入人直接或間接為承受法人之唯一股東，或注入法人與承受法人之直接或間接參與關係一致者；就資本持份（第 12 條第 2 項第 3 款）注入外國承受法人（第 12 條第 3 項第 2 款）之情形，此僅在注入僅就國內對承受法人之持份觸發增記或減記時適用；
6. 所有直接或間接參與承受法人之人均注入第 12 條第 2 項第 2 款或第 3 款所稱優惠資產，且其等相互間就該資產整體之實質參與比例與其對承受法人之參與比例相同者。

(3) 第 1 項及第 2 項所定持份及補足款，必須給予注入人。

第 20 條　承受法人之持份

(1) 新持份視為自注入基準日翌日起取得。於未依第 19 條進行增資之範圍內，對價視為自注入基準日翌日起給付。

(2) 就第 1 項意義下之持份及其他對價之評價，適用下列規定：

1. 依第 19 條第 1 項及第 2 項第 1 款和第 2 款給予持份之情形，

2 Z 1 und 2 gilt der nach den §§ 16 und 17 maßgebende Wert der Sacheinlage als deren Anschaffungskosten.

2. Kommt die Abfindung im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 1 ausländischen Einbringenden zu, ist § 6 Z 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden.

3. Zuzahlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 3 kürzen beim Empfänger die Anschaffungskosten oder Buchwerte.

4. Ausschüttungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 1 erhöhen ab Eintritt der Fälligkeit die Anschaffungskosten oder Buchwerte.

5. Kommt es in Fällen des § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes vor BGBl. I Nr. 163/2015 oder des § 17 Abs. 1a zur Festsetzung der Steuerschuld, erhöhen sich rückwirkend mit Beginn des dem Einbringungsstichtag folgenden Tages die Anschaffungskosten oder Buchwerte entsprechend.

(3) Im Falle des § 19 Abs. 2 Z 2 sind bei den abtretenden Gesellschaftern die Anschaffungskosten oder der Buchwert der bisherigen Anteile weiterhin maßgebend. Bei von den Beteiligungsverhältnissen abweichenden Wertverhältnissen ist § 6 Abs. 2 anzuwenden.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 Z 5 gilt folgendes:

1. Der nach den §§ 16 und 17 maßgebende Wert der Sacheinlage ist dem steuerlich maßgebenden Wert der bisherigen Anteile des Einbringenden an der übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben oder von ihm abzuschreiben. Gehören die Anteile an der übernehmenden Körperschaft nicht zum Betriebsvermögen des Einbringenden, bleibt ein Buchgewinn oder Buchverlust bei der Gewinnermittlung außer Ansatz. Abs. 2 Z 4 und Z 5 ist anzuwenden.

2. Besitzt die übernehmende Körperschaft alle Anteile an der einbringenden Körperschaft, ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des Buchgewinnes oder Buchverlustes der steuerlich maßgebende Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft in dem Verhältnis zu vermindern ist, in dem sich der Wert der übertragenden Körperschaft durch die Einbringung vermindert hat. § 3 Abs. 3 ist anzuwenden. Der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchverlust oder Buchgewinn bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

依第 16 條及第 17 條具準據之實物出資價值，視為其取得成本。

2. 第 19 條第 2 項第 1 款所定補償係給予外國注入人者，準用《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款。

3. 第 19 條第 2 項第 3 款所定補足款，於受領人處減少取得成本或帳面價值。

4. 第 18 條第 2 項第 1 款意義下之分配，自到期日起增加取得成本或帳面價值。

5. 於第 16 條第 1 項或 BGBl. I Nr. 163/2015 前版本第 2 項第 1 款，或第 17 條第 1a 項所定情形下，租稅債務經核定者，取得成本或帳面價值相應地溯及自注入基準日翌日起增加。

(3) 第 19 條第 2 項第 2 款情形下，讓渡股東之原有持份取得成本或帳面價值繼續具準據。價值關係與參與關係不一致時，適用第 6 條第 2 項。

(4) 第 19 條第 2 項第 5 款所定要件滿足時，適用下列規定：

1. 依第 16 條及第 17 條具準據之實物出資價值，應增記或減記注入人對承受法人原有持份之稅務準據價值。注入人對承受法人之持份不屬其營業資產者，帳面利得或帳面虧損在利潤計算時不列入。適用第 2 項第 4 款及第 5 款。

2. 承受法人持有注入法人全部持份者，準用第 3 條第 2 項，但在計算帳面利得或帳面虧損時，移轉法人持份之稅務準據帳面價值應按注入導致移轉法人價值減少之比例予以降低。適用第 3 條第 3 項。注入法人所生之帳面虧損或帳面利得，在利潤計算時不列入。

3. Unterbleibt die Gewährung von Anteilen, weil die Anteile an der einbringenden und der übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind, sind die steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten oder Buchwerte der Anteile an der übertragenden Körperschaft in dem Ausmaß zu vermindern und im gleichen Ausmaß bei den Anteilen an der übernehmenden Körperschaft zuzuschreiben, in dem sich die Werte der Anteile durch die Einbringung verschieben. Der bei der einbringenden Körperschaft entstehende Buchgewinn oder Buchverlust bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2012)

(6) Wird ein Kapitalanteil eingebracht, bei dem die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes 1988 am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages nicht gegeben ist, sind § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch eine Einbringung eine internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht im Falle des Entstehens der Steuerschuld nach § 16 Abs. 1a oder § 16 Abs. 2 auf Grund der Einbringung von Kapitalanteilen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 3.

2. Geht durch eine Einbringung die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt, soweit für sie keine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit erklärt worden ist, der höhere Teilwert zum Einbringungsstichtag, abzüglich auf Grund einer Umgründung nach diesem Bundesgesetz von § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgenommener Beträge, als Buchwert.

(8) Kommt es auf Grund der Einbringung zum Wechsel der Gewinnermittlungsart, ist das sich nach den vorstehenden Absätzen ergebende Ausmaß der Anschaffungskosten oder des Buchwertes der Anteile um jene Beträge zu erhöhen oder zu vermindern, die sich auf Grund von Änderungen des Betriebsvermögens nach § 4 Abs. 10 des Einkommensteuergesetzes 1988 ergeben.

3. 因注入法人與承受法人之持份集中於同一人手中而免予給予持份者，移轉法人持份之稅務準據取得成本或帳面價值，應按因注入致持份價值移轉之比例予以降低，並同比例增記至承受法人之持份。注入法人所生之帳面利得或帳面虧損，在利潤計算時不列入。

（注：第 5 項已依 BGBl. I Nr. 112/2012 廢止。）

(6) 注入資本持份，而於注入契約締結日依《所得稅法 1988》規定不存在對隱藏準備金課稅之可能性者，準用第 5 條第 1 項及第 2 項。

(7) 就《法人稅法 1988》第 10 條第 2 項所稱國際控股參與，適用下列規定：

1. 因注入發生國際控股參與，或其範圍因新持份或併入現有參與而變更者，就迄未享有稅捐優惠之參與比例，其帳面價值與較高部分價值間之差額，不適用《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句。因注入第 12 條第 2 項第 3 款所稱資本持份而依第 16 條第 1a 項或第 16 條第 2 項發生租稅債務之情形，不適用之。

2. 因注入致某參與之國際控股參與性質消滅者，於未就其聲明選擇稅務有效性之範圍內，注入基準日之較高部分價值，扣除依本聯邦法重組而依《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句排除之金額後，視為帳面價值。

(8) 因注入致利潤計算方式變更者，依前述各項所得之持份取得成本或帳面價值，應依《所得稅法 1988》第 4 條第 10 項所定營業資產變動相應增加或減少。

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 30

§ 21 Verlustabzug

§ 18 Abs. 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 und § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Verluste des Einbringenden, die bis zum Einbringungsstichtag entstanden und bis zum Veranlagungszeitraum, in den der Einbringungsstichtag fällt, nicht verrechnet sind, gelten im Rahmen einer Buchwerteinbringung (§ 16 Abs. 1) ab dem dem Einbringungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum der übernehmenden Körperschaft insoweit als abzugsfähige Verluste dieser Körperschaft, als sie dem übertragenen Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 zugerechnet werden können. Voraussetzung ist weiters, daß das übertragene Vermögen am Einbringungsstichtag tatsächlich vorhanden ist. § 4 Z 1 lit. c und d ist anzuwenden. Im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, gelten auch die Mitunternehmer als Einbringende.
2. Für eigene Verluste der übernehmenden Körperschaft ist § 4 Z 1 lit. b, c und d anzuwenden.
3. Die Bestimmung des § 4 Z 2 über den Mantelkauf ist zu beachten.

Dies gilt auch für Verluste gemäß § 23a des Einkommensteuergesetzes 1988, wobei die übernehmende Körperschaft für diese § 23a des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß weiter anzuwenden hat.

§ 22 Sonstige Rechtsfolgen der Einbringung

(1) Weichen die Beteiligungsverhältnisse nach der Einbringung von den Wertverhältnissen ab, ist § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unterschiedsbetrag mit Beginn des dem Einbringungsstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet gilt.

(2) Entsteht auf Grund der Einbringung von Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 durch einen Arbeitnehmer einer Körperschaft in diese als Gegenleistung eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, bleiben die Bezüge und Vorteile aus dem Dienstverhältnis abweichend von § 14 Abs. 2 bis zur Eintragung der Einbringung in das Firmenbuch, an-

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 30 款。）

第 21 條　虧損扣除

《所得稅法 1988》第 18 條第 6 項及第 7 項，以及《法人稅法 1988》第 8 條第 4 項第 2 款，依下列規定適用：

1. 注入人至注入基準日前所發生之虧損，於注入基準日所在課稅期間終結前尚未抵用者，於帳面價值注入（第 16 條第 1 項）之範圍內，自注入基準日後之承受法人課稅期間起，就可歸屬於第 12 條第 2 項所稱移轉資產之範圍，視為承受法人之可扣除虧損。另一要件為移轉資產於注入基準日確實存在。第 4 條第 1 款 lit. c 及 lit. d 適用之。如注入係由股東應視為共同企業主之公司所為，共同企業主亦視為注入人。
2. 承受法人自身之虧損，適用第 4 條第 1 款 lit. b、lit. c 及 lit. d。
3. 應遵守第 4 條第 2 款關於空殼收購之規定。

此亦適用於《所得稅法 1988》第 23a 條所定之虧損，承受法人就此應繼續準用《所得稅法 1988》第 23a 條。

第 22 條　資產注入之其他法律效果

(1) 注入後參與關係與價值關係不一致者，準用第 6 條第 2 項，但差額視為自注入基準日翌日起無償給與。

(2) 法人之受雇人注入第 12 條第 2 項所稱資產於該法人，因此作為對價發生《所得稅法 1988》第 22 條第 2 款所稱之重大參與者，就業關係之薪酬及利益，與第 14 條第 2 項規定不同，至注入登記於公司登記簿為止，否則至第 13 條意義下之申報日止，在涉及此期間之範圍內，仍屬非自雇所得。

dernfalls bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 13 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie sich auf diese Zeit beziehen.

(3) Einbringungen nach § 12 gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994; die übernehmende Körperschaft tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Einbringenden ein.

(4) Einbringungen nach § 12 und dafür gewährte Gegenleistungen nach § 19 sind von den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit, wenn das zu übertragende Vermögen am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages länger als zwei Jahre als Vermögen des Einbringenden besteht.

(5) Werden auf Grund einer Einbringung nach § 12 Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu berechnen.

Beachte für folgende Bestimmung Bezugszeitraum: ab 1.2.2006 3. Teil (dok. Anl. 1) Z 11 idF BGBl. I Nr. 161/2005

Artikel IV: Zusammenschluß

§ 23 Anwendungsbereich

(1) Ein Zusammenschluss im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschafterrechten auf Grundlage eines schriftlichen Zusammenschlussvertrages (Gesellschaftsvertrages) und einer Zusammenschlussbilanz einer Personengesellschaft tatsächlich übertragen wird. Voraussetzung ist, dass das übertragene Vermögen am Zusammenschlussstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Zusammenschlussvertrages, für sich allein einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Übertragende hat im Zweifel die Höhe des positiven Verkehrswertes durch ein begründetes Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.

(2) Zum Vermögen zählen nur Betriebe, Teilbetriebe und Mitunternehmeranteile im Sinne des § 12 Abs. 2.

(3) Personengesellschaften sind Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(4) Auf Zusammenschlüsse sind die §§ 24 bis 26 anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 40

(3) 依第 12 條所為之資產注入，不視為《營業稅法 1994》意義下之應稅銷售；承受法人就營業稅領域，直接承受注入人之法律地位。

(4) 依第 12 條所為之資產注入及依第 19 條所給予之對價，如擬移轉資產於注入契約締結日已作為注入人資產存在逾兩年，免繳《費用法 1957》第 33 條 TP 21 之規費。

(5) 因依第 12 條所為資產注入而實現《不動產取得稅法 1987》第 1 條所稱取得程序者，不動產取得稅依《不動產取得稅法 1987》第 4 條結合第 7 條計算。

（注：以下規定之參照期間：自 2006 年 2 月 1 日起，第三部分（文件附錄一）第 11 款，依 BGBl. I Nr. 161/2005 版本。）

第四節：聯合

第 23 條　適用範圍

(1) 本聯邦法意義下之聯合，係指以書面聯合契約（合夥契約）及聯合資產負債表為基礎，以單純取得合夥人權利為對價，將資產（第 2 項）實際移轉於合夥組織。其要件為：移轉之資產於聯合基準日，無論如何於聯合契約締結日，須獨立具有正的市場價值。移轉人如有爭議，應以專家之有理由鑑定報告，證明正的市場價值之高度。

(2) 資產僅包括第 12 條第 2 項意義下之營業、部分營業及共同企業主持份。

(3) 合夥組織係指股東應視為業主（共同企業主）之公司。

(4) 聯合適用第 24 條至第 26 條。

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 40 款。）

§ 24 Übertragungsvorgang

(1) Für den Übertragenden gilt Folgendes:

1. Hinsichtlich des Zusammenschlußstichtages, der Behandlung des Übertragenden und der zum Zwecke der Darstellung des Vermögens erstellten Zusammenschlußbilanz sind die §§ 13 bis 15 sowie § 16 Abs. 1 und 5 anzuwenden.

2. § 13 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Firmenbuchzuständigkeit auf die Sachgründung einer einzutragenden Personengesellschaft und auf den Eintritt neuer Gesellschafter in eingetragene Personengesellschaften bezieht und die Meldung bei dem für die Feststellung der Einkünfte der Personengesellschaft zuständigen Finanzamt zu erfolgen hat.

3. Soweit im Rahmen des Zusammenschlusses das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich des Vermögens eingeschränkt wird, sind die nach § 6 Z 6 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen, wobei § 6 Z 6 lit. c bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden sind.

4. Für den Fall der Übertragung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben und Anteilen an ausländischen Mitunternehmerschaften in Personengesellschaften ist § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des gemeinen Wertes die höheren Teilwerte einschließlich selbstgeschaffener unkörperlicher Wirtschaftsgüter treten.

(2) Die Buchwertfortführung ist in Anwendung des § 16 Abs. 1 nur zulässig, wenn für die weitere Gewinnermittlung Vorsorge getroffen wird, dass es bei den am Zusammenschluß beteiligten Steuerpflichtigen durch den Vorgang der Übertragung zu keiner endgültigen Verschiebung der Steuerbelastung kommt. Ist nach dem vorstehenden Satz keine Buchwertfortführung zulässig, ist § 24 Abs. 7 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 anzuwenden.

(3) Grund und Boden, auf den im Falle einer Veräußerung am Zusammenschlussstichtag § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 ganz oder eingeschränkt anwendbar wäre, kann zur Gänze mit den nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werten angesetzt werden. Dies ist im Zusammenschlussvertrag festzuhalten. Dies gilt auch für nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Grund und Boden.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 29 und 30

第 24 條　移轉程序

(1) 就移轉人適用下列規定：

1. 就聯合基準日、移轉人之處理，以及為呈現資產而編製之聯合資產負債表，準用第 13 條至第 15 條及第 16 條第 1 項、第 5 項。

2. 第 13 條第 1 項準用時，商業登記簿管轄應指擬登記合夥組織之實物設立及新合夥人加入已登記合夥組織之事項，且申報應向負責核定合夥組織所得之財稅局辦理。

3. 於聯合過程中，奧地利共和國就資產之課稅權受限制者，應依《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. a 所定準據價值列計，《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. c 至 lit. e 準用之。

4. 就境外營業、境外部分營業及對境外合夥企業持份移轉於合夥組織之情形，第 16 條第 3 項準用時，以含自創無形經濟財產之較高部分價值取代市價。

(2) 依第 16 條第 1 項之帳面價值承接，僅在就利潤計算採取預防措施，確保聯合涉及之納稅義務人不因移轉行為而發生稅負之最終移轉之情形下，方屬允許。依前句不允許帳面價值承接者，適用《所得稅法 1988》第 24 條第 7 項末句。

(3) 假設於聯合基準日讓與時，《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項得全部或限制適用之地基，得整體以《所得稅法 1988》第 6 條第 14 款所定準據價值列計。此應記載於聯合契約。此亦適用於非屬營業資產之地基。

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 29 款及第 30 款。）

§ 25 Die übernehmende Personengesellschaft

(1) Für die übernehmende Personengesellschaft gilt Folgendes:

1. Sie hat das übernommene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich beim Übertragenden unter Anwendung des § 16 bei Beachtung des § 24 Abs. 2 ergeben.
2. Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich übernommener Vermögensteile entsteht, gilt Folgendes:
   - Sie sind mit dem höheren Teilwert anzusetzen.
   - Werden Vermögensteile übernommen, für die die Abgabenschuld nicht festgesetzt worden ist, sind die ursprünglichen Anschaffungskosten oder fortgeschriebenen Buchwerte, höchstens aber die gemeinen Werte anzusetzen. Die spätere Veräußerung oder das sonstige Ausscheiden gilt nicht als rückwirkendes Ereignis im Sinn des § 295a der Bundesabgabenordnung. Weist die übernehmende Personengesellschaft nach, dass Wertsteigerungen im übrigen EU/EWR-Raum eingetreten sind, sind diese vom Veräußerungserlös abzuziehen.
3. Sie ist im Rahmen einer Buchwertübertragung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob sie Gesamtrechtsnachfolger wäre.

(2) § 14 Abs. 2 gilt für die übernehmende Personengesellschaft mit Beginn des dem Zusammenschlussstichtag folgenden Tages, soweit in § 16 Abs. 5 und § 26 Abs. 2 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt Folgendes:

1. Entsteht durch den Zusammenschluss eine internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden.
2. Geht durch den Zusammenschluss die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt, soweit für sie keine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit erklärt worden ist, der höhere Teilwert zum Zusammenschlussstichtag, abzüglich auf Grund einer Umgründung nach diesem Bundesgesetz von § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschafts-

第 25 條　承受人合夥

(1) 承受人合夥適用下列規定：

1. 承受人合夥應以依第 16 條（兼顧第 24 條第 2 項）就移轉人具準據之價值，列計所承受資產。
2. 於奧地利共和國就所承受資產部分之課稅權發生之範圍內，適用下列規定：
   - 承受之資產部分應以較高之部分價值列計。
   - 就未予核定租稅債務之所承受資產部分，應以原始取得成本或延續後帳面價值列計，至多以市價為限。其後之讓與或其他退出，不視為《聯邦租稅通則》第 295a 條意義下之溯及事件。承受人合夥若能證明增值係發生於 EU/EWR 其他地區，應自讓與收益中扣除。
3. 帳面價值移轉情形下，就利潤計算目的，承受人合夥應按概括法律繼受人處理。

(2) 第 14 條第 2 項自聯合基準日翌日起適用於承受人合夥，以第 16 條第 5 項及第 26 條第 2 項未設例外為限。

(3) 就《法人稅法 1988》第 10 條第 2 項所稱國際控股參與，適用下列規定：

1. 因聯合發生國際控股參與或其範圍擴大者，就迄未享有稅捐優惠之參與比例，其帳面價值與較高部分價值間之差額，不適用《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句。
2. 因聯合致某參與之國際控股參與性質消滅者，於未就其聲明選擇稅務有效性之範圍內，聯合基準日之較高部分價值，扣除依本聯邦法重組而依《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句排除之金額後，視為帳面價值。

teuergesetzes 1988 ausgenommener Beträge, als Buchwert.

(4) § 9 Abs. 9 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für zum Buchwert übernommene Grundstücke im Sinne des § 30 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 gilt Folgendes:

1. Der Teilwert von Grund und Boden ist in Evidenz zu nehmen, wenn im Falle einer Veräußerung am Zusammenschlussstichtag § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 beim Übertragenden auf den gesamten Grund und Boden anwendbar wäre. Bei späterer Veräußerung des Grund und Bodens ist wie folgt vorzugehen:
   - Für Wertveränderungen bis zum Zusammenschlussstichtag kann § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 beim Übertragenden angewendet werden, wobei an Stelle des Veräußerungserlöses der in Evidenz genommene Teilwert tritt.
   - Für Wertveränderungen nach dem Zusammenschlussstichtag kann § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 beim Übertragenden insoweit angewendet werden, als diesem der Grund und Boden weiterhin zuzurechnen ist. Darüber hinaus ist § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht anwendbar.
2. § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 kann insoweit beim Übertragenden angewendet werden, als bei diesem im Falle einer Veräußerung am Zusammenschlussstichtag § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 aufgrund eines Wechsels der Gewinnermittlungsart oder einer Einlage (§ 4 Abs. 3a Z 3 lit. c oder Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988) nur eingeschränkt anwendbar wäre.

Dies gilt sinngemäß für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Grundstücke, soweit auf diese § 6 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 angewendet wird.

§ 26 Sonstige Rechtsfolgen des Zusammenschlusses

(1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Übertragung auftretenden Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse mit der Maßgabe, dass der Unterschiedsbetrag mit Beginn des dem Zusammenschlussstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet gilt.
2. § 22 Abs. 3 hinsichtlich der Umsatzsteuer.

(4) 準用第 9 條第 9 項。

(5) 就以帳面價值承受之《所得稅法 1988》第 30 條第 1 項意義下之不動產，適用下列規定：

1. 如移轉人假設於聯合基準日讓與時，《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項得適用於全部地基，則地基之部分價值應列管記錄。其後讓與地基時，應按下列方式處理：
   - 就聯合基準日前之價值變動，得就移轉人適用《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項，以列管記錄之部分價值取代讓與收益。
   - 就聯合基準日後之價值變動，得就移轉人適用《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項，但以地基仍可歸屬於移轉人為限。除此範圍外，《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項不適用。
2. 《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項，於移轉人假設於聯合基準日讓與時，因利潤計算方式變更或出資（《所得稅法 1988》第 4 條第 3a 項第 3 款 lit. c 或第 4 款）而僅限制適用之範圍內，得就移轉人適用。

此準用亦及於非屬營業資產之不動產，但以對其適用《所得稅法 1988》第 6 條第 5 款為限。

第 26 條　聯合之其他法律效果

(1) 適用下列規定：

1. 第 6 條第 2 項，就移轉過程中發生之參與關係變動，但差額視為自聯合基準日翌日起無償給與。
2. 第 22 條第 3 項，就營業稅事宜。

(2) Nimmt ein Arbeitnehmer des zu übertragenden Betriebes am Zusammenschluß teil, bleiben die Bezüge und Vorteile aus diesem Dienstverhältnis abweichend von § 14 Abs. 2 bis zur Eintragung des Zusammenschlusses in das Firmenbuch, andernfalls bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 24 Abs. 1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie sich auf diese Zeit beziehen.

(3) Zusammenschlüsse nach § 23 sind hinsichtlich des übertragenen Vermögens (§ 23 Abs. 2) von den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit, wenn das zu übertragene Vermögen am Tag des Abschlusses des Zusammenschlußvertrages länger als zwei Jahre als Vermögen des Übertragenden besteht.

(4) Werden auf Grund eines Zusammenschlusses nach § 23 Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu berechnen.

Artikel V: Realteilung

§ 27 Anwendungsbereich

(1) Eine Realteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2 oder 3) von Personengesellschaften auf Grundlage eines schriftlichen Teilungsvertrages (Gesellschaftsvertrages) und einer Teilungsbilanz zum Ausgleich untergehender Gesellschafterrechte ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (§ 29 Abs. 2) tatsächlich auf Nachfolgeunternehmer übertragen wird, denen das Vermögen zur Gänze oder teilweise zuzurechnen war. Voraussetzung ist, dass das übertragene Vermögen am Teilungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Teilungsvertrages, für sich allein einen positiven Verkehrswert besitzt. Die Personengesellschaft hat im Zweifel die Höhe des positiven Verkehrswertes durch ein begründetes Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Besteht die Personengesellschaft weiter, muss ihr aus der Realteilung Vermögen (Abs. 2 oder 3) verbleiben.

(2) Zum Vermögen zählen nur Betriebe, Teilbetriebe und Mitunternehmeranteile im Sinne des § 12 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt folgendes:

1. Liegen bei einem Forstbetrieb keine Teilbetriebe im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 vor, gilt als Teilbetrieb die Übertragung von Flächen, für die ein gesetz-

(2) 擬移轉營業之受雇人參與聯合者，其就業關係之薪酬及利益，與第 14 條第 2 項規定不同，至聯合登記於公司登記簿為止，否則至第 24 條第 1 項意義下之申報日止，在涉及此期間之範圍內，仍屬非自雇所得。

(3) 依第 23 條所為之聯合，就所移轉資產（第 23 條第 2 項），如擬移轉資產於聯合契約締結日已作為移轉人資產存在逾兩年，免繳《費用法 1957》第 33 條 TP 21 之規費。

(4) 因依第 23 條所為聯合而實現《不動產取得稅法 1987》第 1 條所稱取得程序者，不動產取得稅依《不動產取得稅法 1987》第 4 條結合第 7 條計算。

第五節：實物分割

第 27 條　適用範圍

(1) 本聯邦法意義下之實物分割，係指以書面分割契約（合夥契約）及分割資產負債表為基礎，為補償消滅之合夥人權利，在無補足款或無重大補足款（第 29 條第 2 項）之情形下，將資產（第 2 項或第 3 項）實際移轉於對全部或部分資產具有可歸屬性之繼承企業人。其要件為：移轉之資產於分割基準日，無論如何於分割契約締結日，須獨立具有正的市場價值。如有爭議，合夥組織應以專家之有理由鑑定報告，證明正的市場價值之高度。如合夥組織繼續存續，須有資產（第 2 項或第 3 項）因實物分割保留於其中。

(2) 資產僅包括第 12 條第 2 項意義下之營業、部分營業及共同企業主持份。

(3) 與第 2 項規定不同，適用下列規定：

1. 林業企業如無第 12 條第 2 項第 1 款意義下之部分營業，以對具有法定實物分割請求權且繼承企業人能獨立作為林業企

zlicher Realteilungsanspruch besteht und die vom Nachfolgeunternehmer für sich als Forstbetrieb geführt werden können.

2. Liegen bei einem Betrieb, dessen wesentliche Grundlage der Klienten- oder Kundenstock ist, keine Teilbetriebe im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 vor, gilt als Teilbetrieb die Übertragung jenes Teiles des Klienten- oder Kundenstocks, der vom Nachfolgeunternehmer bereits vor der Realteilung dauerhaft betreut worden ist und für sich als Betrieb geführt werden kann.

(4) Personengesellschaften sind solche, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(5) Auf Realteilungen sind die §§ 28 bis 31 anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung Zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (dok. Anl. 1) Z 6 lit. a idF BGBl. Nr. 797/1996 und Z 10 idF BGBl. I Nr. 161/2005 .

§ 28 Teilungsvorgang

Hinsichtlich des Teilungsstichtages, der Behandlung der zu teilenden Personengesellschaft und der zum Zweck der Darstellung des Vermögens erstellten Teilungsbilanz sind die §§ 13 bis 15 anzuwenden. § 13 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Firmenbuchzuständigkeit auf die teilungsbedingte Löschung einer eingetragenen Personengesellschaft und das teilungsbedingte Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer solchen bezieht und die Meldung bei dem für die Feststellung der Einkünfte der zu teilenden Personengesellschaft zuständigen Finanzamt zu erfolgen hat.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 30

§ 29 Bewertung des Betriebsvermögens in der Teilungsbilanz

(1) Für der Bewertung des Betriebsvermögens in der Teilungsbilanz gilt Folgendes:

1. Es sind § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 5 anzuwenden.
2. Die Teilung zu Buchwerten (Buchwertteilung) ist nur zulässig, wenn für die weitere Gewinnermittlung Vorsorge getroffen wird, daß es bei den an der Teilung beteiligten Steuerpflichtigen durch den Vorgang der Teilung zu keiner endgültigen Verschiebung der Steuerbelastung kommt. Die dafür bei den Nachfolgeunternehmern eingestellten Ausgleichsposten sind ab dem dem Teilungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr gleichmäßig verteilt

業經營之土地面積之移轉，視為部分營業。

2. 以客戶名冊為主要基礎之營業如無第 12 條第 2 項第 1 款意義下之部分營業，以對繼承企業人在實物分割前已長期服務且能獨立作為營業經營之客戶名冊部分之移轉，視為部分營業。

(4) 合夥組織係指股東應視為業主（共同企業主）之公司。

(5) 實物分割適用第 28 條至第 31 條。

（注：以下規定之參照期間：參見第三部分（文件附錄一）第 6 款 lit. a（依 BGBl. Nr. 797/1996 版本）及第 10 款（依 BGBl. I Nr. 161/2005 版本）。）

第 28 條　分割程序

就分割基準日、擬分割合夥組織之處理，以及為呈現資產而編製之分割資產負債表，準用第 13 條至第 15 條。第 13 條第 1 項準用時，商業登記簿管轄應指因分割而消除已登記合夥組織之登記及因分割而股東退出之事項，且申報應向負責核定擬分割合夥組織所得之財稅局辦理。

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 30 款。）

第 29 條　分割資產負債表中之營業資產評價

(1) 就分割資產負債表中營業資產之評價，適用下列規定：

1. 適用第 14 條第 1 項及第 16 條第 5 項。
2. 依帳面價值進行分割（帳面價值分割），僅在就利潤計算採取預防措施，確保分割涉及之納稅義務人不因分割行為而發生稅負之最終移轉之情形下，方屬允許。各繼承企業人就此所設立之平衡項目，應自分割基準日翌一營業年度起均勻分配於十五個營業年度中予以扣除或沖銷。適用第 24 條第 2 項

auf fünfzehn Wirtschaftsjahre abzusetzen oder aufzulösen. § 24 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

2a. Für Wirtschaftsgüter, auf deren Erträge bzw. Wertsteigerungen ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 oder der besondere Steuersatz gemäß § 30a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 anwendbar ist, sind gesonderte Ausgleichsposten im Sinne der Z 2 zu bilden. Diese sind zum jeweiligen besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 aufzulösen oder jeweils unter sinngemäßer Anwendung von § 6 Z 2 lit. c oder d des Einkommensteuergesetzes 1988 abzusetzen. Abweichend davon kann, wenn am Teilungsstichtag § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 ganz oder eingeschränkt anwendbar wäre, Grund und Boden zur Gänze mit den nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werten angesetzt werden. Dies ist im Teilungsvertrag festzuhalten.

3. Soweit im Rahmen der Realteilung auf einen ausländischen Nachfolgeunternehmer das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich des Vermögens eingeschränkt wird, sind die nach § 6 Z 6 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen, wobei § 6 Z 6 lit. c bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden sind.

4. Für den Fall der Übertragung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben und Anteilen an ausländischen Mitunternehmerschaften in Personengesellschaften ist § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des gemeinen Wertes die höheren Teilwerte einschließlich selbstgeschaffener unkörperlicher Wirtschaftsgüter treten.

(2) Sind im Hinblick auf die Wertverhältnisse des übertragenen Vermögens Ausgleichszahlungen erforderlich, dürfen sie ein Drittel des Wertes des empfangenen Vermögens des Zahlungsempfängers nicht übersteigen.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 29 und 30

§ 30 Der Nachfolgeunternehmer

(1) Für den Nachfolgeunternehmer gilt Folgendes:

1. Er hat das übertragene Vermögen mit jenen Werten anzusetzen, die sich bei der geteilten Personengesellschaft bei Anwendung des § 16 unter

末句。

2a. 就收益或增值適用《所得稅法 1988》第 27a 條第 1 項或第 30a 條第 1 項特別稅率之經濟財產，應依第 2 款意義下分別設立平衡項目。該等項目應以各該適用之《所得稅法 1988》第 27a 條第 1 項或第 30a 條第 1 項之特別稅率沖銷，或分別準用《所得稅法 1988》第 6 條第 2 款 lit. c 或 lit. d 予以扣除。與此不同，如於分割基準日《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項得全部或限制適用，地基得整體以《所得稅法 1988》第 6 條第 14 款所定準據價值列計。此應記載於分割契約。

3. 於實物分割過程中，就移轉於外國繼承企業人之資產，奧地利共和國之課稅權受限制者，應依《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. a 所定準據價值列計，《所得稅法 1988》第 6 條第 6 款 lit. c 至 lit. e 準用之。

4. 就境外營業、境外部分營業及對境外合夥企業持份移轉於合夥組織之情形，第 16 條第 3 項準用時，以含自創無形經濟財產之較高部分價值取代市價。

(2) 就移轉資產之價值關係需要補足款者，補足款不得超過受領人所受領資產價值之三分之一。

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 29 款及第 30 款。）

第 30 條　繼承企業人

(1) 就繼承企業人適用下列規定：

1. 繼承企業人應以依第 16 條（兼顧第 29 條）就擬分割合夥組織具準據之價值，列計所承受資產。

Beachtung des § 29 ergeben haben.

2. Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich übernommener Vermögensteile entsteht, gilt Folgendes:

   – Sie sind mit dem höheren Teilwert anzusetzen.

   – Werden Vermögensteile übernommen, für die bei dem übernehmenden Nachfolgeunternehmer die Abgabenschuld nicht festgesetzt worden ist oder gemäß § 16 Abs. 1a nicht entstanden ist, sind beim übernehmenden Nachfolgeunternehmer die fortgeschriebenen Buchwerte oder die ursprünglichen Anschaffungskosten, höchstens aber die gemeinen Werte anzusetzen. Die spätere Veräußerung oder das sonstige Ausscheiden gilt nicht als rückwirkendes Ereignis im Sinn des § 295a der Bundesabgabenordnung. Weist der übernehmende Nachfolgeunternehmer nach, dass Wertsteigerungen im übrigen EU/EWR-Raum eingetreten sind, sind diese vom Veräußerungserlös abzuziehen.

3. Er ist im Rahmen einer Buchwertteilung für Zwecke der Gewinnermittlung so zu behandeln, als ob er Gesamtrechtsnachfolger wäre.

(2) § 14 Abs. 2 gilt für den Nachfolgeunternehmer mit Beginn des dem Teilungsstichtag folgenden Tages, soweit in § 16 Abs. 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt Folgendes:

1. Entsteht durch die Realteilung eine internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden.

2. Geht durch die Realteilung die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt, soweit für sie keine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit erklärt worden ist, der höhere Teilwert zum Teilungsstichtag, abzüglich auf Grund einer Umgründung nach diesem Bundesgesetz von § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgenommener Beträge, als Buchwert.

(4) Soweit im Fall der Veräußerung eines Grundstücks im Sinne des § 30 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 am Teilungsstichtag § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 anwendbar wäre, kann dies bei der Bildung

2. 於奧地利共和國就所承受資產部分之課稅權發生之範圍內，適用下列規定：

   – 承受之資產部分應以較高之部分價值列計。

   – 就承受繼承企業人未予核定租稅債務，或依第 16 條第 1a 項未發生租稅債務之所承受資產部分，應以延續後帳面價值或原始取得成本列計，至多以市價為限。其後之讓與或其他退出，不視為《聯邦租稅通則》第 295a 條意義下之溯及事件。承受繼承企業人若能證明增值係發生於 EU/EWR 其他地區，應自讓與收益中扣除。

3. 帳面價值分割情形下，就利潤計算目的，繼承企業人應按概括法律繼受人處理。

(2) 第 14 條第 2 項自分割基準日翌日起適用於繼承企業人，以第 16 條第 5 項未設例外為限。

(3) 就《法人稅法 1988》第 10 條第 2 項所稱國際控股參與，適用下列規定：

1. 因實物分割發生國際控股參與或其範圍擴大者，就迄未享有稅捐優惠之參與比例，其帳面價值與較高部分價值間之差額，不適用《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句。

2. 因實物分割致某參與之國際控股參與性質消滅者，於未就其聲明選擇稅務有效性之範圍內，分割基準日之較高部分價值，扣除依本聯邦法重組而依《法人稅法 1988》第 10 條第 3 項第一句排除之金額後，視為帳面價值。

(4) 就分割基準日假設讓與《所得稅法 1988》第 30 條第 1 項意義下之不動產，《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項得適用之情形，可於

der Ausgleichposten (§ 29 Abs. 1 Z 2a) einheitlich berücksichtigt werden. Bei späterer Veräußerung des Grundstücks ist wie folgt vorzugehen:

– Für Wertveränderungen bis zum Teilungsstichtag ist § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 anzuwenden, soweit dies bei der Bildung der Ausgleichposten berücksichtigt wurde.

– Für Wertveränderungen nach dem Teilungsstichtag kann § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 bei dem das Grundstück übernehmenden Nachfolgeunternehmer insoweit weiter angewendet werden, als ihm das Grundstück schon vor dem Teilungsstichtag zuzurechnen war; bei der Übertragung einer Mehrzahl von Grundstücken ist dabei eine verkehrswertmäßige Betrachtung anzuwenden. Darüber hinaus ist § 30 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht anwendbar.

§ 31 Sonstige Rechtsfolgen der Realteilung

(1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Teilung auftretenden Verschiebung im Verhältnis der zuzurechnenden Werte mit der Maßgabe, dass der Unterschiedsbetrag mit Beginn des dem Teilungsstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet gilt.

2. § 22 Abs. 3 hinsichtlich der Umsatzsteuer.

(2) Realteilungen nach § 27 sind von den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit, wenn das zu teilende Vermögen am Tag des Abschlusses des Teilungsvertrages länger als zwei Jahre als Vermögen der zu teilenden Personengesellschaft besteht.

(3) Werden auf Grund einer Realteilung nach § 27 Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu berechnen, sofern diese Grundstücke nicht innerhalb der letzten drei Jahre Gegenstand eines nach diesem Bundesgesetz begünstigten Erwerbsvorganges waren.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 39

設立平衡項目時（第 29 條第 1 項第 2a 款）統一予以考量。其後讓與不動產時，應按下列方式處理：

– 就分割基準日前之價值變動，在設立平衡項目時已予考量之範圍內，適用《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項。

– 就分割基準日後之價值變動，得就承受不動產之繼承企業人，在其於分割基準日前已對不動產具有可歸屬性之範圍內，繼續適用《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項；移轉多筆不動產時，應採市值比例計算。除此範圍外，《所得稅法 1988》第 30 條第 4 項不適用。

第 31 條　實物分割之其他法律效果

(1) 適用下列規定：

1. 第 6 條第 2 項，就分割過程中發生之可歸屬價值比例變動，但差額視為自分割基準日翌日起無償給與。

2. 第 22 條第 3 項，就營業稅事宜。

(2) 依第 27 條所為之實物分割，如擬分割資產於分割契約締結日已作為擬分割合夥組織之資產存在逾兩年，免繳《費用法 1957》第 33 條 TP 21 之規費。

(3) 因依第 27 條所為實物分割而實現《不動產取得稅法 1987》第 1 條所稱取得程序者，不動產取得稅依《不動產取得稅法 1987》第 4 條結合第 7 條計算，但以相關不動產於前三年內非為依本聯邦法享有優惠之取得程序之標的為限。

（注：以下規定之參照期間，參見第三部分（＝附錄一）第 39 款。）

Artikel VI: Spaltung

§ 32 Anwendungsbereich

(1) Spaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Auf- und Abspaltungen zur Neugründung oder zur Aufnahme auf Grund gesellschaftsrechtlicher Vorschriften, und
2. Spaltungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften,

wenn nur Vermögen im Sinne der Abs. 2 und/oder 3 auf die neuen oder übernehmenden Körperschaften tatsächlich übertragen wird.

(1a) Abs. 1 Z 1 und 2 findet nur insoweit Anwendung, als das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird. Soweit bei der Spaltung auf eine neue oder übernehmende

- in der Anlage genannte Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- den Kapitalgesellschaften vergleichbare Gesellschaft eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes,

die auch den Ort der Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat, eine Steuerpflicht nach § 20 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 entsteht, ist die Abgabenschuld auf Antrag in Raten zu entrichten; dabei sind § 6 Z 6 lit. d bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden.

(2) Zum Vermögen zählen Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile und Kapitalanteile im Sinne des § 12 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt Folgendes:

1. Liegen bei einem Forstbetrieb keine Teilbetriebe im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 vor, gilt als Teilbetrieb die Übertragung von Flächen, für die ein gesetzlicher Realteilungsanspruch besteht und die von der neuen oder übernehmenden Körperschaft für sich als Forstbetrieb geführt werden können.
2. Liegen bei einem Betrieb, dessen wesentliche Grundlage der Klienten- oder Kundenstock ist, keine Teilbetriebe im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 vor,

第六節：分割

第 32 條　適用範圍

(1) 本聯邦法意義下之分割，為：

1. 依公司法規定所為之新設或吸收解散分割（Aufspaltung）及新設或吸收存續分割（Abspaltung），及
2. 外國法人依境外同等規定所為之分割，

惟以僅有第 2 項及／或第 3 項意義下之財產，實際移轉至新設或承受法人者為限。

(1a) 第 1 項第 1 款及第 2 款，僅於奧地利共和國就隱藏準備（含商譽，如有）對法律繼受人之課稅權未受限縮之限度內，方有適用。如分割係移轉至下列新設或承受之

- 附錄所列歐盟會員國之公司，或
- 歐洲經濟區國家中與資本公司相當之公司，

且該公司在歐盟會員國或歐洲經濟區國家內設有業務管理地，因而依《1988 年法人稅法》第 20 條產生納稅義務者，其公課債務應依申請分期繳納；此際，《1988 年所得稅法》第 6 條第 6 款第 d 項至第 e 項準用之。

(2) 財產包括第 12 條第 2 項意義下之營業、部分營業、共同企業主持份及資本持份。

(3) 逾越第 2 項規定，另有下列規定：

1. 林業企業如無第 12 條第 2 項第 1 款意義下之部分營業，則依法具有實物分割請求權、且新設或承受法人得以之獨立作為林業企業經營之地塊之移轉，視為部分營業。
2. 以客戶名冊為重要基礎之營業如無第 12 條第 2 項第 1 款意

gilt bei einer nicht verhältniswahrenden Auf- oder Abspaltung als Teilbetrieb die Übertragung jenes Teiles des Klienten- oder Kundenstocks, der in der spaltenden Körperschaft bereits vor der Spaltung von einem Anteilsinhaber dauerhaft betreut worden ist und in der neuen oder übernehmenden Körperschaft für sich als Betrieb geführt werden kann.

(4) Auf Spaltungen im Sinne des Abs. 1 sind die §§ 33 bis 38 anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 39

§ 33 Spaltende Körperschaft

(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes für das hinsichtlich des zu übertragenden Vermögens mit dem Spaltungsstichtag endende Wirtschaftsjahr ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann ausländisches Vermögen (§ 16 Abs. 3 Z 3) mit dem sich aus § 20 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ergebenden Wert angesetzt werden, wenn die Spaltung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht, oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.

(3) Das Einkommen (der Gewinn) der spaltenden Körperschaft ist so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Spaltungsstichtages erfolgt wäre.

(4) Bei Aufspaltungen gilt Abs. 3 nicht für Gewinnausschüttungen der spaltenden Körperschaft auf Grund von Beschlüssen nach dem Spaltungsstichtag, sowie für

- die Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch die spaltende Körperschaft und
- Einlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 in die spaltende Körperschaft

in der Zeit zwischen dem Spaltungsstichtag und dem Tag des Spaltungsbeschlusses.

(5) Bei Aufspaltungen kann § 16 Abs. 5 Z 4 samt Schlussteil sinngemäß angewendet werden. Bei Abspaltungen kann abweichend von Abs. 3 auf das zu übertragende Vermögen § 16 Abs. 5 Z 4 und 5 samt Schlussteil angewendet werden. Wird das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich zurückbehal-

義下之部分營業，則於非比例維持解散分割或存續分割時，分割法人中在分割前已由某出資權益持有人長期服務、且新設或承受法人得以之獨立作為營業經營之客戶名冊部分之移轉，視為部分營業。

(4) 第 1 項意義下之分割，適用第 33 條至第 38 條。

注意：下列條款之適用期間，請參閱第三部分（＝附錄一）第 39 款。

第 33 條　分割法人

(1) 計算就待移轉財產以分割基準日為終結之營業年度利潤時，營業資產應按稅法關於利潤計算規定所得之價值列計。

(2) 逾越第 1 項規定，如分割在境外導致利潤實現，且與相關外國已訂有規定扣抵法之避免雙重課稅協定，或已採取同等國內措施以避免雙重課稅，外國資產（第 16 條第 3 項第 3 款）得按《1988 年法人稅法》第 20 條所得之價值列計。

(3) 分割法人之所得（利潤），應以財產移轉於分割基準日屆滿時發生為準計算之。

(4) 於解散分割，第 3 項對分割法人依分割基準日後之決議所為盈餘分配，以及對下列事項不適用：

- 分割法人依《1988 年所得稅法》第 4 條第 12 項所為之出資返還，及
- 依《1988 年法人稅法》第 8 條第 1 項對分割法人所為之出資

於分割基準日與分割決議日之間之期間內者。

(5) 於解散分割，得準用第 16 條第 5 項第 4 款連同結尾段。於存續分割，逾越第 3 項規定，得就待移轉財產適用第 16 條第 5 項第 4 款及第 5 款連同結尾段。如奧地利共和國就所保留或移入之經濟

tener oder zugeführter Wirtschaftsgüter eingeschränkt, sind die §§ 32 bis 38 dennoch anwendbar; § 6 Z 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist anzuwenden.

(6) Spaltungsstichtag ist der Tag, zu dem die Schlußbilanz aufgestellt ist, die der Spaltung zugrunde gelegt ist. Die spaltende Körperschaft hat zum Spaltungsstichtag weiters aufzustellen

- eine Übertragungsbilanz, in der das auf die neuen oder übernehmenden Körperschaften jeweils zu übertragende Vermögen mit den nach Abs. 1 und 2 steuerlich maßgebenden Buchwerten bzw. Werten und dem sich jeweils daraus ergebenden Übertragungskapital unter Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen im Sinne der Abs. 4 und 5 darzustellen ist und
- im Falle der Abspaltung auch eine Restbilanz zur Darstellung der steuerlich maßgebenden Buchwerte des nach der Spaltung verbleibenden Vermögens.

(7) Bei einer Abspaltung bleiben Buchverluste oder Buchgewinne bei der Gewinnermittlung außer Ansatz. § 20 Abs. 4 Z 1 ist anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 38 und Z 39

§ 34 Neue oder übernehmende Körperschaften

(1) Die neue oder übernehmende Körperschaft hat die zum Spaltungsstichtag steuerlich maßgebenden Buchwerte im Sinne des § 33 fortzuführen. § 33 Abs. 3 gilt für die neue oder übernehmende Körperschaft mit dem Beginn des auf den Spaltungsstichtag folgenden Tages. § 18 Abs. 3 erster Satz ist anzuwenden.

(1a) Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich des übernommenen Vermögens entsteht, gilt Folgendes:

- Das übernommene Vermögen ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen.
- Wird Vermögen ganz oder teilweise übernommen, für das die Abgabenschuld bei der übernehmenden Körperschaft oder einer konzernzugehörigen Körperschaft der übernehmenden Körperschaft nicht festgesetzt worden ist oder gemäß § 16 Abs. 1a nicht entstanden ist, sind die fortgeschriebenen Buchwerte, höchstens aber die gemeinen Werte anzusetzen. Die spätere Veräußerung oder das sonstige Ausscheiden gilt nicht als rück-

財貨之課稅權受到限縮，第 32 條至第 38 條仍得適用；《1988 年所得稅法》第 6 條第 6 款適用之。

(6) 分割基準日，係作為分割基礎之期末資產負債表所編製之日期。分割法人並應於分割基準日另行編製：

- 移轉資產負債表，就各新設或承受法人分別呈現依第 1 項及第 2 項具稅務效力之帳面價值或相應價值，及各自所得之移轉資本，並考量第 4 項及第 5 項意義下之事後變動；及
- 於存續分割情形，另行編製餘額資產負債表，呈現分割後留存財產之稅務有效帳面價值。

(7) 存續分割時，帳面損失或帳面利益於利潤計算中不予計入。第 20 條第 4 項第 1 款適用之。

注意：下列條款之適用期間，請參閱第三部分（＝附錄一）第 38 款及第 39 款。

第 34 條　新設或承受法人

(1) 新設或承受法人應承接第 33 條意義下分割基準日具稅務效力之帳面價值。第 33 條第 3 項自分割基準日翌日起對新設或承受法人適用。第 18 條第 3 項第 1 句適用之。

(1a) 就所承受財產奧地利共和國課稅權始得確立之限度內，適用下列規定：

- 所承受財產應按通常價值列計。
- 如所承受財產全部或部分屬於承受法人或其所屬集團法人未被核定公課債務、或依第 16 條第 1a 項未發生公課債務者，應按延續後帳面價值列計，但以不超過通常價值為限。嗣後之讓與或其他退出，不視為《聯邦公課通則》第 295a 條意義下之溯及事件。如承受法人能舉證其他歐盟及歐洲經濟區境內發生價值增益，得自讓與價金或退出時之通常價值中扣除

wirkendes Ereignis im Sinn des § 295a der Bundesabgabenordnung. Weist die übernehmende Körperschaft nach, dass Wertsteigerungen im übrigen EU/EWR-Raum eingetreten sind, sind diese vom Veräußerungserlös oder vom gemeinen Wert im Zeitpunkt des Ausscheidens abzuziehen.

(2) Für übernehmende Körperschaften gilt folgendes:

1. Buchgewinne und Buchverluste bleiben bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

2. Besitzt die übernehmende Körperschaft Anteile an der abspaltenden Körperschaft, ist Z 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des Buchgewinnes oder Buchverlustes der steuerlich maßgebende Buchwert der Anteile an der abspaltenden Körperschaft in dem Verhältnis zu vermindern ist, in dem sich der Wert der abspaltenden Körperschaft durch die Abspaltung vermindert hat. Bei Nominalwertspaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 GenSpaltG ist für die Verminderung des Wertes der Anteile an der spaltenden Genossenschaft das gemäß § 2 Abs. 2 GenSpaltG festgelegte Umtauschverhältnis maßgeblich, wenn die übernehmende Körperschaft eine Genossenschaft ist.

3. Unabhängig vom Vorliegen eines Buchgewinnes oder -verlustes sind Veränderungen des Betriebsvermögens, die aus der Vereinigung von Aktiven und Passiven (Confusio) stammen, in dem dem Spaltungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

(3) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch die Spaltung bei der übernehmenden Körperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß erweitert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden.

2. Geht durch die Spaltung die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt, soweit für sie keine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit erklärt worden ist, der höhere Teilwert zum Spaltungsstichtag, abzüglich vorgenommener oder als nach diesem Bundesgesetz vorgenommen geltender Teilwertabschreibungen im Sinne des § 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988, als Buchwert.

之。

(2) 就承受法人，適用下列規定：

1. 帳面利益及帳面損失於利潤計算中不予計入。

2. 承受法人持有存續分割法人出資權益者，第 1 款適用時，應就帳面利益或帳面損失之計算，按存續分割導致存續分割法人價值減損之比例，相應減計存續分割法人出資權益之稅務有效帳面價值。依 GenSpaltG 第 2 條第 2 項進行票面價值分割時，如承受法人為合作社，則分割合作社出資權益價值之減計，以 GenSpaltG 第 2 條第 2 項確定之換股比例為準。

3. 無論是否存在帳面利益或帳面損失，因資產與負債合一（混同，Confusio）所生之營業資產變動，應於分割基準日後之營業年度計入。

(3) 就《1988 年法人稅法》第 10 條第 2 項意義下之國際控股參與，適用下列規定：

1. 因分割於承受法人產生國際控股參與或其規模擴大時，就原非享有稅捐優惠之參與比例，帳面價值與較高部分價值之差額，不適用《1988 年法人稅法》第 10 條第 3 項第 1 句。

2. 因分割致某項參與喪失國際控股參與性質時，如未就其聲明選擇稅務有效，則以分割基準日較高之部分價值，扣除依《1988 年所得稅法》第 6 條第 2 款第 a 項已為或依本聯邦法視為已為之部分價值折舊後，作為帳面價值。

Beachte für folgende Bestimmung Zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (dok. Anl. 1) Z 10 idF BGBl. I Nr. 161/2005 .

§ 35 Verlustabzug

§ 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe des § 21 anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 38 und Z 39

§ 36 Behandlung der Anteilsinhaber bei einer verhältniswahrenden Spaltung

(1) Bei den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft und im Falle der Spaltung zur Aufnahme auch bei den Anteilsinhabern übernehmender Körperschaften gilt der dem Spaltungsplan oder Spaltungs- und Übernahmevertrag entsprechende Austausch von Anteilen nicht als Tausch. Die Anteile an den neuen oder übernehmenden Körperschaften gelten mit Beginn des dem Spaltungsstichtag folgenden Tages als erworben. Für neue Anteile sind die Anschaffungszeitpunkte der alten Anteile maßgeblich.

(1a) Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich des übertragenen Vermögens auf Grund der Spaltung eingeschränkt wird, gilt Abs. 1 auch für Anteilsinhaber, die in einem Staat des EU/EWR-Raumes ansässig sind.

(2) Für Spaltungen zur Neugründung gilt folgendes:

1. Bei einer Aufspaltung haben die Anteilsinhaber den Buchwert oder die Anschaffungskosten der Anteile an der spaltenden Körperschaft, abzüglich erhaltener Zuzahlungen der beteiligten Körperschaften (§ 2 Abs. 1 Z 3 SpaltG und § 2 Abs. 2 GenSpaltG) fortzuführen und den gewährten Anteilen entsprechend den Wertverhältnissen zuzuordnen.
2. Bei einer Abspaltung ist für die Bewertung der Anteile an der spaltenden und den neuen Körperschaften § 20 Abs. 4 Z 3 anzuwenden.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:

1. Soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Anteile der übertragenden Körperschaft an der übernehmenden Körperschaft eingeschränkt wird, sind diese bei der übernehmenden Körperschaft mit den nach § 6 Z 6 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgeben-

注意：下列條款之適用期間，請參閱第三部分（文件版附錄一）第 10 款（依聯邦公報 BGBl. I Nr. 161/2005 版本）。

第 35 條 虧損扣除

《1988 年法人稅法》第 8 條第 4 項第 2 款，依第 21 條之規定準用之。

注意：下列條款之適用期間，請參閱第三部分（＝附錄一）第 38 款及第 39 款。

第 36 條 比例維持分割時持份人之處置

(1) 就分割法人之出資權益持有人，以及於吸收分割情形另就承受法人之出資權益持有人，依分割計畫或分割暨承受契約所為之出資權益交換，不視為交換。新設或承受法人之出資權益，自分割基準日翌日起視為取得。新出資權益之取得時點，以舊出資權益之取得時點為準。

(1a) 就因分割導致奧地利共和國對所移轉財產之課稅權受到限縮之限度，第 1 項亦適用於居住於歐盟及歐洲經濟區之出資權益持有人。

(2) 新設分割，適用下列規定：

1. 解散分割時，出資權益持有人應承接分割法人出資權益之帳面價值或取得成本，扣除參與法人所支付之補付款（《分割法》第 2 條第 1 項第 3 款及 GenSpaltG 第 2 條第 2 項）後，依價值比例分配於所授出資權益。
2. 存續分割時，就分割法人及新設法人出資權益之評價，適用第 20 條第 4 項第 3 款。

(3) 逾越第 1 項規定，另有下列規定：

1. 承受法人對移轉法人出資權益之奧地利共和國課稅權受限縮之限度內，該等出資權益應於承受法人按《1988 年所得稅法》第 6 條第 6 款第 a 項之基準價值列計，且準用《1988 年所得稅法》第 6 條第 6 款第 c 項至第 e 項。

den Werte anzusetzen, wobei § 6 Z 6 lit. c bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden sind.

2. Werden ausländischen Anteilsinhabern eigene Anteile der übernehmenden Körperschaft gewährt, sind diese mit den nach § 6 Z 6 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen, wobei § 6 Z 6 lit. c bis e des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden sind.

3. Soweit aufgrund einer Spaltung ohne Gewährung einer Gegenleistung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Anteile an der spaltenden Körperschaft eingeschränkt wird, gilt Folgendes: Werden in weiterer Folge Anteile an der neuen oder übernehmenden Körperschaft durch die ausländischen Anteilsinhaber veräußert oder scheiden diese sonst aus dem Betriebsvermögen aus, entsteht insoweit bei den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft eine Steuerschuld hinsichtlich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Buchwert und dem nach § 6 Z 6 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Wert der Anteile an der spaltenden Körperschaft zum Spaltungsstichtag. Zwischen dem Spaltungsstichtag und der Veräußerung (Ausscheiden) eingetretene Wertminderungen sind dabei höchstens im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen, soweit diese nicht in einem anderen Staat berücksichtigt werden. Die voranstehenden Sätze gelten nicht für Anteile der übernehmenden Körperschaft an der spaltenden Körperschaft.

Bei Nominalwertspaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 GenSpaltG ist für die Verschiebung des Wertes der Anteile das gemäß § 2 Abs. 2 GenSpaltG festgelegte Umtauschverhältnis maßgeblich, wenn die übernehmende Körperschaft eine Genossenschaft ist.

(4) Bei Auf- und Abspaltungen zur Aufnahme gilt, soweit auf Anteilsinhaber nicht § 33 Abs. 7 und § 34 Abs. 2 anzuwenden ist, die spaltungs- und übernahmsvertragsmäßige Anteilsaufteilung zunächst als Austausch von Anteilen auf Grund einer Auf- oder Abspaltung zur Neugründung, auf den Abs. 2 anzuwenden ist, und nachfolgend als Austausch von Anteilen auf Grund einer Verschmelzung, auf den § 5 anzuwenden ist.

(5) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch eine Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 1 bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung oder

2. 外國出資權益持有人獲授予承受法人自身出資權益者，應依《1988 年所得稅法》第 6 條第 6 款第 a 項之基準價值列計，且準用《1988 年所得稅法》第 6 條第 6 款第 c 項至第 e 項。

3. 因未給予對價之分割，導致奧地利共和國就分割法人出資權益之課稅權受限縮時，適用下列規定：外國出資權益持有人嗣後讓與新設或承受法人出資權益，或其自營業資產退出時，就分割法人出資權益之帳面價值與《1988 年所得稅法》第 6 條第 6 款第 a 項基準價值之差額，在分割法人出資權益持有人處產生納稅義務。分割基準日至讓與（退出）之間所生之價值減損，以不超過上開差額為限，且以未在其他國家計入者為限，得予考量。前述各句對承受法人持有之分割法人出資權益不適用。

依 GenSpaltG 第 2 條第 2 項進行票面價值分割時，如承受法人為合作社，則分割合作社出資權益之價值移轉，以 GenSpaltG 第 2 條第 2 項確定之換股比例為準。

(4) 吸收解散分割及吸收存續分割，就不適用第 33 條第 7 項及第 34 條第 2 項之出資權益持有人，分割暨承受契約所定之出資權益分配，先視為依第 2 項所為之新設解散分割或新設存續分割之出資權益交換，再視為依第 5 條所為之合併出資權益交換。

(5) 就《1988 年法人稅法》第 10 條第 2 項意義下之國際控股參與，適用下列規定：

1. 因第 32 條第 1 項意義下之分割，致法人作為出資權益持有人產生國際控股參與，或因新出資權益或歸入既有參與而擴

wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden.

2. Geht durch die Spaltung die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt der höhere Teilwert zum Spaltungsstichtag, abzüglich auf Grund einer Umgründung nach diesem Bundesgesetz von § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgenommener Beträge, als Buchwert.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 38

§ 37 Behandlung der Anteilsinhaber bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung

(1) Bei einer nicht unter § 36 fallenden Auf- oder Abspaltung gilt die spaltungsplanmäßige oder spaltungs- und übernahmsvertragsmäßige Anteilsaufteilung zwischen den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft als Anteilstausch nach Durchführung einer Spaltung im Sinne des § 36.

(2) Tauschvorgänge im Sinne des Abs. 1, die ohne oder ohne wesentliche Zuzahlung (Abs. 4) erfolgen, gelten nicht als Veräußerung und Anschaffung; dabei ist jedoch § 36 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Die Anteile an den neuen oder übernehmenden Körperschaften gelten mit Beginn des dem Spaltungsstichtag folgenden Tages als erworben. Für neue Anteile sind die Anschaffungszeitpunkte der alten Anteile maßgeblich.

(3) Der Anteilsinhaber hat den Buchwert oder die Anschaffungskosten der im Sinne des Abs. 1 hingegebenen Anteile fortzuführen und den eingetauschten Anteilen entsprechend den Wertverhältnissen zuzuordnen. § 5 ist anzuwenden.

(4) Zuzahlungen von Anteilsinhabern sind nicht wesentlich, wenn sie ein Drittel des gemeinen Wertes der in Anteilen empfangenen Gegenleistung des Zahlungsempfängers nicht übersteigen. Abweichend von Abs. 2 gilt in diesem Fall die Zahlung beim Empfänger als Veräußerungsentgelt und beim Leistenden als Anschaffung.

Beachte für folgende Bestimmung Abs. 2: ab 1.1.2019 vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 33

大其規模時，就原非享有稅捐優惠之參與比例，帳面價值與較高部分價值之差額，不適用《1988 年法人稅法》第 10 條第 3 項第 1 句。

2. 因分割致某項參與喪失國際控股參與性質時，以分割基準日較高之部分價值，扣除依本聯邦法就重組所排除於《1988 年法人稅法》第 10 條第 3 項第 1 句之金額，作為帳面價值。

注意：下列條款之適用期間，請參閱第三部分（＝附錄一）第 38 款。

第 37 條　非比例維持分割時持份人之處置

(1) 不屬第 36 條範圍之解散分割或存續分割，依分割計畫或分割暨承受契約所定分割法人出資權益持有人之出資權益分配，視為於第 36 條意義下分割完成後之持份交換。

(2) 第 1 項意義下未為或未為重大補付款（第 4 項）之交換行為，不視為讓與及取得；惟第 36 條第 3 項準用之。新設或承受法人之出資權益，自分割基準日翌日起視為取得。新出資權益之取得時點，以舊出資權益之取得時點為準。

(3) 出資權益持有人應承接第 1 項意義下所讓出出資權益之帳面價值或取得成本，並依價值比例分配於所換得之出資權益。第 5 條適用之。

(4) 出資權益持有人之補付款，以不超過收款方所受出資權益對價通常價值三分之一者為非重大補付款。逾越第 2 項規定，此情形下，該給付於收款方視為讓與價金，於給付方視為取得。

注意：下列條款第 2 項：自 2019 年 1 月 1 日起，請參閱第三部分（＝附錄一）第 33 款。

§ 38 Sonstige Rechtsfolgen der Spaltung

(1) Die spaltende Körperschaft bleibt bis zur Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch Arbeitgeber im Sinne des § 47 des Einkommensteuergesetzes 1988. Dies gilt auch für die Beurteilung von Tätigkeitsvergütungen als solche im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(2) Die Annahme eines Barabfindungsangebotes (§ 9 SpaltG) sowie die Auseinandersetzung anlässlich der Kündigung (§ 9 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 2 GenSpaltG) gelten als Anteilsveräußerung. Beim Erwerber gilt der Spaltungsstichtag als Anschaffungstag der Anteile.

(3) Spaltungen gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994; neue oder übernehmende Körperschaften treten für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(4) Erfolgen die spaltungsplanmäßigen Anteilstauschvorgänge außerhalb des § 37 Abs. 2 nicht wertgleich, ist § 6 Abs. 2 anzuwenden.

(5) Werden auf Grund einer Spaltung im Sinne des § 32 Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu berechnen.

Beachte für folgende Bestimmung Zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (=Anl. 1) Z 6 lit. h.

§ 38a Steuerspaltungen

(1) Steuerspaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Auf- und Abspaltungen auf Grund eines Spaltungsvertrages (§ 38b) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

(2) Eine Aufspaltung im Sinne des Abs. 1 liegt unter folgender Voraussetzung vor:

Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in zwei oder mehrere übernehmende Körperschaften, die nicht an der spaltenden Körperschaft beteiligt sind, nach Art. III ein. § 32 Abs. 3 kann angewendet werden. Der spaltenden Körperschaft verbleiben zu dem in § 20 Abs. 1 genannten Zeitpunkt neben der Gegenleistung im Sinne des § 19 nur liquide Mittel und allfällige restliche Verbindlichkeiten. Die Auflösung der spaltenden Körperschaft wird innerhalb von neun Monaten nach dem Einbringungsstichtag zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet. Im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft kommen die Kapitalanteile und restlichen

第 38 條　分割之其他法律效果

(1) 分割法人於分割登記於商業登記簿前，仍為《1988 年所得稅法》第 47 條意義下之雇主。活動報酬是否符合《1988 年所得稅法》第 22 條第 2 款之認定亦同。

(2) 接受現金補償要約（《分割法》第 9 條）及因解約所為之清算（GenSpaltG 第 9 條第 1 項第 1 款準用第 10 條第 2 項），視為出資權益讓與。就取得人，分割基準日視為出資權益之取得日。

(3) 分割不視為《1988 年營業稅法》意義下之應稅銷售；新設或承受法人在營業稅領域，直接繼受移轉法人之法律地位。

(4) 依分割計畫所為之出資權益交換行為，如在第 37 條第 2 項範圍以外未以等值進行，適用第 6 條第 2 項。

(5) 因第 32 條意義下之分割而實現《1987 年不動產取得稅法》第 1 條所定取得行為者，不動產取得稅依《1987 年不動產取得稅法》第 4 條連同第 7 條計算之。

注意：下列條款之適用期間，請參閱第三部分（＝附錄一）第 6 款第 h 目。

第 38a 條　稅務分割

(1) 本聯邦法意義下之稅務分割，係依分割契約（第 38b 條），按第 2 項及第 3 項規定所為之解散分割及存續分割。

(2) 第 1 項意義下之解散分割，須具備下列要件：

分割法人依第三節（Art. III）將財產（第 12 條第 2 項）注入兩家或多家未參與分割法人之承受法人。第 32 條第 3 項得予適用。分割法人於第 20 條第 1 項所述時點，除第 19 條意義下之對價外，僅保留流動資產及可能之剩餘負債。分割法人之解散，於注入基準日後九個月內申請登記於商業登記簿。分割法人清算過程中，資本持份及剩餘流動資產，依第 38d 條之參與比例或按第 38e 條之規定分配予出資權益持有人；剩餘流動資產不得超過待分配總財產通常價值之 10%。

liquiden Mittel den Anteilsinhabern im Verhältnis ihrer Beteiligungen im Sinne des § 38d oder nach Maßgabe des § 38e zu; dabei dürfen die restlichen liquiden Mittel 10% des gemeinen Wertes des zu verteilenden Gesamtvermögens nicht übersteigen.

(3) Eine Abspaltung im Sinne des Abs. 1 liegt in folgenden Fällen vor:

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften, die nicht an der spaltenden Körperschaft beteiligt sind, nach Art. III ein. § 32 Abs. 3 kann angewendet werden. Die spaltende Körperschaft überträgt die Anteile an der übernehmenden Körperschaft (§ 20) an ihre Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer Beteiligungen im Sinne des § 38d oder nach Maßgabe des § 38e.
2. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein, wobei die Gewährung von Anteilen nach § 19 Abs. 2 Z 5 unterbleibt, weil die Anteile an der spaltenden und übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind. § 32 Abs. 3 kann angewendet werden. Die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft tauschen in der Folge Anteile nach Maßgabe des § 38e.

(4) Spaltende und übernehmende Körperschaften können nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ausländische Gesellschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie 2009/133/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, sein, wenn an der spaltenden Körperschaft am Spaltungsstichtag mehr als ein Anteilsinhaber beteiligt ist.

(5) Auf Spaltungen im Sinne des Abs. 1 sind die §§ 38b bis 38f anzuwenden.

§ 38b Spaltungsvertrag

(1) Der Spaltungsvertrag bedarf eines Beschlusses der Anteilsinhaber nach Maßgabe der Mehrheitsverhältnisse für Spaltungsbeschlüsse im Sinne des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften. Er hat die Art und Durchführung der geplanten Spaltung genau zu beschreiben. Dabei sind die wesentlichen Umstände anzugeben, die der Bewertung des einzubringenden Vermögens und der auszutauschenden Anteile einschließlich allfälliger Ausgleichszahlungen zugrunde gelegt werden.

(3) 第 1 項意義下之存續分割，存在於下列情形：

1. 分割法人依第三節（Art. III）將財產（第 12 條第 2 項）注入一家或多家未參與分割法人之承受法人。第 32 條第 3 項得予適用。分割法人將承受法人之出資權益（第 20 條）依第 38d 條之參與比例或按第 38e 條之規定，移轉予其出資權益持有人。
2. 分割法人依第三節（Art. III）將財產（第 12 條第 2 項）注入一家或多家承受法人，因分割法人及承受法人之出資權益集中於同一人，依第 19 條第 2 項第 5 款免予授予出資權益。第 32 條第 3 項得予適用。分割法人之出資權益持有人隨後按第 38e 條規定交換出資權益。

(4) 分割法人及承受法人，僅得為：負有完全納稅義務之資本公司、取得暨經濟合作社及相互保險協會（《1988 年法人稅法》第 1 條第 2 項）；及符合本聯邦法附錄所規定之現行《指令 2009/133/EG》第 3 條要件之歐盟會員國外國公司，惟以在分割基準日分割法人有多於一名出資權益持有人者為限。

(5) 第 1 項意義下之分割，適用第 38b 條至第 38f 條。

第 38b 條　分割契約

(1) 分割契約須經出資權益持有人依《資本公司分割聯邦法》所定分割決議多數比例決議通過。契約應詳細描述計劃分割之方式及執行。其應載明作為待注入財產及待交換出資權益（含任何平衡給付）評估基礎之重要事項。

(2) Der Spaltungsvertrag hat vorzusehen, daß die zur Durchführung der Spaltung erforderlichen Tauschvorgänge innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, ab dem sie gesellschaftsrechtlich zulässig sind.

(3) Der Spaltungsvertrag ist dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer der spaltenden Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats vorzulegen.

Beachte für folgende Bestimmung Zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (dok. Anl. 1) Z 6 lit. h und Z 10.

§ 38c Spaltende Körperschaft

Bei einer Spaltung im Sinne des § 38a unterbleibt die Besteuerung der stillen Reserven im eingebrachten Vermögen (Art. III) und in den als Gegenleistung (§ 19) gewährten Anteilen sowie die Liquidationsbesteuerung nach § 19 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 bezüglich der übertragenen Kapitalanteile im Sinne des § 38a Abs. 2. Der Buchverlust oder Buchgewinn auf Grund der Gewährung von Anteilen bleibt bei der Gewinnermittlung außer Ansatz.

Beachte für folgende Bestimmung Abs. 3: Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 22

§ 38d Behandlung der Anteilsinhaber bei einer die Beteiligungsverhältnisse wahrenden Spaltung

(1) Bei den Anteilsinhabern der spaltenden Körperschaft unterbleibt die Besteuerung hinsichtlich der übertragenen im Spaltungsvertrag festgelegten Gegenleistung im Sinne des § 38a. Dies gilt auch dann, wenn die spaltende Körperschaft nicht liquidiert wird.

(2) Die Anteilsinhaber haben den Buchwert oder die Anschaffungskosten der Anteile an der liquidierten Körperschaft, abzüglich liquider Mittel im Sinne des § 38a Abs. 2 und 3 fortzuführen und den gewährten Anteilen zuzuordnen. Kommen den Anteilsinhabern Anteile an übernehmenden Körperschaften zu, ohne daß die spaltende Körperschaft beendigt oder liquidiert wird, ist für die Bewertung der Anteile an der spaltenden und den übernehmenden Körperschaften § 20 Abs. 4 Z 3 anzuwenden.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2012)

(4) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körper-

(2) 分割契約應規定，為執行分割所必要之交換行為，應於其依公司法在法律上得為之時點後一個月內完成。

(3) 分割契約應於一個月內，向負責核課分割法人法人稅之主管稅務機關提交。

注意：下列條款之適用期間，請參閱第三部分（文件版附錄一）第 6 款第 h 目及第 10 款。

第 38c 條　分割法人

於第 38a 條意義下之分割，免予課徵注入財產（第三節）中隱藏準備之稅，免予課徵就作為對價（第 19 條）所授出資權益之稅，亦免予依《1988 年法人稅法》第 19 條就第 38a 條第 2 項意義下所移轉資本持份為清算課稅。因授予出資權益所生之帳面損失或帳面利益，於利潤計算中不予計入。

注意：下列條款第 3 項：適用期間終結，請參閱第三部分（＝附錄一）第 22 款。

第 38d 條　維持持股比例分割時持份人之處置

(1) 就分割法人之出資權益持有人，免予課徵分割契約所定第 38a 條意義下所移轉對價之稅。分割法人未被清算時亦同。

(2) 出資權益持有人應承接已清算法人出資權益之帳面價值或取得成本，扣除第 38a 條第 2 項及第 3 項意義下之流動資產後，分配於所授出資權益。如出資權益持有人取得承受法人之出資權益，而分割法人未終止或清算，則就分割法人及承受法人出資權益之評價，適用第 20 條第 4 項第 3 款。

（注：第 3 項已由聯邦公報 BGBl. I Nr. 112/2012 廢止。）

(4) 就《1988 年法人稅法》第 10 條第 2 項意義下之國際控股參與，適

schaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch die Spaltung bei einer Körperschaft als Anteilsinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht anzuwenden.
2. Geht durch die Spaltung die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt, soweit für sie keine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit erklärt worden ist, der höhere Teilwert zum Spaltungsstichtag, abzüglich auf Grund einer Umgründung nach diesem Bundesgesetz von § 10 Abs. 3 erster Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ausgenommener Beträge, als Buchwert.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 105/2014)

Beachte für folgende Bestimmung Abs. 1: Zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 6 lit. h und Z 21.

§ 38e Behandlung der Anteilsinhaber bei einer die Beteiligungsverhältnisse nicht wahrenden Spaltung

(1) Bei einer nicht unter § 38d fallenden Spaltung gilt der spaltungsvertragsmäßige Tausch eines Anteils an der spaltenden Körperschaft gegen Anteile an übernehmenden Körperschaften ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (Abs. 3) nicht als Veräußerung und Anschaffung. Dies gilt auch, wenn die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft spaltungsvertragsmäßig nur Anteile an den übernehmenden Körperschaften tauschen. Für neue Anteile sind die Anschaffungszeitpunkte der alten Anteile maßgeblich.

(2) Der Anteilsinhaber hat den Buchwert oder die Anschaffungskosten der bisherigen Anteile unter Beachtung des § 38d Abs. 2 fortzuführen und den nach der Spaltung bestehenden Anteilen zuzuordnen. § 38d Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(3) Ausgleichszahlungen von Anteilsinhabern sind nicht wesentlich, wenn sie ein Drittel des gemeinen Wertes der in Anteilen empfangenen Gegenleistung des Zahlungsempfängers nicht übersteigen. Abweichend von Abs. 2 gilt in diesem Fall die Zahlung beim Empfänger als Veräußerungsentgelt und beim Leistenden

用下列規定：

1. 因分割於法人作為出資權益持有人產生國際控股參與，或其規模因新出資權益或歸入既有參與而擴大時，就原非享有稅捐優惠之參與比例，帳面價值與較高部分價值之差額，不適用《1988 年法人稅法》第 10 條第 3 項第 1 句。
2. 因分割致某項參與喪失國際控股參與性質時，如未就其聲明選擇稅務有效，以分割基準日較高之部分價值，扣除依本聯邦法就重組所排除於《1988 年法人稅法》第 10 條第 3 項第 1 句之金額，作為帳面價值。

（注：第 5 項已由聯邦公報 BGBl. I Nr. 105/2014 廢止。）

注意：下列條款第 1 項之適用期間，請參閱第三部分（＝附錄一）第 6 款第 h 目及第 21 款。

第 38e 條　不維持持股比例分割時持份人之處置

(1) 不屬第 38d 條範圍之分割，分割契約所定出資權益持有人以分割法人出資權益換取承受法人出資權益，未為或未為重大平衡給付（第 3 項）者，不視為讓與及取得。出資權益持有人依分割契約僅就承受法人出資權益相互交換者亦同。新出資權益之取得時點，以舊出資權益之取得時點為準。

(2) 出資權益持有人應依第 38d 條第 2 項規定，承接既有出資權益之帳面價值或取得成本，並分配於分割後存在之各出資權益。第 38d 條第 3 項及第 4 項適用之。

(3) 出資權益持有人之平衡給付，以不超過收款方所受出資權益對價通常價值三分之一者為非重大平衡給付。逾越第 2 項規定，此情形下，該給付於收款方視為讓與價金，於給付方視為取得。

als Anschaffung.

(4) Die Durchführung der im Spaltungsvertrag festgelegten Tauschvorgänge ist dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer der spaltenden Körperschaft zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 38f Sonstige Rechtsfolgen der Spaltung

(1) Erfolgen die spaltungsvertragsmäßigen Anteilstauschvorgänge außerhalb des § 38e Abs. 1 nicht wertgleich, ist § 6 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Spaltungen gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994; übernehmende Körperschaften treten für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(3) Ist der Anteilsinhaber am Tage des Abschlusses des Spaltungsvertrages an der spaltenden Körperschaft länger als zwei Jahre beteiligt, so ist eine Vermögensübertragung im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft oder der Abspaltung oder ein Anteilstausch von den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes befreit.

(4) 分割契約所定交換行為之執行，應於一個月內向負責核課分割法人法人稅之主管稅務機關申報。

第 38f 條　分割之其他法律效果

(1) 依分割契約所為之出資權益交換行為，如在第 38e 條第 1 項範圍以外未以等值進行，適用第 6 條第 2 項。

(2) 分割不視為《1988 年營業稅法》意義下之應稅銷售；承受法人在營業稅領域，直接繼受移轉法人之法律地位。

(3) 出資權益持有人於分割契約簽訂日，在分割法人之參與已逾兩年者，清算分割法人過程中之財產移轉、存續分割，或出資權益交換，免除《費用法》第 33 條 TP 21 所定之費用。

2. Hauptstück: Ergänzende Vorschriften

§ 39 Mehrfache Umgründungen auf einen Stichtag

Werden mehrere Umgründungen, die dasselbe Vermögen ganz oder teilweise betreffen, auf einen Stichtag bezogen, gilt für ertragsteuerliche Zwecke erst die letzte Vermögensübertragung für den oder die davon betroffenen Rechtsnachfolger als mit dem Beginn des auf den ersten Umgründungsstichtag folgenden Stichtages bewirkt, wenn dies von sämtlichen an den Umgründungen Beteiligten in einem Umgründungsplan festgelegt wird. Voraussetzung ist, daß der Umgründungsplan spätestens am Tag der Beschlußfassung der ersten Umgründung gefaßt und in allen Umgründungsverträgen auf diesen Plan Bezug genommen wird.

Beachte für folgende Bestimmung Bezugszeitraum vgl. 3. Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen der Anlage.

§ 40 Rechtsgrundlage der Umgründungen

Gerichtliche Entscheidungen sind den jeweiligen Umgründungsbeschlüssen oder -verträgen im Sinne des ersten Hauptstückes gleichzuhalten.

Beachte für folgende Bestimmung Bezugszeitraum vgl. 3. Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen der Anlage.

§ 41 Lohnsteuerliche Verhältnisse

Übernehmende Körperschaften, Personengesellschaften und Nachfolgeunternehmer treten hinsichtlich der lohnsteuerlichen Verhältnisse in die Rechtsstellung des bisherigen Arbeitgebers ein, soweit bei den übernommenen Arbeitnehmern auch arbeitsrechtlich die entsprechenden Folgerungen gezogen werden.

§ 42 Vertragsübernahme

Rechtsgeschäfte, mit denen anläßlich eines gebührenbegünstigten Vorganges nach Artikel III bis VI des ersten Hauptstückes eine Vertragsstellung übertragen wird (Vertragsübernahme), sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Beachte für folgende Bestimmung zum Bezugszeitraum vgl. 3. Teil (= Anl. 1) Z 41

§ 43 Anzeige- und Evidenzpflicht

第二章：補充規定

第 39 條　同一基準日之多重重組

同一財產之多次重組如均以同一基準日為基礎，且所有重組參與人在重組計畫中加以確定，則就所得稅目的而言，相關法律繼受人僅就最後一次財產移轉，視為自第一次重組基準日翌日起生效。前提為：重組計畫應至遲於第一次重組決議日當日作成，且所有重組契約均須引用此一計畫。

注意：下列條款之適用期間，請參閱附錄第三部分過渡與終結規定。

第 40 條　重組之法律依據

法院裁判，應與第一章意義下之各重組決議或契約同視。

注意：下列條款之適用期間，請參閱附錄第三部分過渡與終結規定。

第 41 條　薪資稅法律關係

承受法人、合夥組織及繼承企業人，在薪資稅法律關係上，繼受原雇主之法律地位，惟以就所承受勞工亦在勞動法上作出相應處置者為限。

第 42 條　契約承受

就第一章第三節至第六節享有費用優惠之程序，於該程序中移轉契約地位之法律行為（契約承受），免除印花稅及法律規費。

注意：下列條款之適用期間，請參閱第三部分（＝附錄一）第 41 款。

第 43 條　申報與備查義務

(1) Wer Vermögen durch eine Umgründung überträgt oder übernimmt, hat die Umgründung abweichend von der Frist des § 121 der Bundesabgabenordnung innerhalb der im ersten Hauptstück genannten Frist dem für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt unter Verwendung des dafür vorgesehenen amtlichen Formulars elektronisch über FinanzOnline anzuzeigen. Dies berührt die Meldeverpflichtung nach § 13 nicht. Abweichend vom ersten Satz kann von einer Anzeige in elektronischer Form abgesehen werden, wenn der übertragende oder der übernehmende Rechtsträger im Zeitpunkt des Beschlusses oder der vertraglichen Unterfertigung der Umgründung nicht über eine inländische Steuernummer verfügt.

(2) Die sich auf Grund einer Umgründung ergebenden oder die zu übernehmenden Buchwerte oder Anschaffungskosten von Anteilen sind von den davon Betroffenen und im Falle eines unentgeltlichen Erwerbes von ihren Rechtsnachfolgern aufzuzeichnen und evident zu halten.

§ 44 Mißbräuchliche Umgründungen

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist zu versagen, wenn die Umgründungsmaßnahmen der Umgehung oder Minderung einer Abgabenpflicht im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung dienen oder wenn die Umgründungsmaßnahmen als hauptsächlichen Beweggrund oder als einen der hauptsächlichen Beweggründe die Steuerhinterziehung oder –umgehung im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie Nr. 2009/133/EG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, ABl. L 310 vom 25.11.2009 S. 34 ff) in der jeweils geltenden Fassung haben.

§ 45 Verweisung auf andere Bundesgesetze

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(1) 凡透過重組移轉或承受財產者，應逾越《聯邦公課通則》第 121 條規定之期限，於第一章所定期限內，透過 FinanzOnline 以電子方式使用指定官方表格，向負責核課所得稅或法人稅之主管稅務機關申報該重組。此不影響第 13 條之申報義務。逾越第 1 句規定，如移轉或承受之法律主體於重組決議或締約時，在奧地利境內不具有稅號，得免以電子方式申報。

(2) 因重組所得或應承接之出資權益帳面價值或取得成本，由相關當事人，以及無償取得情形下由其法律繼受人，予以記錄並列管備查。

第 44 條　濫用重組

如重組措施係用於規避或減少《聯邦公課通則》第 22 條意義下之公課義務，或以逃稅或避稅為主要目的或主要目的之一——後者係依《指令 2009/133/EG》（關於不同會員國公司合併、分割、企業部分注入及出資權益交換之共同稅制，以及歐洲公司或歐洲合作社將其設址自一會員國遷移至另一會員國，ABl. L 310，2009 年 11 月 25 日，第 34 頁以下）現行有效版本第 15 條之認定——本聯邦法各條款之適用應予拒絕。

第 45 條　對其他聯邦法律之準用

本聯邦法凡援引其他聯邦法律者，均以該法律現行有效之版本適用之。

Organisationsrechtlicher Bezugsrahmen

Das Umgründungssteuergesetz regelt die abgabenrechtlichen Folgen von Umgründungen. Die zivil- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der jeweiligen Umgründungsvorgänge ergeben sich aus anderen Bundesgesetzen.

Der organisationsrechtliche Bezugsrahmen wird hier nur insoweit dargestellt, als er für das Verständnis der steuerrechtlichen Tatbestände erforderlich ist.

Amtliche Bezugstexte.

1. Umwandlungsgesetz – UmwG, RIS Gesetzesnummer 10003417.
2. Spaltungsgesetz – SpaltG, RIS Gesetzesnummer 10003416.
3. EU-Umgründungsgesetz – EU-UmgrG, RIS Gesetzesnummer 20012317.
4. Aktiengesetz – AktG, RIS Gesetzesnummer 10002070, insbesondere die verschmelzungsrechtlichen Vorschriften.
5. GmbH-Gesetz – GmbHG, RIS Gesetzesnummer 10001720, insbesondere die verschmelzungsrechtlichen Vorschriften.

Die sechs steuerrechtlichen Umgründungstypen des Umgründungssteuergesetzes werden nicht durch ein einheitliches österreichisches Organisationsgesetz vollständig abgebildet.

1. *Verschmelzung*: vor allem AktG und GmbHG; bei grenzüberschreitenden Vorgängen zusätzlich EU-UmgrG.
2. *Umwandlung*: vor allem UmwG.
3. *Einbringung*: gesellschaftsrechtliche Einlage-, Sacheinlage- und Vertragsstrukturen; im UmgrStG eigenständig steuerlich typisiert.
4. *Zusammenschluß*: gesellschafts- und vertragsrechtliche Zusammenschlussformen; im UmgrStG eigenständig steuerlich typisiert.
5. *Realteilung*: zivil- und gesellschaftsrechtliche Übertragungsakte; im UmgrStG eigenständig steuerlich typisiert.
6. *Spaltung*: vor allem SpaltG; bei grenzüberschreitenden Vorgängen zusätzlich EU-UmgrG.

Die folgenden Verweise verdeutlichen, dass das Umgründungssteuergesetz an gesellschaftsrechtliche Vorgänge anknüpft, diese aber nicht selbst umfassend ordnet.

組織法關聯

《企業重組稅制法》處理企業重組之稅務效果；各類重組行為在民事法與公司法上的成立基礎，則須回到其他聯邦法律。

以下組織法脈絡，僅在理解稅法構成要件所必要之範圍內說明。

官方對應法源。

1. 《改制法》（*Umwandlungsgesetz*, UmwG），RIS 法規編號 10003417。
2. 《分割法》(*Spaltungsgesetz*, SpaltG)，RIS 法規編號 10003416。
3. 《歐盟重組法》（*EU-Umgründungsgesetz*, EU-UmgrG），RIS 法規編號 20012317。
4. 《股份法》（*Aktiengesetz*, AktG），RIS 法規編號 10002070，尤其是合併相關規定。
5. 《有限責任公司法》（*GmbH-Gesetz*, GmbHG），RIS 法規編號 10001720，尤其是合併相關規定。

《企業重組稅制法》所列六類稅法上重組型態，在奧地利組織法上並無單一完整對應法典。

1. *Verschmelzung*（合併）：主要對應 AktG 與 GmbHG；如屬跨境程序，另須參照 EU-UmgrG。
2. *Umwandlung*（改制）：主要對應 UmwG。
3. *Einbringung*（資產注入）：涉及公司法上出資、實物出資及契約結構；在 UmgrStG 中另有獨立稅法類型化。
4. *Zusammenschluß*（聯合）：涉及公司法與契約法上的結合形式；在 UmgrStG 中另有獨立稅法類型化。
5. *Realteilung*（實物分割）：涉及民事法與公司法上的移轉行為；在 UmgrStG 中另有獨立稅法類型化。
6. *Spaltung*（分割）：主要對應 SpaltG；如屬跨境程序，另須參照 EU-UmgrG。

上述對照旨在說明：《企業重組稅制法》係連結公司法上的重組行為，但並不自行完整規範該等組織法程序。

Organisationsrechtliche Bezugsvorschriften

Die folgenden Auszüge enthalten die organisationsrechtlichen Vorschriften, auf die die steuerrechtlichen Umgründungstatbestände des Umgründungssteuergesetzes typischerweise Bezug nehmen.

Aktiengesetz (AktG)

§ 220 Vorbereitung der Verschmelzung

(1) Die Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen oder einen schriftlichen Entwurf aufzustellen.

(2) Der Vertrag oder dessen Entwurf muß mindestens folgenden Inhalt haben:

1. die Firma und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften;
2. die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder übertragenden Gesellschaft im Weg der Gesamtrechtsnachfolge;
3. das Umtauschverhältnis der Aktien, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen und weiters die Einzelheiten für die Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft; werden keine Aktien gewährt (§ 224), sind die Gründe hiefür anzugeben;
4. den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;
5. den Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag);
6. die Rechte, welche die übernehmende Gesellschaft einzelnen Aktionären sowie den Inhabern von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genußrechten gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
7. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einem Abschlußprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird.

組織法參照條文

以下摘錄與《企業重組稅制法》各類稅法上重組構成要件通常連結之組織法規定。

《股份法》（AktG）

第 220 條　合併準備

(1) 各參與合併公司之執行委員會，應締結合併契約或作成書面草案。

(2) 契約或其草案至少應包含以下內容：

1. 各參與合併公司之商號及設址；
2. 就各移轉公司以概括繼受方式移轉財產之約定；
3. 股份換股比例，及補付現金之金額（如有），以及承受公司授予股份之細節；如不授予股份（第 224 條），應載明理由；
4. 上開股份自何時起享有資產負債表利潤分配請求權，以及該請求權之各特殊規定；
5. 移轉公司之行為視為代承受公司所為之基準日（合併基準日）；
6. 承受公司授予個別股東及優先股股東、公司債持有人及盈餘參與憑證持有人之權利，或為上述人員擬定之措施；
7. 授予參與合併公司之執行委員會或監事會成員、會計師或合併審查人之任何特別利益。

(3) Jede übertragende Gesellschaft hat auf den Verschmelzungsstichtag eine Schlußbilanz aufzustellen. Für sie gelten die Vorschriften des UGB über den Jahresabschluß und dessen Prüfung sinngemäß; sie braucht nicht veröffentlicht zu werden. Die Schlußbilanzen müssen auf einen höchstens neun Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung liegenden Stichtag aufgestellt werden.

Beachte für folgende Bestimmung Zum Bezugszeitraum vgl. § 262 Abs. 16.

§ 220a Verschmelzungsbericht

Die Vorstände jeder der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen sowie die Maßnahmen gemäß § 226 Abs. 3 rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen. § 118 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung Zum Bezugszeitraum vgl. § 262 Abs. 16.

§ 220b Prüfung der Verschmelzung

(1) Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf ist für jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften durch einen Verschmelzungsprüfer zu prüfen.

(2) Der Verschmelzungsprüfer wird für jede der beteiligten Gesellschaften vom Aufsichtsrat bestellt. Die Prüfung durch einen gemeinsamen Prüfer für alle beteiligten Gesellschaften ist zulässig, wenn dieser Prüfer auf gemeinsamen Antrag der Aufsichtsräte durch das Gericht, in dessen Sprengel die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, bestellt wird. In diesem Fall gilt § 270 Abs. 5 UGB sinngemäß.

(3) Für die Auswahl, das Auskunftsrecht und die Verantwortlichkeit des Verschmelzungsprüfers gelten die §§ 268 Abs. 4, 271, 271a, 272 und 275 UGB sinngemäß. Das Auskunftsrecht besteht gegenüber allen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften. Die Haftung besteht gegenüber den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und deren Aktionären.

(4) Der Verschmelzungsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht kann auch gemeinsam für die beteiligten Gesellschaften erstattet werden. Er ist mit einer Erklärung darüber

(3) 每一移轉公司應就合併基準日編製期末資產負債表。《企業法典》關於年度財務報表及其審計之規定準用之；期末資產負債表無須公告。期末資產負債表之基準日，應不早於合併申請登記日前九個月。

注意：下列條款之適用期間，請參閱第 262 條第 16 項。

第 220a 條　合併報告

各參與合併公司之執行委員會，應就合併之預期後果、合併契約或其草案——尤其是股份換股比例、補付現金金額及第 226 條第 3 項之措施——以書面詳細報告，並附法律及經濟說明與理由。企業評估之特殊困難應予指明。第 118 條第 3 項準用之。

注意：下列條款之適用期間，請參閱第 262 條第 16 項。

第 220b 條　合併審查

(1) 各參與合併公司之合併契約或其草案，應各自由一名合併審查人審查。

(2) 合併審查人由各參與公司之監事會委任。得由各參與公司監事會共同申請法院——管轄地為承受公司設址所在地——委任共同審查人，對所有參與公司進行審查；此情形下，準用《企業法典》第 270 條第 5 項。

(3) 合併審查人之選任、資訊請求權及責任，準用《企業法典》第 268 條第 4 項、第 271 條、第 271a 條、第 272 條及第 275 條。資訊請求權及於所有參與合併之公司。責任及於所有參與合併之公司及其股東。

(4) 合併審查人應以書面就審查結果提出報告；報告得就各參與公司合併共同提出。報告應以下列聲明作結：就所提議之股份換股比

abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen angemessen ist. Dabei ist insbesondere anzugeben,

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche Gewichtung diesen Methoden bei der Bestimmung des Umtauschverhältnisses beigemessen wurde, und darauf hinzuweisen, ob und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Die Verschmelzungsprüfer haben ihren Prüfungsbericht den Vorständen und den Mitgliedern der Aufsichtsräte der beteiligten Gesellschaften vorzulegen.

(5) Besteht in sinngemäßer Anwendung von § 133 Abs. 3 zweiter Satz ein Geheimhaltungsinteresse, so hat der Verschmelzungsprüfer auch eine darauf Bedacht nehmende Fassung vorzulegen, die zur Einsicht der Aktionäre bestimmt ist (§ 221a Abs. 2 Z 5).

Beachte für folgende Bestimmung Zum Bezugszeitraum vgl. § 262 Abs. 16.

§ 220c Prüfung durch den Aufsichtsrat

Die Aufsichtsräte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben die beabsichtigte Verschmelzung auf der Grundlage des Verschmelzungsberichts und des Prüfungsberichts zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten; § 118 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft kann entfallen, wenn für den Erwerb von Unternehmen gemäß § 95 Abs. 5 Z 1 eine Betragsgrenze festgesetzt wurde und der Buchwert der übertragenden Gesellschaft diese Betragsgrenze nicht überschreitet.

§ 221 Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Hauptversammlung jeder Gesellschaft ihm zustimmt.

(2) Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die

例及補付現金金額（如有）是否適當。尤其應說明：

1. 確定所提議換股比例所採用之方法；
2. 採用該等方法之理由；
3. 採用複數方法時，各方法分別得出之換股比例；並應說明各方法在確定換股比例時所賦予之權重，及評估中遇到之特殊困難（如有）。

合併審查人應將審查報告呈交各參與公司之執行委員會成員及監事會成員。

(5) 準用第 133 條第 3 項第 2 句存在保密利益者，合併審查人並應提交顧及此一利益之版本，供股東查閱（第 221a 條第 2 項第 5 款）。

注意：下列條款之適用期間，請參閱第 262 條第 16 項。

第 220c 條 監事會審查

各參與合併公司之監事會，應依據合併報告及審查報告審查擬議中之合併，並就此提出書面報告；第 118 條第 3 項準用之。如依第 95 條第 5 項第 1 款就企業收購設有金額上限，且移轉公司之帳面價值未超過該金額上限，承受公司之監事會審查得予省略。

第 221 條 股東大會決議

(1) 合併契約，僅於各公司股東大會同意後方生效力。

(2) 股東大會決議，須獲至少四分之三出席決議時所代表之基本資本之多數支持。公司章程得規定更高之資本多數及其他要件。

Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Sind mehrere Gattungen von stimmberechtigten Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluss der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefassten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; für diesen gilt Abs. 2.

(4) Der Verschmelzungsvertrag (dessen Entwurf) ist in die Niederschrift über den Beschluß aufzunehmen oder dieser als Anlage beizufügen.

§ 221a Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

(1) Die Vorstände der beteiligten Gesellschaften haben mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf nach Prüfung durch den jeweiligen Aufsichtsrat bei den Gerichten, in deren Sprengel die beteiligten Gesellschaften ihren Sitz haben, einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung gemäß § 18 zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Aktionäre auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 hinzuweisen.

(1a) Die Einreichung des Verschmelzungsvertrags oder dessen Entwurfs bei Gericht und die Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung gemäß Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf sowie den Hinweis gemäß Abs. 1 zweiter Satz spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, in elektronischer Form in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) veröffentlicht. Die Bundesministerin für Justiz kann die technischen Details der Vorgangsweise bei der Veröffentlichung durch Verordnung regeln.

(2) Bei jeder der beteiligten Gesellschaften sind mindestens während eines Monats vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, gemäß § 108 Abs. 3 bis 5 bereit zu stellen :

1. der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf (§ 220 Abs. 1 und 2);
2. die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie gegebenenfalls die Corporate Governance-Berichte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre, weiters die Schlußbilanz (§ 220 Abs. 3), wenn der Verschmelzungsstichtag vom Stichtag des letzten Jahresabschlusses abweicht und die Schlußbilanz bereits in geprüfter Form vorliegt;

(3) 存在多種類別有表決權股份時，股東大會決議之生效，尚需各類別股東另行決議；各類別決議適用第 2 項。

(4) 合併契約（或其草案）應載入決議記錄，或作為附件附於其後。

第 221a 條　股東大會之準備與實施

(1) 各參與公司之執行委員會，應至遲於應就合併同意進行決議之股東大會日期前一個月，將合併契約或其草案在各監事會審查後，向各參與公司設址所在地之法院提交，並依第 18 條公告提交通知。公告中應告知股東依第 2 項享有之權利。

(1a) 如公司至遲於應就合併同意進行決議之股東大會日期前一個月，以電子方式在公示文件資料庫（第 89j 條《司法機關組織法》）公告合併契約或其草案及第 1 項第 2 句所述通知，得免向法院提交合併契約或其草案及公告提交通知。司法部長得以規章就公告之技術細節為規定。

(2) 各參與公司至遲應自應就合併同意進行決議之股東大會日期前一個月起，依第 108 條第 3 項至第 5 項備置以下文件：

1. 合併契約或其草案（第 220 條第 1 項及第 2 項）；
2. 各參與合併公司最近三個營業年度之年度財務報表、管理報告，以及公司治理報告（如有）；另如合併基準日與最近年度財務報表之基準日不同且期末資產負債表已完成審計，另備置期末資產負債表（第 220 條第 3 項）；

3. falls sich der letzte Jahresabschluß auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluß des Verschmelzungsvertrages oder der Aufstellung des Entwurfs abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher dem Monat des Abschlusses oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz);
4. die Verschmelzungsberichte (§ 220a);
5. die Prüfungsberichte (§ 220b);
6. die Berichte der Aufsichtsräte (§ 220c).

(3) Die Zwischenbilanz (Abs. 2 Z 3) ist nach den Vorschriften aufzustellen, die auf die letzte Jahresbilanz der Gesellschaft angewendet worden sind. Eine körperliche Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich. Die Wertansätze der letzten Jahresbilanz dürfen übernommen werden. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte von Vermögensgegenständen bis zum Stichtag der Zwischenbilanz sind jedoch zu berücksichtigen.

(4) Die Zwischenbilanz (Abs. 2 Z 3) muss nicht aufgestellt werden, wenn die Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht nach §§ 125 und 126 BörseG 2018 oder nach den vom Aufnahmemitgliedstaat gemäß Art. 5 der Transparenz-Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Vorschriften veröffentlicht hat. In diesem Fall tritt der Halbjahresfinanzbericht bei der Vorbereitung der Hauptversammlung an die Stelle der Zwischenbilanz.

(5) In der Hauptversammlung sind die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen aufzulegen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die zwischen der Aufstellung des Verschmelzungsvertrags oder dessen Entwurf und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung ein anderes Umtauschverhältnis rechtfertigen würde. Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Gesellschaft, bei der es zu einer solchen Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage gekommen ist, den Vorstand der anderen beteiligten Gesellschaft(en) darüber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der anderen beteiligten Gesellschaften zu geben. § 118 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

3. 如最近年度財務報表所涵蓋之營業年度，已於合併契約締結或草案作成月份之前逾六個月屆滿，應備置以不早於締結或作成月份前第三個月首日為基準日之資產負債表（中期資產負債表）；
4. 合併報告（第 220a 條）；
5. 審查報告（第 220b 條）；
6. 監事會報告（第 220c 條）。

(3) 中期資產負債表（第 2 項第 3 款）應依編製公司最近年度資產負債表所採用之規定編製；無須進行實物盤點；得沿用最近年度資產負債表之評價。惟應考量至中期資產負債表基準日為止之折舊、價值調整與準備提列，以及財產項目實際價值自帳簿未反映之重大變動。

(4) 如公司自最近年度財務報表後，依《2018 年交易所法》第 125 條及第 126 條或依透明度指令 2004/109/EG 第 5 條授權接收國採行之規定，已公告半年期財務報告，中期資產負債表得免予編製；此情形下，半年期財務報告取代中期資產負債表用於股東大會準備。

(5) 股東大會中，應提供第 2 項所列文件供查閱。執行委員會應於會議開始時口頭說明合併契約或其草案。執行委員會應於決議前就合併契約或其草案作成後至決議時，任何參與合併公司財務或損益狀況之重大變動，告知股東；尤以該變動可能支持其他換股比例之情形為然。為此目的，發生此類財務或損益變動之公司之執行委員會，應立即通知其他參與公司之執行委員會。

(6) 任一股東，得要求就其他參與公司有關合併之所有重要事項，在股東大會上給予答覆。第 118 條第 3 項準用之。

§ 222 Notarielle Beurkundung des Verschmelzungsvertrags

Der Verschmelzungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 223 Erhöhung des Grundkapitals zur Durchführung der Verschmelzung

(1) Erhöht die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital, so sind § 149 Abs. 4, § 151 Abs. 2, §§ 152, 153, § 154 Abs. 1 sowie § 155 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 nicht anzuwenden; dies gilt auch dann, wenn das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien auf Grund der Ermächtigung gemäß § 169 erhöht wird. In diesem Fall ist außerdem § 170 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(2) Im Fall einer Kapitalerhöhung nach Abs. 1 hat bei der übernehmenden Gesellschaft eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden; § 25 Abs. 3 bis 5, §§ 26, 27, 42 und 44 gelten sinngemäß. Der Prüfer kann gleichzeitig Verschmelzungsprüfer sein.

§ 224 Unterbleiben der Gewährung von Aktien

(1) Die übernehmende Gesellschaft darf keine Aktien gewähren, soweit

1. sie Aktien der übertragenden Gesellschaft besitzt;
2. eine übertragende Gesellschaft eigene Aktien besitzt.

(2) Die übernehmende Gesellschaft darf von der Gewährung von Aktien absehen, soweit

1. die Gesellschafter sowohl an der übernehmenden als auch an der übertragenden Gesellschaft im gleichen Verhältnis unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, es sei denn, daß dies dem Verbot der Rückgewähr der Einlagen oder der Befreiung von Einlageverpflichtungen widerspricht;
2. Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft auf die Gewährung von Aktien verzichten.

(3) Sofern die übertragende Gesellschaft Aktien an der übernehmenden Gesellschaft besitzt, sind diese, soweit erforderlich, zur Abfindung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft zu verwenden.

(4) Dem Besitz durch eine Gesellschaft steht der Besitz durch einen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelnden Dritten gleich.

第 222 條　合併契約之公證

合併契約須公證書作成。

第 223 條　為實施合併而增加基本資本

(1) 承受公司為實施合併而增加基本資本時，不適用第 149 條第 4 項、第 151 條第 2 項、第 152 條、第 153 條、第 154 條第 1 項及第 155 條第 2 項及第 3 項第 1 款；依第 169 條之授權發行新股增資時亦同。此情形下，另不適用第 170 條第 3 項。

(2) 依第 1 項增資時，承受公司應由一名或多名審查人進行審查；準用第 25 條第 3 項至第 5 項、第 26 條、第 27 條、第 42 條及第 44 條。審查人得同時擔任合併審查人。

第 224 條　不予發給股份

(1) 承受公司在下列限度內，不得授予股份：

1. 其持有移轉公司股份之限度；
2. 移轉公司持有自身股份之限度。

(2) 承受公司在下列情形得免予授予股份：

1. 股東同時以相同比例（直接或間接）參與承受公司及移轉公司，但此舉違反出資返還禁止或出資義務免除禁止之情形除外；
2. 移轉公司之股東放棄獲授股份。

(3) 移轉公司持有承受公司股份者，該等股份應在必要範圍內用於補償移轉公司之股東。

(4) 公司以第三人名義但為該公司計算持有之股份，與公司自身持有

(5) Leistet die übernehmende Gesellschaft bare Zuzahlungen, so dürfen diese zehn vom Hundert des auf die gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrages ihres Grundkapitals nicht übersteigen.

§ 225 Anmeldung der Verschmelzung

(1) Der Vorstand jeder Gesellschaft hat die Verschmelzung zur Eintragung beim Gericht, in dessen Sprengel seine Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden. Der Anmeldung der übernehmenden Gesellschaft sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Verschmelzungsvertrag;
2. die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse;
3. wenn die Verschmelzung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
4. die Verschmelzungsberichte (§ 220a);
5. die Prüfungsberichte (§ 220b);
6. die Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft (§ 220 Abs. 3);
7. den Nachweis der Veröffentlichung gemäß § 221a Abs. 1 oder 1a, es sei denn, daß bei den Hauptversammlungen alle Aktionäre erschienen oder vertreten waren und der Beschlußfassung nicht widersprochen haben.

(2) Weiters sind dem Gericht, in dessen Sprengel die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, eine Erklärung des Vorstands jeder beteiligten Gesellschaft vorzulegen, daß eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung nicht erhoben oder zurückgezogen worden ist oder daß alle Aktionäre durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben. Können diese Erklärungen nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen. Verzichtet der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 231 Abs. 1 auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung, so hat er überdies eine Erklärung abzugeben, daß die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft von ihrem Recht gemäß § 231 Abs. 3, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen, nicht Gebrauch gemacht oder auf dieses Recht schriftlich verzichtet haben.

(2a) Ist die übertragende Gesellschaft im Inland börsenotiert, so darf die Ver-

同視。

(5) 承受公司給付補付現金者，不得超過就所授承受公司股份所對應之基本資本部分之百分之十。

第 225 條　合併申請

(1) 各公司之執行委員會，應向各公司設址所在地之法院申請登記合併。承受公司之申請，應附上以下文件之正本、繕本或認證抄本：

1. 合併契約；
2. 各合併決議之紀錄；
3. 合併須獲主管機關許可者，許可文件；
4. 合併報告（第 220a 條）；
5. 審查報告（第 220b 條）；
6. 移轉公司之期末資產負債表（第 220 條第 3 項）；
7. 依第 221a 條第 1 項或第 1a 項公告之證明，但各股東大會全體股東均出席或有代理出席且未對決議提出異議者，不在此限。

(2) 另應向承受公司設址所在地法院提交各參與公司執行委員會之聲明，確認就合併決議之撤銷或無效確認之訴，未於決議後一個月內提起或已撤回，或全體股東以公證聲明方式放棄此類訴訟。如無法提交上開聲明，法院應依第 19 條《商業登記法》程序辦理。如承受公司執行委員會依第 231 條第 1 項免除徵得股東大會同意，尚應聲明承受公司之股東未行使亦未以書面放棄依第 231 條第 3 項要求召集股東大會之權利。

(2a) 移轉公司在奧地利境內為股票上市公司者，合併申請登記前，須

schmelzung erst zur Eintragung angemeldet werden, nachdem unter Hinweis auf die geplante Verschmelzung innerhalb der letzten sechs Monate vor der Anmeldung oder unter Hinweis auf die gefassten Verschmelzungsbeschlüsse eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Ein solches Angebot ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn für die zu gewährenden Beteiligungspapiere der übernehmenden Gesellschaft die Zulassung und der Handel an zumindest einem geregelten Markt in einem EWR-Vertragsstaat gewährleistet sind, an dem für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt mit § 38 Abs. 6 bis 8 BörseG 2018 gleichwertige Voraussetzungen gelten.

(3) Wenn die übertragende und die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz nicht im selben Sprengel haben, hat das Gericht, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, die Beendigung seiner Zuständigkeit auszusprechen und dies dem Gericht, in dessen Sprengel die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, mitzuteilen. Weiters hat es diesem Gericht von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke zu übersenden.

§ 225a Eintragung der Verschmelzung

(1) Das Gericht, in dessen Sprengel die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, hat die Verschmelzung bei allen beteiligten Gesellschaften gleichzeitig einzutragen; wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital erhöht, so ist gleichzeitig mit der Verschmelzung der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals sowie die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals einzutragen. In den Eintragungen sind die Firmen aller übrigen beteiligten Gesellschaften unter Hinweis auf ihre Firmenbuchnummern anzugeben.

(2) Die übertragende Gesellschaft hat einen Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktienurkunden und der allfälligen baren Zuzahlungen zu bestellen. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht, in dessen Sprengel die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, angezeigt hat, daß er im Besitz der Aktienurkunden und der allfälligen baren Zuzahlungen ist. Die §§ 158 und 164 stehen der Ausgabe der Aktienurkunden an den Treuhänder nicht entgegen.

(3) Mit der Eintragung der Verschmelzung bei der übernehmenden Gesellschaft treten folgende Rechtswirkungen ein:

1. Das Vermögen der übertragenden Gesellschaft geht einschließlich der Schulden auf die übernehmende Gesellschaft über. Treffen bei einer Ver-

已以計劃合併為由，在申請登記前六個月內，或以已作成之合併決議為由，依《收購法》第五部分公告要約說明書。惟如就承受公司授予之有價證券，已確保其在歐洲經濟區締約國之至少一個受規範市場上市交易，且該市場撤銷上市許可之要件相當於《2018 年交易所法》第 38 條第 6 項至第 8 項之規定，則無須發出此類要約。

(3) 移轉公司與承受公司設址不在同一法院轄區者，移轉公司設址所在地法院應宣告其管轄終結，並通知承受公司設址所在地法院。並應依職權將其保管之文件及其他資料移送該法院。

第 225a 條　合併登記

(1) 承受公司設址所在地法院，應同時就所有參與公司登記合併；如為實施合併而增加基本資本，應與合併同時登記基本資本增加決議及增資之執行。登記內容應載明所有其他參與公司之商號，並附其商業登記簿號碼。

(2) 移轉公司應委任受託人，負責接收待授股份憑證及補付現金（如有）。合併申請登記前，受託人須向承受公司設址所在地法院聲明，其已持有股份憑證及補付現金（如有）。第 158 條及第 164 條不妨礙向受託人交付股份憑證。

(3) 合併於承受公司完成登記時，產生以下法律效果：

1. 移轉公司之財產，連同債務，移轉予承受公司。如合併使雙務契約中尚未完全履行之合同對待給付義務合一，而該等義

schmelzung aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

2. Die übertragende Gesellschaft erlischt. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaft bedarf es nicht.

3. Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, soweit sich aus § 224 nichts anderes ergibt.

4. Der Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird geheilt.

(4) Für den Umtausch der Aktien der übertragenden Gesellschaft gilt § 67, bei Zusammenlegung von Aktien § 179 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß; einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

§ 225b Ausschluß von Anfechtungsklagen

Die Anfechtung des Beschlusses, durch den die Hauptversammlung einer beteiligten Gesellschaft dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt hat, kann nicht darauf gestützt werden, daß das Umtauschverhältnis oder die allfälligen baren Zuzahlungen nicht angemessen festgelegt sind oder daß die in den Verschmelzungsberichten (§ 220a), den Prüfungsberichten (§ 220b) oder den Berichten der Aufsichtsräte (§ 220c) enthaltenen Erläuterungen des Umtauschverhältnisses oder der baren Zuzahlungen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen.

§ 225c Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses, Antragsberechtigte

(1) Ist das Umtauschverhältnis oder sind die allfälligen baren Zuzahlungen nicht angemessen festgelegt, so hat jeder Aktionär einer der beteiligten Gesellschaften einen Anspruch gegen die übernehmende Gesellschaft auf Ausgleich durch bare Zuzahlungen.

(2) Im Fall des Abs. 1 kann ein Antrag bei Gericht gestellt werden, daß das Umtauschverhältnis überprüft wird und die übernehmende Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Zuzahlungen zu leisten hat.

務相互不容或同時履行對承受公司構成嚴重不公，則義務之範圍，依衡平原則，並考量各方之契約權利確定之。

2. 移轉公司消滅。移轉公司無須另行辦理登記注銷。

3. 移轉公司之股東，依第 224 條之規定，成為承受公司之股東。

4. 合併契約公證書作成之欠缺，自此治癒。

(4) 移轉公司股份之換股，準用第 67 條；股份合併時，準用第 179 條關於股份失效宣告之規定；無須獲得法院批准。

第 225b 條　排除撤銷之訴

就參與合併公司股東大會同意合併契約之決議，不得以換股比例或補付現金設定不當，或合併報告（第 220a 條）、審查報告（第 220b 條）或監事會報告（第 220c 條）所含換股比例或補付現金說明不符法律規定為由，提起撤銷之訴。

第 225c 條　換股比例之司法審查及申請權人

(1) 換股比例或補付現金設定不當時，任何參與公司之股東，均享有對承受公司以現金補付款之補償請求權。

(2) 第 1 項情形，得向法院聲請審查換股比例，並命承受公司以現金補付款給予補償。

(3) Antragsberechtigt sind nur Aktionäre, die

1.

a) vom Zeitpunkt der Beschlußfassung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft bis zur Antragstellung Aktionäre waren und

b) nicht auf Zuzahlungen und zusätzliche Aktien gemäß § 225d verzichtet haben.

(4) Die Voraussetzung gemäß Abs. 3 Z 1 lit. a ist glaubhaft zu machen.

§ 225d Verzicht

Die Aktionäre können auf ihren Ausgleichsanspruch verzichten. Ein solcher Verzicht ist nur wirksam, wenn er schriftlich oder zur Niederschrift in der Hauptversammlung erklärt worden ist; er wirkt auch gegen Erwerber dieser Aktien.

§ 225e Verfahren

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das Gericht nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes, ausgenommen dessen §§ 72 bis 77 über das Abänderungsverfahren.

(2) Ein Antrag gemäß § 225c Abs. 2 kann binnen eines Monats gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Eintragung der Verschmelzung gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt. Das Gericht hat den Antrag in den Bekanntmachungsblättern (§ 18) der beteiligten Gesellschaften bekanntzumachen. Aktionäre, die die Voraussetzungen gemäß § 225c Abs. 3 Z 1 erfüllen, können binnen eines weiteren Monats nach dieser Bekanntmachung eigene Anträge gemäß § 225c Abs. 2 stellen; nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Aktionäre unzulässig; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Anträge gemäß § 225c Abs. 2 sind gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten. Diese kann ihrerseits im gerichtlichen Verfahren erster Instanz den Antrag stellen, sie zu ermächtigen, an Stelle von baren Zuzahlungen zusätzliche Aktien zu leisten.

(4) Gegen eine Entscheidung über einen Antrag gemäß § 225c Abs. 2 steht nur der übernehmenden Gesellschaft, jedem Antragsteller und jedem gemeinsamen Vertreter (§ 225f) der Rekurs zu. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist ausgeschlossen. Die Rekursfrist beträgt vier Wochen. Erhobene Rekurse sind den anderen Parteien zuzustellen; sie können binnen vier Wochen nach der Zustel-

(3) 聲請權人僅限於以下股東：

1.

a) 自移轉公司股東大會作出決議時至聲請時，均持有股份者；且

b) 未依第 225d 條放棄補付款及補充股份者。

(4) 第 3 項第 1 款第 a 目之要件，應予釋明。

第 225d 條 放棄

股東得放棄其補償請求權。此類放棄，僅在以書面或於股東大會紀錄中聲明者方為有效；其效力及於該等股份之受讓人。

第 225e 條 程序

(1) 除另有規定外，法院依《非訟事件法》一般規定裁判，但不適用其第 72 條至第 77 條關於變更程序之規定。

(2) 依第 225c 條第 2 項之聲請，得於一個月內提出；期間自合併登記依《企業法典》第 10 條視為公告之日起算。法院應在各參與公司之公告媒體（第 18 條）刊登聲請公告。符合第 225c 條第 3 項第 1 款要件之股東，得於上開公告後一個月內，自行依第 225c 條第 2 項提出聲請；逾此期限，其他股東之聲請不予受理；公告中應告知此事項。

(3) 依第 225c 條第 2 項之聲請，應以承受公司為相對人。承受公司得於第一審訴訟程序中，反聲請法院許可其以補充股份代替現金補付款給付。

(4) 就第 225c 條第 2 項聲請之裁定，僅承受公司、各聲請人及各共同代表人（第 225f 條）得提起抗告。異議聲明之救濟途徑不予受理。抗告期間為四週。已提出之抗告，應送達於其他當事人；各當事人得於抗告送達後四週內，提出抗告答辯。

lung des Rekurses eine Rekursbeantwortung einbringen.

§ 225f Gemeinsamer Vertreter

(1) Zur Wahrung der Rechte der Aktionäre jeder an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft, die keinen Antrag gestellt und auf ihre Ansprüche nicht verzichtet haben, ist von Amts wegen je ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen.

(2) Ein gemeinsamer Vertreter hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; bei Wahrnehmung der Interessen der Aktionäre hat er nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen vorzugehen; dies gilt insbesondere auch für seine Entscheidung, ob er einem Vergleich zustimmt, das Verfahren nach Rücknahme sämtlicher Anträge antragstellender Aktionäre weiterführt (Abs. 6) oder ein Rechtsmittel einbringt. Für Fehler bei diesen Entscheidungen haftet der gemeinsame Vertreter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Als gemeinsame Vertreter dürfen nur Rechtsanwälte, Notare sowie Wirtschaftsprüfer bestellt werden. § 270 Abs. 6 erster Satz sowie §§ 271 und 271a UGB sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für die Aktionäre einer beteiligten Gesellschaft hat zu unterbleiben, wenn alle antragsberechtigten Aktionäre dieser Gesellschaft (§ 225c Abs. 3 Z 1), die keinen Antrag gestellt haben, auf die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in der Hauptversammlung verzichtet haben.

(5) Der gemeinsame Vertreter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen sowie auf Belohnung für seine Mühewaltung. Diese Beträge hat das Gericht unter Bedachtnahme auf die jeweils in Betracht kommende Honorarordnung zu bestimmen; sie sind Teil der Verfahrenskosten (§ 225l Abs. 1). Das Gericht kann der übernehmenden Gesellschaft auf Verlangen des gemeinsamen Vertreters die Zahlung von Vorschüssen auftragen. Diese Ansprüche bestehen auch für die Tätigkeit im Schlichtungsverfahren.

(6) Der gemeinsame Vertreter hat das Verfahren nach Rücknahme sämtlicher Anträge von Aktionären weiterzuführen, soweit nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung ein Erfolg seines Antrags zu erwarten ist.

§ 225g Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses

(1) Das Gericht kann mit dem Verfahren auf unbestimmte Zeit innehalten und das

第 225f 條 共同代表人

(1) 為保護未聲請且未放棄請求權之各參與合併公司股東之權利，應依職權各委任一名共同代表人。

(2) 共同代表人具有法定代理人之地位；維護股東利益時，應依其職業義務之裁量為之；尤其包括決定是否同意和解、在全體聲請股東撤回聲請後繼續程序（第 6 項）或提起上訴，亦然。共同代表人就上開決定之過失，僅在故意或重大過失時負責。

(3) 共同代表人僅得委任律師、公證人及會計師擔任。準用《企業法典》第 270 條第 6 項第 1 句及第 271 條、第 271a 條。

(4) 如符合第 225c 條第 3 項第 1 款要件之某公司股東中，未提出聲請之股東，均以書面或於股東大會紀錄中聲明放棄委任共同代表人，則免予為該公司股東委任共同代表人。

(5) 共同代表人於任務終結時，享有墊付費用償還請求權及酬勞報酬請求權。法院應參照各相關酬金規範確定上開金額；此等金額屬訴訟費用之一部分（第 225l 條第 1 項）。法院得依共同代表人之請求，命承受公司給付預付款。上開請求權亦適用於調解程序中之活動。

(6) 共同代表人，在全體聲請股東撤回聲請後，如依其職業義務判斷其聲請仍可期待獲准，應繼續進行程序。

第 225g 條 換股比例審查委員會

(1) 法院得無限期暫停程序，並委託委員會促成和解以解決爭議。自

Gremium damit beauftragen, auf eine gütliche Beilegung des Streits durch Herbeiführung eines Vergleichs hinzuwirken. Nach Ablauf eines Jahres ab Zustellung des Beschlusses auf Innehalten kann jede Partei die Fortsetzung des Verfahrens verlangen. In diese Frist ist die Zeit von der Bestellung eines Sachverständigen durch das Gremium (Abs. 6 erster Satz) bis zur Vorlage des Gutachtens nicht einzurechnen.

(2) Das Gremium hat sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gemäß § 225m Abs. 2 Z 2 zusammenzusetzen; wenn an der Verschmelzung eine börsenotierte Gesellschaft beteiligt ist, so haben dem Gremium je ein weiterer Beisitzer gemäß § 225m Abs. 2 Z 3 lit. a und b anzugehören.

(3) Die Geschäftsführung für das Gremium und dessen Kanzleigeschäfte obliegen der FMA.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gremiums und hat dieses unverzüglich einzuberufen, wenn das Gericht einen Beschluss gemäß Abs. 1 erster Satz übermittelt hat.

(5) Das Gremium ist beschlußfähig, wenn alle gemäß Abs. 2 erforderlichen Mitglieder anwesend sind; bei vorhersehbarer Verhinderung eines Mitglieds hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter für die Ladung eines Ersatzmitglieds zu sorgen. Die Beschlußfassung des Gremiums erfordert mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Das Gremium kann ihm nicht angehörige Sachverständige beauftragen, Befunde aufzunehmen bzw. Gutachten zu erstatten; die Kosten dieser Sachverständigen sind Kosten des Verfahrens (§ 225l Abs. 1). Sobald das Gremium zur Ansicht gelangt, dass eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, insbesondere weil die Parteien nicht ausreichend mitwirken, hat es dies dem Gericht und den Parteien mitzuteilen. In diesem Fall oder wenn eine Partei nach Fristablauf die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens verlangt hat das Gremium dem Gericht innerhalb von drei Monaten einen Bericht zu erstatten, in dem die wesentlichen strittigen Fragen dargestellt werden, und ein von ihm eingeholtes Gutachten zu übermitteln. Gelangt das Gericht im fortgesetzten Verfahren zur Ansicht, dass sich die Vergleichsaussichten wesentlich erhöht haben oder sind alle Parteien damit einverstanden, so kann eine neuerliche Beauftragung des Gremiums im Sinn des Abs. 1 erfolgen.

(7) Das Gremium ist befugt, von allen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften Auskünfte zu verlangen; § 272 UGB gilt sinngemäß. Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber einem vom Gremium beauftragten

暫停裁定送達後一年起，各方當事人均可請求繼續程序。委員會委任專家鑑定人（第 6 項第 1 句）至提交鑑定意見之期間，不計入上開期限。

(2) 委員會由一名主席及兩名依第 225m 條第 2 項第 2 款選任之陪審員組成；如合併涉及上市公司，委員會應另各加入依第 225m 條第 2 項第 3 款第 a 目及第 b 目選任之一名陪審員。

(3) 委員會之事務管理及秘書事務，由金融市場管理局（FMA）負責。

(4) 主席主持委員會會議，並應於法院移送第 1 項第 1 句之裁定後，立即召集委員會。

(5) 委員會以第 2 項所定全體成員均出席為法定人數；成員預期無法出席時，主席或其代理人應安排備用成員出席。委員會決議須獲超過全體成員票數過半之支持；棄權不被允許。

(6) 委員會得委任非委員會成員之專家提供調查結果或鑑定意見；該等專家費用屬訴訟費用（第 225l 條第 1 項）。委員會一旦認為無法達成和解——尤其因各方當事人未充分配合——應即通知法院及各方當事人。此情形下，或在某方當事人依期限屆滿後請求繼續訴訟程序時，委員會應在三個月內向法院提交報告，陳述主要爭議事項，並移送其所取得之鑑定意見。如法院在繼續程序中認為和解成功機率已大幅提升，或全體當事人同意，得再次依第 1 項意義委任委員會。

(7) 委員會有權要求所有參與合併之公司提供資訊；準用《企業法典》第 272 條。告知義務對委員會所委任之專家亦適用。

Sachverständigen.

§ 225h Streitschlichtung durch das Gremium

(1) Kommt vor dem Gremium ein Vergleich zustande, so ist er in Vollschrift aufzunehmen und von den Mitgliedern des Gremiums sowie den Parteien oder deren Vertretern zu unterfertigen. Ein Vergleich beendet das Schlichtungsverfahren.

(2) Die Urschrift eines Vergleichs gemäß Abs. 1 ist unverzüglich dem Gericht zur Genehmigung zu übermitteln. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zweiter Satz eingehalten worden sind. Ein genehmigter Vergleich ist einem vor Gericht abgeschlossenen Vergleich gleichzuhalten. Das Gericht hat die erforderlichen Vergleichsausfertigungen herzustellen und diese an die Parteien zuzustellen.

§ 225i Wirksamkeit von Entscheidungen und Vergleichen

(1) Eine Entscheidung über einen Antrag gemäß § 225c Abs. 2 oder ein in einem solchen Verfahren vor Gericht abgeschlossener oder gemäß § 225h Abs. 2 gerichtlich genehmigter Vergleich wirken für und gegen die übernehmende Gesellschaft und alle Aktionäre der beteiligten Gesellschaften. Die Entscheidung wird erst mit dem Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam. Für jede Aktie ist den Aktionären die gleiche Zuzahlung oder die gleiche Zahl zusätzlicher Aktien zu gewähren, auch wenn sie oder der gemeinsame Vertreter nur eine geringere Zuzahlung begehrt haben.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Aktionäre, die auf diese Ansprüche verzichtet haben.

(3) Das Gericht hat in der Entscheidung oder im Beschluss, mit dem der Vergleich genehmigt wird, den Gesamtwert der Zuzahlungen oder der Aktien, die an Stelle der Zuzahlungen an die Aktionäre zu leisten sind, festzuhalten. Dieser Gesamtwert ist Maßstab für den Ersatz der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung.

§ 225j Verzinsung barer Zuzahlungen, Ausgabe zusätzlicher Aktien

(1) Zugesprochene oder auf Grund eines Vergleichs zustehende bare Zuzahlungen sind ab dem der Eintragung der Verschmelzung folgenden Tag mit jährlich

第 225h 條　委員會之爭議調解

(1) 委員會前達成和解者，應以全文記錄，並由委員會成員及當事人或其代理人簽署。和解之達成終結調解程序。

(2) 第 1 項和解之正本，應立即移送法院核准。符合第 1 項第 2 句要件者，應予核准。經核准之和解與法院前達成之和解具同等效力。法院應製作所需之和解繕本，並送達各當事人。

第 225i 條　裁決與和解之效力

(1) 就第 225c 條第 2 項聲請所為之裁定，或在此類程序中於法院前達成或依第 225h 條第 2 項獲法院核准之和解，其效力及於承受公司及所有參與公司之股東。裁定自確定時起生效。每股股東應獲授相同金額之補付款或相同數量之補充股份，縱其本人或共同代表人僅請求較少金額之補付款亦然。

(2) 第 1 項不適用於已放棄上開請求權之股東。

(3) 法院應在裁定或和解核准裁定中，載明應給付股東之補付款或代替補付款之股份之總價值。該總價值為律師費用償還之計算基準。

第 225j 條　現金補償之利息、補充股份之發行

(1) 判決或和解所授予之現金補付款，自合併登記翌日起，以當時適用之基準利率加年息百分之二計算利息。

zwei von Hundert über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

(2) Ist die übernehmende Gesellschaft gemäß § 225e Abs. 3 ermächtigt worden, an Stelle von baren Zuzahlungen zusätzliche Aktien zu leisten, so sind hiefür vorhandene eigene Aktien zu verwenden. Reichen diese nicht aus, so kann die Gesellschaft neue Aktien ausgeben; diese Aktien stehen ausschließlich den nach der gerichtlichen Entscheidung anspruchsberechtigten Aktionären zu; die Leistung von Einlagen entfällt. Die Ausgabe der neuen Aktien ist nur zulässig, soweit deren geringster Ausgabebetrag in freien Rücklagen oder einem Gewinnvortrag Deckung findet oder das erhöhte Grundkapital und die gebundenen Rücklagen durch den Wert des Nettoaktivvermögens gedeckt sind. Im letzteren Fall hat eine Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 25 Abs. 3 bis 5, §§ 26, 27, 42 und 44 stattzufinden. Im übrigen ist § 223 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 225k Bekanntmachungen

Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft hat die rechtskräftige Entscheidung über einen Antrag gemäß § 225c Abs. 2 ohne Gründe oder einen in einem solchen Verfahren vor Gericht abgeschlossenen oder gemäß § 225h Abs. 2 gerichtlich genehmigten Vergleich unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern (§ 18) aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bekanntzumachen.

§ 225l Kosten

(1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Streitschlichtung vor dem Gremium, einschließlich der Kosten der gemeinsamen Vertreter, trägt zunächst die übernehmende Gesellschaft. Sie sind jedoch insoweit den antragstellenden Aktionären ganz oder zum Teil nach Billigkeit aufzuerlegen, als diese überhaupt oder ab einem bestimmten Zeitpunkt voraussehen konnten, daß sie einen nicht zweckentsprechenden Verfahrensaufwand verursachen.

(2) Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung vor Gericht und vor dem Gremium hat jede Seite zunächst selbst zu tragen. Sie sind jedoch insoweit der übernehmenden Gesellschaft ganz oder zum Teil nach Billigkeit aufzuerlegen, als beträchtliche Abweichungen vom angemessenen Umtauschverhältnis festgestellt wurden, wobei für den Ersatz der Kosten einer anwaltlichen Vertretung vor dem Gremium die Bestimmungen des RATG sinngemäß anzuwenden sind. Der jeweils auf die einzelnen Parteien entfallende Teil des Gesamtwerts gemäß

(2) 承受公司依第 225e 條第 3 項獲授權以補充股份代替現金補付款者，應以現有自身股份充之。自身股份不足時，得發行新股；此等新股僅供依法院裁定享有請求權之股東認取；無須繳納出資。新股之發行，僅限於其最低發行金額能以自由準備金或盈餘結轉撥充，或增加後基本資本及法定準備金足以淨資產價值擔保時，方予許可。後一情形下，應依準用第 25 條第 3 項至第 5 項、第 26 條、第 27 條、第 42 條及第 44 條進行審查。其餘事項，準用第 223 條第 1 項。

第 225k 條　公告

承受公司之執行委員會，應立即在所有參與合併公司之公告媒體（第 18 條）公告就第 225c 條第 2 項聲請所作之確定裁定（不含理由），或在此類程序中於法院前達成或依第 225h 條第 2 項獲法院核准之和解。

第 225l 條　費用

(1) 法院程序及委員會調解之費用（含共同代表人費用），初由承受公司負擔。惟如聲請股東完全或自某時點起可預見其造成非必要之程序費用，得依衡平原則令其全部或一部負擔。

(2) 法院及委員會前之訴訟代理費用，各方初由自行負擔。惟如認定換股比例有重大偏差，得依衡平原則令承受公司全部或一部負擔；委員會前律師代理費用之償還，準用《律師費規章》(RATG)。個別當事人分攤之第 225i 條第 3 項總價值之份額，至少不低於《律師費規章》第 14 條第 a 款之金額，為費用償還之計算基準。

§ 225i Abs. 3, jedenfalls aber der Betrag nach § 14 lit. a RATG, ist Grundlage für den Kostenersatz.

(3) Entsprechen die in den Verschmelzungsberichten (§ 220a), den Prüfungsberichten (§ 220b) oder den Berichten der Aufsichtsräte (§ 220c) enthaltenen Erläuterungen des Umtauschverhältnisses oder der baren Zuzahlungen nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so ist ein Antrag gemäß § 225c Abs. 2 jedenfalls als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gestellt anzusehen (Abs. 1) und hat die übernehmende Gesellschaft überdies die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung der antragstellenden Aktionäre bis zu jenem Zeitpunkt zur Gänze zu tragen, ab dem diese voraussehen konnten, daß sie einen nicht zweckentsprechenden Verfahrensaufwand verursachen.

§ 225m Bestellung, Verschwiegenheitspflicht und Vergütungsansprüche der Mitglieder des Gremiums

(1) Zu Mitgliedern des Gremiums dürfen nur Personen bestellt werden, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat zu bestellen:

1. den Vorsitzenden und zumindest einen Stellvertreter, die Richter des Ruhestands sein müssen;
2. nach Einholung eines Vorschlags des Präsidiums der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zwei Beisitzer und eine ausreichende Anzahl von Ersatzmitgliedern, die die Befugnisse eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters haben oder diese Befugnisse höchstens zehn Jahre vor ihrer Ernennung durch Verzicht gemäß § 110 WTBG 2017 verloren haben müssen;
3. für den Fall der Beteiligung von börsenotierten Gesellschaften an der Verschmelzung:
   a) nach Einholung eines Vorschlags der Bundesarbeitskammer einen weiteren Beisitzer und zumindest ein Ersatzmitglied,
   b) nach Einholung eines Vorschlags der Wirtschaftskammer Österreich einen weiteren Beisitzer und zumindest ein Ersatzmitglied.

(3) Die Mitglieder des Gremiums werden für eine einheitliche Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt; ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Funktionsperi-

(3) 如合併報告（第 220a 條）、審查報告（第 220b 條）或監事會報告（第 220c 條）所含換股比例或補付現金說明不符法律規定，依第 225c 條第 2 項所提之聲請，視為合乎目的之訴訟行為（第 1 項），承受公司並應全額負擔聲請股東之訴訟代理費用，至其可預見將造成非必要之程序費用之時點為止。

第 225m 條　委員會成員之任命、保密義務及報酬請求權

(1) 委員會成員僅得委任未滿 75 歲且符合國民議會選舉資格之人擔任。

(2) 聯邦司法部長應委任：

1. 主席及至少一名代理人，須為退休法官；
2. 在徵詢稅務顧問公會理事會意見後，委任兩名陪審員及足夠數量之備用成員，須持有或於任命前不超過十年已依《2017 年稅務顧問法》第 110 條以放棄方式失去會計師暨稅務顧問資格者；
3. 如合併涉及上市公司：
   a) 在徵詢聯邦勞工總會意見後，委任另一名陪審員及至少一名備用成員，
   b) 在徵詢奧地利工商總會意見後，委任另一名陪審員及至少一名備用成員。

(3) 委員會成員為統一任期五年之委任；得連任。在統一任期內委任之成員，其任期隨統一任期屆滿而終止。

ode von Mitgliedern, die innerhalb der einheitlichen Funktionsperiode bestellt worden sind, endet mit deren Ablauf.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat ein Gremiumsmitglied seiner Funktion zu entheben, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung gemäß Abs. 1 nicht mehr gegeben sind; statt des enthobenen Gremiumsmitglieds ist ein anderes Mitglied zu bestellen.

(5) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden; alle ihnen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen des Gremiums bekanntgewordenen Tatsachen dürfen sie nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwerten.

(6) Für jede angefangene halbe Stunde einer Sitzung des Gremiums haben der Vorsitzende und der Berichterstatter einen Anspruch auf eine Vergütung im Betrag von 200 Euro, die übrigen Mitglieder des Gremiums einen solchen im Betrag von 100 Euro. Für die Erstattung eines Berichts gemäß § 225g Abs. 6 steht den Mitgliedern des Gremiums überdies ein Betrag von insgesamt 2500 Euro, im Fall der Beteiligung einer börsenotierten Gesellschaft von insgesamt 4000 Euro zu; der Vorsitzende hat einen Vorschlag für die Verteilung dieses Betrags auf einzelne oder alle Mitglieder entsprechend ihrem individuellen Zeitaufwand für die Vorbereitung des Berichts zu erstatten. Die Vergütungen für das Gremium bilden Verfahrenskosten im Sinn des § 225l Abs. 1.

§ 226 Gläubigerschutz

(1) Den Gläubigern der beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Eintragung der Verschmelzung zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, daß durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Insolvenzverfahren ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben.

(3) Den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genußrechten sind gleichwertige Rechte zu gewähren oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abzugelten.

(4) 聯邦司法部長應免除委員會成員之職務，如其第 1 項之委任要件不再具備；應另行委任替代成員。

(5) 委員會成員負有保密義務，執行職務時不受指示拘束；凡因委員會職務所知悉之事實，僅得用於履行其任務。

(6) 委員會每次半小時會議，主席及報告人各享有每半小時 200 歐元之報酬請求權，其他成員則為 100 歐元。就第 225g 條第 6 項報告之提交，委員會成員另享有合計 2,500 歐元、涉及上市公司時合計 4,000 歐元之報酬；主席應就此金額依各成員為報告準備所投入之個別時間，提出分配建議。委員會報酬屬第 225l 條第 1 項意義下之訴訟費用。

第 226 條　債權人保護

(1) 參與公司之債權人，如在合併登記後六個月內為此目的申報，且其能釋明合併將危及其請求權之實現，應獲提供擔保（如其不能要求即時清償）。公司應在登記公告中告知債權人此一權利。

(2) 在破產程序中，依法律規定設立並受主管機關監督之保障基金享有優先受償權之債權人，無權要求提供擔保。

(3) 公司債及盈餘參與憑證之持有人，應獲授予同等權利，或其權利之變更或權利本身應獲適當補償。

§ 227 Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger der übertragenden Gesellschaft

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Gesellschaft, ihre Aktionäre und ihre Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, daß sie ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben; § 84 Abs. 4 erster Satz gilt nicht.

(2) Für diese Ansprüche sowie weitere Ansprüche, die sich für und gegen die übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auf Grund der Verschmelzung ergeben, gilt die übertragende Gesellschaft als fortbestehend. Forderungen und Schulden vereinigen sich insoweit durch die Verschmelzung nicht.

(3) Die Ansprüche aus Abs. 1 verjähren in fünf Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt.

§ 228 Durchführung des Schadenersatzanspruchs

(1) Die Ansprüche gemäß § 227 Abs. 1 und 2 können nur durch einen besonderen Vertreter geltend gemacht werden. Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat einen Vertreter auf Antrag eines Aktionärs oder eines Gläubigers dieser Gesellschaft zu bestellen. Antragsberechtigt sind nur Aktionäre, die auch gemäß § 225c Abs. 3 Z 2 antragsberechtigt wären. Gläubiger sind nur antragsberechtigt, wenn sie von der übernehmenden Gesellschaft keine Befriedigung oder Sicherstellung erlangen können.

(2) Der Vertreter hat unter Hinweis auf den Zweck seiner Bestellung die Aktionäre und die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft aufzufordern, die Ansprüche gemäß § 227 Abs. 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, anzumelden. Die Aufforderung ist gemäß § 18 zu veröffentlichen.

(3) Den Betrag, der aus der Geltendmachung der Ansprüche der übertragenden Gesellschaft erzielt wird, hat der Vertreter zur Befriedigung der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft zu verwenden, soweit diese nicht durch die übernehmende Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind. Der Rest wird unter die Aktionäre verteilt; für die Verteilung gilt § 212 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Gläubiger und Aktionäre, die sich nicht fristgemäß gemeldet haben,

第 227 條　移轉公司管理機關之損害賠償義務

(1) 移轉公司之執行委員會及監事會成員，對該公司、其股東及其債權人因合併所受損害，負連帶賠償責任。其如能提出反證，證明已遵守其注意義務，得免除損害賠償責任；第 84 條第 4 項第一句不適用。

(2) 就前項請求權，以及其他依一般規定因合併而對移轉公司或由移轉公司所生之請求權，移轉公司視為仍繼續存在。債權與債務於此範圍內不因合併而混同。

(3) 第 1 項之請求權，自合併登記依《企業法典》第 10 條視為已公告之日起五年罹於時效。

第 228 條　損害賠償請求權之行使

(1) 第 227 條第 1 項及第 2 項之請求權，只能由特別代表人行使。移轉公司設址地法院，應依該公司股東或債權人之聲請選任代表人。得聲請者，限於依第 225c 條第 3 項第 2 款亦有聲請權之股東。債權人僅於不能自承受公司獲得清償或擔保時，始有聲請權。

(2) 代表人應指明其受選任之目的，通知移轉公司之股東及債權人，於相當期間內申報第 227 條第 1 項及第 2 項之請求權；該期間至少應為一個月。該通知應依第 18 條公告。

(3) 代表人因行使移轉公司請求權所取得之金額，應用於清償移轉公司債權人；但以該等債權人尚未由承受公司獲得清償或擔保者為限。餘額分配予股東；分配準用第 212 條第 2 項及第 3 項。未於期限內申報之債權人及股東，不列入分配。

werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

(4) Der besondere Vertreter hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen sowie auf Belohnung für seine Mühewaltung. Diese Beträge bestimmt das Gericht. Es bestimmt nach den gesamten Verhältnissen des einzelnen Falls, in welchem Umfang die Auslagen und die Entlohnung von beteiligten Aktionären und Gläubigern zu tragen sind.

§ 229 Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger der übernehmenden Gesellschaft

Ansprüche auf Schadenersatz, die sich auf Grund der Verschmelzung gegen ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft ergeben, verjähren in fünf Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt.

§ 230 Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft

(1) Nach der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch ist eine Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten.

(2) Mängel der Verschmelzung lassen die Wirkungen der Eintragung gemäß § 225a Abs. 3 unberührt. Das auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit eines Verschmelzungsbeschlusses gerichtete Begehren kann ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 235 ZPO auf den Ersatz des Schadens, der dem Kläger aus der auf dem Beschluß beruhenden Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch entstanden ist, abgeändert oder auf Ersatz der Prozeßkosten eingeschränkt werden.

§ 231 Vereinfachte Verschmelzung

(1) Die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft (§ 221) zur Aufnahme der übertragenden Gesellschaft ist nicht erforderlich,

1. wenn sich wenigstens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, wobei eigene Aktien der übertragenden Gesellschaft oder andere Aktien, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, vom Grundkapital abzusetzen sind oder

(4) 特別代表人有權請求償還必要之現金支出，並就其勞務獲得報酬。該等金額由法院定之。法院並應依個案全部情狀，決定參與之股東及債權人應於何範圍內負擔支出及報酬。

第 229 條　承受公司管理機關之損害賠償義務

因合併而對承受公司執行委員會或監事會成員所生之損害賠償請求權，自合併登記依《企業法典》第 10 條視為已公告之日起五年罹於時效。

第 230 條　撤銷移轉公司合併決議

(1) 合併登記於商業登記簿後，撤銷移轉公司合併決議之訴，應以承受公司為被告提起。

(2) 合併之瑕疵不影響第 225a 條第 3 項所定登記效力。以撤銷或確認合併決議無效為目的之請求，得不具備《民事訴訟法》第 235 條之要件，變更為請求賠償原告因依該決議所為之商業登記簿合併登記而受之損害，或限縮為請求賠償訴訟費用。

第 231 條　簡易合併

(1) 承受公司為承受移轉公司而取得承受公司股東會同意（第 221 條），於下列情形不屬必要：

1. 移轉公司至少十分之九之股本由承受公司持有；但移轉公司自己股份，或他人雖以自己名義但為該公司計算而持有之其他股份，應自股本中扣除；或

2. wenn die zu gewährenden Aktien zehn vom Hundert des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft nicht übersteigen; wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so ist der Berechnung das erhöhte Grundkapital zugrunde zu legen.

(2) Verzichtet der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß Abs. 1 auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung, so ist für die gemäß § 221a Abs. 1 und 2 bei der übernehmenden Gesellschaft erforderlichen Offenlegungen der Tag maßgebend, für den die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft einberufen wird.

(3) Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, können bis zum Ablauf eines Monats nach der Beschlußfassung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. In der Veröffentlichung gemäß § 221a Abs. 1 sind die Aktionäre auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 232 Vereinfachte Verschmelzung bei Aufnahme durch den Alleingesellschafter oder bei Verzicht aller Aktionäre

(1) Befinden sich alle Aktien einer übertragenden Gesellschaft direkt oder indirekt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft, so sind die Angaben über den Umtausch der Aktien (§ 220 Abs. 2 Z 3 und 4), die Verschmelzungsberichte der Vorstände (§§ 220a und 221a Abs. 2 Z 4), die Prüfung der Verschmelzung durch die Verschmelzungsprüfer (§§ 220b und 221a Abs. 2 Z 5) und die Prüfung sowie Berichterstattung durch die Aufsichtsräte (§§ 220c und 221a Abs. 2 Z 6) nicht erforderlich, soweit sie nur die Aufnahme dieser Gesellschaft betreffen. In Bezug auf eine solche Verschmelzung besteht keine Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft sowie des Verschmelzungsprüfers gegenüber dieser Gesellschaft und ihrem Aktionär.

(1a) Bei einer Verschmelzung im Sinn des Abs. 1 ist die Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft (§ 221) nicht erforderlich. Findet weder in der übertragenden noch in der übernehmenden Gesellschaft eine Hauptversammlung zur Beschlussfassung über den Verschmelzungsvertrag

2. 應授予之股份未超過承受公司股本百分之十；如為執行合併而增加承受公司股本，計算時應以增加後之股本為準。

(2) 承受公司執行委員會依第 1 項放棄取得股東會同意時，就第 221a 條第 1 項及第 2 項規定承受公司所需之揭露，應以移轉公司股東會召集日期為準。

(3) 承受公司股東所持股份合計達該公司股本百分之五者，得於移轉公司股東會決議後一個月屆滿前，請求召集股東會，由該股東會就是否同意合併作成決議。章程得規定，持有較低股本比例即可行使請求召集股東會之權利。依第 221a 條第 1 項所為公告，應提示股東注意此項權利。

第 232 條　由唯一股東承受或全體股東放棄時之簡易合併

(1) 移轉公司全部股份直接或間接由承受公司持有者，關於股份交換之記載（第 220 條第 2 項第 3 款及第 4 款）、執行委員會之合併報告（第 220a 條及第 221a 條第 2 項第 4 款）、由合併審查人所為之合併審查（第 220b 條及第 221a 條第 2 項第 5 款），以及監事會之審查與報告（第 220c 條及第 221a 條第 2 項第 6 款），於其僅涉及承受該公司之範圍內，均非必要。就此種合併，移轉公司之執行委員會及監事會成員，以及合併審查人，對該公司及其股東不負責任。

(1a) 第 1 項所稱合併，無須移轉公司股東會同意（第 221 條）。如移轉公司及承受公司均未召開股東會就合併契約作成決議，則合併登記依第 225a 條，須於第 221a 條第 1 項、第 1a 項及第 2 項所定

statt, so darf die Eintragung der Verschmelzung gemäß § 225a erst erfolgen, wenn seit der Veröffentlichung oder Bereitstellung nach § 221a Abs. 1, 1a und 2 ein Monat vergangen ist; für den Beginn der Frist nach § 231 Abs. 3 ist der Tag maßgebend, an dem die Unterlagen gemäß § 221a Abs. 2 bereit gestellt werden, im Fall eines Verzichts gemäß Abs. 2 der Tag, an dem der Verzicht wirksam wurde.

(2) Die §§ 220a bis 220c und § 221a Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn sämtliche Aktionäre aller beteiligten Gesellschaften schriftlich oder in der Niederschrift zur Hauptversammlung auf die Einhaltung dieser Bestimmungen verzichten.

(3) Sofern keine Prüfung durch den Aufsichtsrat (§ 220c) erfolgen soll, hat der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich über die geplante Verschmelzung zu informieren. Gehören dem Aufsichtsrat gemäß § 110 ArbVG entsandte Mitglieder an, so hat der Vorstand gegebenenfalls auch darüber zu informieren, welche Auswirkungen für die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte) die Verschmelzung voraussichtlich haben wird.

Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung durch Neugründung

§ 236 Vermögensübertragung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

(1) Eine Aktiengesellschaft, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat, kann ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluß der Abwicklung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit übertragen.

(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt §§ 220 bis 222, § 225 Abs. 1, Abs. 2 erster und zweiter Satz und Abs. 3, § 225a Abs. 1 und Abs. 3 Z 1, 2 und 4, §§ 225b bis 230, ausgenommen § 225e Abs. 3 zweiter Satz, sowie § 232 sinngemäß. An die Stelle der übernehmenden Gesellschaft tritt der übernehmende Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der kein kleiner Versicherungsverein sein darf. An die Stelle der Hauptversammlung tritt das oberste Organ des Versicherungsvereins. An die Stelle des Umtauschverhältnisses und allfälliger barer Zuzahlungen tritt das Entgelt für die Aktionäre der übertragenden

公告或備置後經過一個月，始得為之；第 231 條第 3 項期間之起算，以第 221a 條第 2 項所列文件備置之日為準；如依第 2 項為放棄者，則以放棄發生效力之日為準。

(2) 如所有參與公司之全體股東以書面或於股東會筆錄中放棄遵守第 220a 條至第 220c 條及第 221a 條第 1 項至第 3 項，該等規定不適用。

(3) 如不進行監事會審查（第 220c 條），執行委員會應立即將計畫中之合併通知監事會。監事會如有依《勞動憲章法》第 110 條派任之成員，執行委員會並應視情形說明合併預期對勞工之影響（涉及工作職位、雇用條件及營業地點）。

第二分款

新設合併

第 236 條　財產移轉至相互保險協會

(1) 以經營保險業務為營業目的之股份公司，得排除清算，將其全部財產移轉予相互保險協會。

(2) 除以下規定另有規定外，財產移轉準用第 220 條至第 222 條、第 225 條第 1 項、第 2 項第一句及第二句與第 3 項、第 225a 條第 1 項及第 3 項第 1 款、第 2 款及第 4 款、第 225b 條至第 230 條，但不含第 225e 條第 3 項第二句，並準用第 232 條。承受公司由承受之相互保險協會取代，且該協會不得為小型相互保險協會。股東會由保險協會之最高機關取代。換股比例及可能之現金補付款，由給付予移轉公司股東之對價取代。

Gesellschaft.

(3) Der Beschluß der obersten Vertretung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

(4) Die übertragende Gesellschaft hat einen Treuhänder für den Empfang des Entgelts zu bestellen. Die Vermögensübertragung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht anzeigt, daß er im Besitz des Entgelts ist.

(5) Der die Vermögensübertragung genehmigende Bescheid der Versicherungsaufsichtsbehörde ist zum Firmenbuch einzureichen.

Vermögensübertragung in anderer Weise

GmbH-Gesetz (GmbHG)

§ 96 Begriff der Verschmelzung

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung können unter Ausschluß der Abwicklung verschmolzen werden. Die Verschmelzung kann erfolgen

1. durch Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere bestehende Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme) oder
2. durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) jeweils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine von ihnen dadurch gegründete neue Gesellschaft gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Neugründung).

(2) Soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, sind die §§ 220 bis 233 AktG sinngemäß anzuwenden.

§ 97 Vorbereitung der Verschmelzung

(1) Unbeschadet von § 100 sind die gemäß § 221a Abs. 2 AktG erforderlichen Unterlagen den Gesellschaftern zu übersenden. Zwischen dem Tag der Aufgabe

(3) 相互保險協會最高代表機關之決議，須經至少四分之三已投票數之多數通過。章程得以更高多數取代該多數，並設定其他要件。

(4) 移轉公司應指定受託人收受對價。受託人向法院表示其已持有對價前，不得登記財產移轉。

(5) 保險監理機關核准財產移轉之行政處分，應提交商業登記簿。

以其他方式為財產移轉

《有限責任公司法》（GmbHG）

第 96 條　合併之概念

(1) 有限責任公司得排除清算而合併。合併得以下列方式為之：

1. 由一個或數個公司（移轉公司）以概括繼受方式將財產移轉予另一既存公司（承受公司），並由該公司授予其出資份額（吸收合併）；或
2. 由兩個或數個公司（移轉公司）分別以概括繼受方式將其財產移轉予由其因此設立之新公司，並由該公司授予其出資份額（新設合併）。

(2) 除以下另有不同規定外，準用《股份法》第 220 條至第 233 條。

第 97 條　合併準備

(1) 不影響第 100 條之適用，依《股份法》第 221a 條第 2 項所需之文件，應寄送予股東。自交郵日起至決議作成日止，期間至少應有

der Sendung zur Post und der Beschlußfassung muß mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Die Einreichung der Unterlagen bei dem Gericht und die Veröffentlichung eines Hinweises darauf sowie die Auflegung zur Einsicht sind nicht erforderlich.

(2) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen ab dem Zeitpunkt der Einberufung jederzeit Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der anderen Gesellschaft zu geben. In der Einberufung ist auf dieses Recht ausdrücklich hinzuweisen.

§ 98 Beschluß der Gesellschafter

Der Beschluß der Gesellschafter über die Verschmelzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Er kann im Gesellschaftsvertrag an weitere Erfordernisse geknüpft sein. Der Beschluß bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 99 Besondere Zustimmungserfordernisse

(1) Werden bei der übertragenden Gesellschaft durch die Verschmelzung die einzelnen Gesellschaftern durch den Gesellschaftsvertrag eingeräumten Rechte, insbesondere Rechte in der Geschäftsführung der Gesellschaft oder bei der Bestellung der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrats beeinträchtigt, so bedarf der Verschmelzungsbeschluß der übertragenden Gesellschaft der Zustimmung dieses Gesellschafters, es sei denn, daß die übernehmende oder neu gegründete Gesellschaft gleichwertige Rechte gewährt.

(2) Sieht der Gesellschaftsvertrag einer beteiligten Gesellschaft ein Zustimmungsrecht bei der Übertragung von Geschäftsanteilen vor, so bedarf der Verschmelzungsbeschluß der Zustimmung dieses Gesellschafters; § 77 erster und zweiter Satz ist sinngemäß anwendbar.

(3) Sieht der Gesellschaftsvertrag einer beteiligten Gesellschaft für einzelne Beschlußgegenstände, die nach dem Gesetz nur einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen oder einer geringeren Mehrheit bedürfen, eine darüber hinausgehende Beschlußmehrheit vor, so bedarf auch der Verschmelzungsbeschluß dieser Gesellschaft derselben Mehrheit, es sei denn, daß im Gesellschaftsvertrag der übernehmenden oder der neu gegründeten Gesellschaft durch entsprechende Anhebung der Mehrheitserfordernisse für dieselben Beschlußgegenstände die Rechte der Minderheit gewahrt werden.

(4) Sind die Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft frei übertragbar und macht der Gesellschaftsvertrag der übernehmenden oder neu gegrün-

十四日。無須向法院提交文件、公告提交提示，亦無須備置供閱覽。

(2) 經理人自召集時起，應依各股東之請求，隨時就其他公司所有與合併有重大關係之事項提供資訊。召集通知中應明確提示此項權利。

第 98 條　股東決議

股東關於合併之決議，須以已投票數四分之三之多數作成。公司契約得將該決議繫於其他要件。該決議須作成公證書。

第 99 條　特別同意要件

(1) 移轉公司之個別股東依公司契約所享有之權利，尤其是在公司業務執行或經理人、監事會選任方面之權利，如因合併而受損害，則移轉公司之合併決議須經該股東同意；但承受公司或新設公司授予同等權利者，不在此限。

(2) 參與公司之公司契約如就出資份額移轉規定同意權，合併決議須經該股東同意；第 77 條第一句及第二句準用之。

(3) 參與公司之公司契約如就個別決議事項，於法律僅要求已投票數四分之三多數或較低多數之情形，規定更高之決議多數，則該公司之合併決議亦須達同一多數；但承受公司或新設公司之公司契約，已就相同決議事項相應提高多數要件，以維護少數權利者，不在此限。

(4) 移轉公司之出資份額得自由移轉，而承受公司或新設公司之公司

deten Gesellschaft die Übertragung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der Zustimmung der Gesellschaft, abhängig, so bedarf der Verschmelzungsbeschluß der Zustimmung aller Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft.

(5) Sind bei einer beteiligten Gesellschaft die Einzahlungen auf die bar zu leistenden Stammeinlagen noch nicht vollständig geleistet, so bedarf der Verschmelzungsbeschluß der Zustimmung aller Gesellschafter der übrigen Gesellschaften.

(6) Ist nach den vorhergehenden Vorschriften die Zustimmung eines Gesellschafters erforderlich, so kann diese auch außerhalb der Generalversammlung erteilt werden. In diesem Fall muß sie gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein und der übernehmenden Gesellschaft spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlußfassung zugehen; der Verschmelzungsvertrag ist in die Zustimmungserklärung aufzunehmen oder dieser als Anlage beizufügen.

§ 100 Bericht der Geschäftsführer, Prüfung der Verschmelzung

(1) Der Bericht der Geschäftsführer gemäß § 220a AktG und gegebenenfalls die Prüfung durch den Aufsichtsrat gemäß § 220c AktG sind nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter schriftlich oder in der Niederschrift zur Generalversammlung darauf verzichten.

(2) Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf ist auf Verlangen eines ihrer Gesellschafter gemäß § 220b AktG zu prüfen. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, so bestellt das Gericht den Prüfer auf Antrag der Geschäftsführer. Die Kosten trägt die Gesellschaft. Wurde dem Verlangen eines Gesellschafters auf Prüfung der Verschmelzung nicht entsprochen, so hat er dies anläßlich der Beschlußfassung zur Niederschrift zu erklären. Dies gilt auch als Widerspruch gegen den Verschmelzungsbeschluß.

§ 101 Erhöhung des Stammkapitals

Erhöht die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital, so entfällt die Übernahmserklärung; § 52 Abs. 2 bis 5 und § 53 Abs. 2 Z 1 sind nicht anwendbar.

V. Hauptstück.

契約將移轉繫於特定要件，尤其繫於公司同意者，合併決議須經移轉公司全體股東同意。

(5) 參與公司中，如現金繳納之出資額尚未全數繳足，合併決議須經其餘各公司全體股東同意。

(6) 依前述規定須取得股東同意者，該同意亦得於股東總會外作成。於此情形，該同意須經法院或公證認證簽署，並最遲於決議作成後三個月內到達承受公司；合併契約應納入同意聲明，或作為附件附於其後。

第 100 條　業務執行人報告及合併審查

(1) 經理人依《股份法》第 220a 條所為之報告，以及監事會依《股份法》第 220c 條所為之審查（如有），於全體股東以書面或於股東總會筆錄中放棄者，不屬必要。

(2) 合併契約或其草案，應依股東之一之請求，依《股份法》第 220b 條進行審查。未設監事會者，法院依經理人之聲請選任審查人。費用由公司負擔。股東請求合併審查而未獲遵從者，應於作成決議時將此情形聲明記入筆錄。此亦視為對合併決議提出異議。

第 101 條　增加基本資本

承受公司為執行合併而增加有限責任公司資本者，免除承受聲明；第 52 條第 2 項至第 5 項及第 53 條第 2 項第 1 款不適用。

第五章。

Behörden und Verfahren.

Umwandlungsgesetz (UmwG)

§ 1 Begriff der Umwandlung

Kapitalgesellschaften können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Ausschluß der Abwicklung durch Übertragung des Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Gesellschafter oder in eine offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft (Nachfolgerechtsträger) umgewandelt werden.

§ 2

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsenotierten Gesellschaften, ABl. Nr. L 184 vom 14.7.2007, S. 17, umgesetzt.

Artikel 9

Umsetzungshinweis

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 78/2023 , zu § 2, BGBl. Nr. 304/1996)

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. Nr. L 321 vom 12.12.2019 S. 1, umgesetzt.

§ 3 Anmeldung und Eintragung der Umwandlung

(1) Der Vorstand (die Geschäftsführung) der Kapitalgesellschaft und der Hauptgesellschafter haben die Umwandlung zur Eintragung in das Firmenbuch beim Gericht, in dessen Sprengel die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden. Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Umwandlungsvertrag;
2. die Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses;
3. wenn die Umwandlung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die

機關與程序。

《改制法》（UmwG）

第 1 條　改制之概念

資本公司得依下列規定，排除清算，以概括繼受方式將企業移轉予一名股東，或移轉至無限公司或兩合公司（繼受權利主體）而改制。

第 2 條

本聯邦法轉置歐洲議會及理事會 2007 年 7 月 11 日關於上市公司股東行使特定權利之第 2007/36/EG 號指令，ABl. Nr. L 184 vom 14.7.2007, S. 17。

修正法第 9 條

轉置提示

（註：出自 BGBl. I Nr. 78/2023，關於第 2 條，BGBl. Nr. 304/1996）

本聯邦法轉置第 (EU) 2019/2121 號指令，該指令就跨境改制、合併及分割修正第 (EU) 2017/1132 號指令，ABl. Nr. L 321 vom 12.12.2019 S. 1。

第 3 條　改制之申請與登記

(1) 資本公司之執行委員會（業務執行機關）及主要股東，應向資本公司設址地轄區法院申請將改制登記於商業登記簿。申請應附以下文件之原本、正本或經認證之繕本：

1. 改制契約；
2. 改制決議之筆錄；
3. 改制須經主管機關核准者，核准文書；

Genehmigungsurkunde;

4. der Umwandlungsbericht;
5. der Prüfungsbericht;
6. die Schlussbilanz der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft;
7. die Erklärung des Vorstands der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft, dass eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung nicht erhoben oder zurückgenommen wurde oder dass alle Anteilsinhaber durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben;
8. eine Erklärung des Treuhänders, dass er im Besitz der Gesamtsumme der Barabfindungen oder einer entsprechenden Bankgarantie für den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung ist (§ 2 Abs. 3 Z 7).

§ 4 Firmenfortführung

Führt der Hauptgesellschafter das von der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft betriebene Unternehmen weiter, kann er die bisherige Firma unter den Voraussetzungen des § 22 UGB fortführen.

§ 5 Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer eingetragenen Personengesellschaft

(1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Kapitalgesellschaft kann die Errichtung einer offenen Gesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft und zugleich die Übertragung des Vermögens der Kapitalgesellschaft auf die offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft beschließen. An dieser Personengesellschaft müssen Personen, deren Anteilsrechte zumindest neun Zehntel des Grundkapitals (Stammkapitals) der Kapitalgesellschaft umfassen, beteiligt sein; die übrigen Gesellschafter haben einen Anspruch auf Abfindung. Neue Gesellschafter dürfen höchstens im Umfang von einem Zehntel der Anteilsrechte am Grundkapital (Stammkapital) hinzutreten.

(2) Der Umwandlungsbeschluss bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln des gesamten Grundkapitals (Stammkapitals), wenn ein Gesellschafter diese Anteile hält; § 1 Abs. 3 GesAusG gilt sinngemäß. Ansonsten bedarf der Umwandlungsbeschluss der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung kann auch außerhalb der Hauptversammlung (Generalversammlung) durch Erklärung

4. 改制報告；
5. 審查報告；
6. 待改制資本公司之期末資產負債表；
7. 待改制資本公司執行委員會之聲明，載明於決議作成後一個月內，未提起撤銷或確認改制決議無效之訴，或該訴訟已撤回，或全體出資權益持有人已以公證書作成之聲明放棄提起此類訴訟；
8. 受託人之聲明，載明其於預定給付時點已持有現金補償總額或相應銀行保證（第 2 條第 3 項第 7 款）。

第 4 條　商號延續

主要股東繼續經營待改制資本公司所營企業者，得於符合《企業法典》第 22 條要件下延續原商號。

第 5 條　同時設立已登記人合夥之改制

(1) 資本公司之股東會（股東總會）得決議設立無限公司或兩合公司，並同時決議將資本公司財產移轉予該無限公司或兩合公司。於該人合公司中，持有資本公司股份資本（有限責任公司資本）至少十分之九出資權利之人，必須參與；其餘股東有補償請求權。新股東得加入之範圍，最高不得超過股份資本（有限責任公司資本）出資權利之十分之一。

(2) 一名股東持有上開出資權利者，改制決議須經全部股份資本（有限責任公司資本）十分之九同意；《股東排除法》第 1 條第 3 項準用之。其餘情形，改制決議須經全體股東同意。同意亦得於股東會（股東總會）外，自決議作成起三個月內以聲明為之；此類聲

innerhalb dreier Monate ab Beschlussfassung erfolgen; solche Erklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein.

(3) Im Umwandlungsbeschluß gemäß Abs. 1 sind auch die Namen der Gesellschafter, das Ausmaß ihrer Beteiligung, die Firma, die Rechtsform und der Sitz der Personengesellschaft festzusetzen.

(4) Der Vorstand (die Geschäftsführung) der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft und die Gesellschafter der zu errichtenden Personengesellschaft haben die Umwandlung sowie die Errichtung der Personengesellschaft zur Eintragung bei dem Gericht, in dessen Sprengel die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden; hiebei sind die Vorschriften über die Anmeldung und Eintragung von Personengesellschaften zu beachten.

(5) Die §§ 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden. Die Personengesellschaft entsteht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses im Firmenbuch.

In-Kraft-Treten

Spaltungsgesetz (SpaltG)

§ 1

Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.5.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 48/253/EWG des Rates, ABl. Nr. L 157 S. 87 vom 9.6.2006, sowie die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2006 zur Änderung der Richtlinien des Rats 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 224 S. 1 vom 16.8.2006, umgesetzt.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 71/2009 , zu den §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8, BGBl. Nr. 304/1996)

§ 2

明須經法院或公證認證簽署。

(3) 第 1 項所定改制決議，並應確定股東姓名、其參與程度、人合公司之商號、法律形式及設址。

(4) 待改制資本公司之執行委員會（業務執行機關）及待設立人合公司之股東，應向待改制資本公司設址地轄區法院申請登記改制及人合公司之設立；於此應遵守關於人合公司申請與登記之規定。

(5) 第 2 條至第 4 條準用之。人合公司於改制決議登記於商業登記簿時成立。

生效

《分割法》（SpaltG）

第 1 條

本聯邦法轉置歐洲議會及理事會 2006 年 5 月 17 日關於年度財務報表及合併財務報表審計、修正理事會第 78/660/EWG 號及第 83/349/EWG 號指令，並廢止理事會第 48/253/EWG 號指令之第 2006/43/EG 號指令，ABl. Nr. L 157 S. 87 vom 9.6.2006；以及歐洲議會及理事會 2006 年 6 月 14 日修正理事會第 78/660/EWG 號關於特定法律形式公司年度財務報表、第 83/349/EWG 號關於合併財務報表、第 86/635/EWG 號關於銀行及其他金融機構年度財務報表與合併財務報表，以及第 91/674/EWG 號關於保險企業年度財務報表與合併財務報表之第 2006/46/EG 號指令，ABl. Nr. L 224 S. 1 vom 16.8.2006。

修正法第 11 條 終結規定

（註：出自 BGBl. I Nr. 71/2009，關於第 3、4、5、6、7 及 8 條，BGBl. Nr. 304/1996）

第 2 條

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsenotierten Gesellschaften, ABl. Nr. L 184 vom 14.7.2007, S. 17, umgesetzt.

Artikel 1

Umsetzungshinweis

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 107/2017 , zu den §§ 7 und 12, BGBl. Nr. 304/1996)

Mit diesem Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116 und

2. die delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen, ABl. Nr. L 87 S. 500.

Weiters dient dieses Bundesgesetz dem wirksamen Vollzug folgender Rechtsakte der Europäischen Union:

1. der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1,

2. der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 87 S. 1, und

本聯邦法轉置歐洲議會及理事會 2007 年 7 月 11 日關於上市公司股東行使特定權利之第 2007/36/EG 號指令，ABl. Nr. L 184 vom 14.7.2007, S. 17。

修正法第 1 條

轉置提示

（註：出自 BGBl. I Nr. 107/2017，關於第 7 條及第 12 條，BGBl. Nr. 304/1996）

本聯邦法轉置下列歐洲聯盟法律行為：

1. 關於金融工具市場並修正第 2002/92/EG 號及第 2011/61/EU 號指令之第 2014/65/EU 號指令，ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349，最後經第 (EU) 2016/1034 號指令修正，ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8，依更正版本，ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116；以及
2. 補充第 2014/65/EU 號指令之第 (EU) 2017/593 號委託指令，其內容涉及客戶金融工具與資金之保護、產品監督義務，以及給付、授予或收受費用、佣金或其他金錢或非金錢利益之規定，ABl. Nr. L 87 S. 500。

本聯邦法並用於有效執行下列歐洲聯盟法律行為：

1. 關於金融工具市場並修正第 (EU) Nr. 648/2012 號規則之第 (EU) Nr. 600/2014 號規則，ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84，最後經第 (EU) 2016/1033 號規則修正，ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1；
2. 補充第 2014/65/EU 號指令之第 (EU) 2017/565 號委託規則，涉及投資公司之組織要求及其業務活動行使條件，並涉及該指令目的下若干概念之定義，ABl. Nr. L 87 S. 1；以及

3. der delegierten Verordnung (EU) 2017/567 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen, ABl. Nr. L 87 S. 90.

Artikel 8

Umsetzungshinweis

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 186/2022 , zu § 15, BGBl. Nr. 304/1996)

Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 80 .

Artikel 10 Umsetzungshinweis

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 53/2011 , zu den §§ 3, 4, 6, 7, 11, 13, 15, 16a und 17, BGBl. Nr. 304/1996)

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2009/109/EG zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. Nr. L 259 vom 2.10.2009 S. 14, umgesetzt.

§ 3 Kapitalerhaltung, Anwendung des Gründungsrechts, Haftung der Organe

(1) Die Summe der Nennkapitalien der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften muß mindestens die Höhe des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung erreichen, die Summe der gebundenen Rücklagen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften mindestens die Höhe der gebundenen Rücklagen der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung. Gebundene Rücklagen dürfen auf die neuen Gesellschaften übertragen werden. Für solche Rücklagen gilt auch bei kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 229 Abs. 7 UGB .

(2) Bei der Abspaltung darf das Nennkapital der übertragenden Gesellschaft ohne Einhaltung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung herabgesetzt werden. Werden die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung eingehalten,

3. 補充第 (EU) Nr. 600/2014 號規則之第 (EU) 2017/567 號委託規則，涉及概念定義、透明度、投資組合壓縮，以及產品干預與部位相關之監理措施，ABl. Nr. L 87 S. 90。

修正法第 8 條

轉置提示

（註：出自 BGBl. I Nr. 186/2022，關於第 15 條，BGBl. Nr. 304/1996）

本聯邦法用以轉置第 (EU) 2019/1151 號指令，該指令就公司法中數位工具及程序之使用修正第 (EU) 2017/1132 號指令，ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 80。

修正法第 10 條 轉置提示

（註：出自 BGBl. I Nr. 53/2011，關於第 3、4、6、7、11、13、15、16a 及 17 條，BGBl. Nr. 304/1996）

本聯邦法轉置第 2009/109/EG 號指令，該指令就合併及分割中之報告與文件義務，修正理事會第 77/91/EWG、78/855/EWG 及 82/891/EWG 號指令，以及第 2005/56/EG 號指令，ABl. Nr. L 259 vom 2.10.2009 S. 14。

第 3 條 資本維持、設立法適用及機關責任

so darf insoweit von Abs. 1 erster Satz abgewichen werden.

(3) Auf die neuen Gesellschaften sind die für deren Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Als Gründer ist die übertragende Gesellschaft anzusehen.

(4) Der Hergang der Gründung der neuen Gesellschaften ist einer Prüfung zu unterziehen; ebenso ist zu prüfen, ob der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung entspricht. Die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Gründungsprüfung sind sinngemäß anzuwenden. Der Prüfer kann gleichzeitig Spaltungsprüfer sein. Der Gründungsbericht gemäß § 24 AktG entfällt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft haften den beteiligten Gesellschaften in sinngemäßer Anwendung des § 41 AktG. Weiters haften sie den Anteilsinhabern für den Ersatz des Schadens, den diese durch die Spaltung erleiden; sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, daß sie ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben. Anspruchsberechtigt sind die Anteilsinhaber, die die Voraussetzungen gemäß § 225c Abs. 3 Z 2 erfüllen. Die Ansprüche verjähren in fünf Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt.

§ 4 Spaltungsbericht

(1) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Spaltungsplan im einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Anteile (einschließlich allfälliger barer Zuzahlungen) sowie deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber und die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 5 rechtlich und wirtschaftlich ausführlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen und auf die gemäß § 3 Abs. 4 zu erstellenden Gründungsprüfungsberichte ist hinzuweisen; weiters sind die Gerichte anzuführen, bei welchen die Gründungsprüfungsberichte gemäß § 14 Abs. 1 einzureichen sein werden. § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Bericht des Vorstands ist nicht erforderlich, wenn alle Anteilsinhaber schriftlich oder in der Niederschrift zur Hauptversammlung (Generalversammlung) darauf verzichten.

第 4 條　分割報告

§ 5 Prüfung der Spaltung

(1) Der Spaltungsplan ist durch einen Spaltungsprüfer zu prüfen.

(2) Der Spaltungsprüfer wird vom Aufsichtsrat, wenn kein Aufsichtsrat bestellt ist, vom Vorstand der übertragenden Gesellschaft bestellt.

(3) Für die Auswahl, das Auskunftsrecht und die Verantwortlichkeit des Spaltungsprüfers gelten die §§ 268 Abs. 4, 271, 271a, 272 und 275 UGB sinngemäß. Die Haftung besteht gegenüber den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften und deren Anteilsinhabern.

(4) Der Spaltungsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung ist der Bericht mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber sowie das Barabfindungsangebot angemessen sind. Dabei ist insbesondere anzugeben:

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber sowie das Barabfindungsangebot ermittelt worden sind;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welches Umtauschverhältnis und welche Verteilung auf die Anteilsinhaber sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde;

zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche Gewichtung diesen Methoden beigemessen wurde und darauf hinzuweisen, ob und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Der Spaltungsprüfer hat den Prüfungsbericht dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen.

(5) Besteht in sinngemäßer Anwendung von § 133 Abs. 3 zweiter Satz AktG ein Geheimhaltungsinteresse, so hat der Spaltungsprüfer auch eine darauf Bedacht nehmende Fassung vorzulegen, die zur Einsicht der Anteilsinhaber bestimmt ist.

(6) Die Spaltungsprüfung ist nicht erforderlich, wenn alle Anteilsinhaber schriftlich oder in der Niederschrift zur Hauptversammlung (Generalversammlung) darauf verzichten.

§ 6 Prüfung durch den Aufsichtsrat

第 5 條　分割審查

(1) Der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft hat die beabsichtigte Spaltung auf der Grundlage des Spaltungsberichts und des Prüfungsberichts des Spaltungsprüfers zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten; § 118 Abs. 3 AktG ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Prüfung durch den Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft ist nicht erforderlich, wenn alle Anteilsinhaber schriftlich in einer gesonderten Erklärung darauf verzichten. In diesem Fall hat der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich über die geplante Spaltung zu informieren. Gehören dem Aufsichtsrat gemäß § 110 ArbVG entsandte Mitglieder an, so hat der Vorstand gegebenenfalls auch darüber zu informieren, welche Auswirkungen für die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte) die Spaltung voraussichtlich haben wird.

§ 7 Vorbereitung der Beschlußfassung

(1) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaften hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Beschlußfassung durch die Anteilsinhaber den Spaltungsplan nach Prüfung durch den Aufsichtsrat bei dem Gericht, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung gemäß § 18 AktG zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Anteilsinhaber, die Gläubiger und der Betriebsrat auf ihre Rechte gemäß Abs. 2, 4 und 5 hinzuweisen.

(1a) Die Einreichung des Spaltungsplans bei Gericht und die Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung gemäß Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft den Spaltungsplan sowie den Hinweis gemäß Abs. 1 zweiter Satz spätestens einen Monat vor dem Tag der Beschlussfassung durch die Anteilsinhaber in elektronischer Form in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) veröffentlicht. Die Bundesministerin für Justiz kann die technischen Details der Vorgangsweise bei der Veröffentlichung durch Verordnung regeln.

(2) Mindestens während eines Monats vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur Spaltung beschließen soll, sind gemäß § 108 Abs. 3 bis 5 AktG bereit zu stellen :

1. der Spaltungsplan;
2. die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre, weiters die Schlußbilanz, wenn der

第 6 條　監事會審查

第 7 條　決議準備

Spaltungsstichtag vom Stichtag des letzten Jahresabschlusses abweicht und die Schlußbilanz –gegebenenfalls in geprüfter Form –bereits vorliegt;

3. falls sich der letzte Jahresabschluß auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der Aufstellung des Spaltungsplans abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher dem Monat der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz);
4. der Spaltungsbericht;
5. der Prüfungsbericht;
6. der Bericht des Aufsichtsrats.

(3) Die Zwischenbilanz (Abs. 2 Z 3) ist nach den Vorschriften aufzustellen, die auf die letzte Jahresbilanz der Gesellschaft angewendet worden sind. Eine körperliche Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich. Die Wertansätze der letzten Jahresbilanz dürfen übernommen werden. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte von Vermögensgegenständen bis zum Stichtag der Zwischenbilanz sind jedoch zu berücksichtigen.

(3a) Die Zwischenbilanz (Abs. 2 Z 3) muss nicht aufgestellt werden, wenn die Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht nach §§ 125 und 126 Börsegesetz 2018 –BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 , oder nach den vom Aufnahmemitgliedstaat gemäß Art. 5 der Transparenz-Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Vorschriften veröffentlicht hat. In diesem Fall tritt der Halbjahresfinanzbericht bei der Vorbereitung der Hauptversammlung an die Stelle der Zwischenbilanz.

(4) Den Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Sendung zur Post und der Beschlußfassung muß mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

(5) Werden die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen nicht auf der Internetseite der Gesellschaft allgemein zugänglich gemacht, so ist den Gläubigern und dem Betriebsrat auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 2 Z 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

(6) In der Hauptversammlung (Generalversammlung) sind die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen aufzulegen. Der Vorstand hat den Spaltungsplan zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Anteilsinhaber

vor der Beschlußfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Spaltungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlußfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung ein anderes Umtauschverhältnis oder eine andere Aufteilung der Anteile rechtfertigen würde.

§ 8 Spaltungsbeschluß

(1) Die Spaltung bedarf eines Beschlusses der Anteilsinhaber, der bei einer Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist. Die Satzung (der Gesellschaftsvertrag) kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Sind bei einer Aktiengesellschaft mehrere Gattungen von stimmberechtigten Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluss der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefassten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; für diesen gilt Abs. 1.

(3) Werden die Anteile der neuen Gesellschaften den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft nicht in dem Verhältnis zugeteilt, das ihrer Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft entspricht (nicht verhältniswahrende Spaltung), so bedarf der Beschluss überdies einer Mehrheit von neun Zehnteln des gesamten Nennkapitals. Abweichend davon bedarf der Beschluss der Zustimmung aller Gesellschafter, wenn

1. die Anteile an einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften ausschließlich oder überwiegend Gesellschaftern zugewiesen werden, die insgesamt über Anteile von nicht mehr als einem Zehntel des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft verfügen, oder
2. einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften, an denen die in Z 1 genannten Gesellschafter beteiligt sind, überwiegend Wertpapiere, flüssige Mittel (§ 224 Abs. 2 B IV UGB) oder andere nicht betrieblich genutzte Vermögensgegenstände zugeordnet werden.

Werden die dazu erforderlichen Stimmen nicht in der Gesellschafterversammlung abgegeben, so wird der Beschluss nur wirksam, wenn der übertragenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten Zustimmungserklärungen von Anteilsinhabern, die gegen den Beschluss gestimmt haben oder an der Abstimmung nicht beteiligt waren, im jeweils erforderlichen Ausmaß zugehen.

第 8 條　分割決議

(4) Der Spaltungsbeschluß ist notariell zu beurkunden, die Zustimmungserklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein. Der beschlossene Spaltungsplan ist in die Niederschrift über den Beschluß und in die Zustimmungserklärungen aufzunehmen oder diesen als Anlage beizufügen.

Barabfindungsangebot bei nicht verhältniswahrender Spaltung

§ 9 Ausschluß von Anfechtungsklagen

(1) Jeder Anteilsinhaber, der einer nicht verhältniswahrenden Spaltung nicht zugestimmt hat, hat Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile (§ 2 Abs. 1 Z 13), wenn er vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bis zur Geltendmachung des Rechts Gesellschafter war. Dieser Anspruch steht einem Anteilsinhaber nicht zu, wenn er an allen beteiligten Gesellschaften im gleichen Verhältnis wie an der übertragenden Gesellschaft beteiligt ist. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind an Stelle von § 81 GmbHG die für den Erwerb eigener Aktien für die Entschädigung von Minderheitsaktionären geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Das Angebot kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tag angenommen werden, an dem die Eintragung der Spaltung gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt. Die Zahlung ist binnen zwei Monaten ab Zugang der Annahmeerklärung fällig und verjährt in drei Jahren. Der Erwerber hat die Kosten der Übertragung zu tragen. Die beteiligten Gesellschaften haften als Gesamtschuldner. Für die Erfüllung der angebotenen Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten ist den Abfindungsberechtigten Sicherheit zu leisten.

(2) Eine Klage auf Anfechtung des Spaltungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass das Umtauschverhältnis der Anteile (einschließlich allfälliger Zuzahlungen), deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber oder die angebotene Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist, oder dass die im Spaltungsbericht, im Prüfungsbericht des Spaltungsprüfers oder im Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erläuterungen des Umtauschverhältnisses der Anteile (einschließlich allfälliger Zuzahlungen), deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber oder des Barabfindungsangebots den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Anteilsinhaber, die das Angebot nach Abs. 1 angenommen haben, können bei Gericht den Antrag stellen, dass die angebotene Barabfindung überprüft und eine höhere Barabfindung festgelegt wird; sie haben glaubhaft zu machen, dass sie vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafter-

非按比例分割時之現金補償要約

第 9 條　排除撤銷之訴

versammlung der übertragenden Gesellschaft bis zur Antragstellung Anteilsinhaber waren. Für das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung gelten die §§ 225d bis 225m, ausgenommen § 225e Abs. 3 zweiter Satz und § 225j Abs. 2 AktG, sinngemäß. Wird die gerichtliche Überprüfung der angebotenen Barabfindung begehrt, so endet die Frist für die Annahme des Barabfindungsangebots einen Monat nach dem Tag der letzten Bekanntmachung gemäß § 225k Abs. 1 AktG.

§ 10 Besondere Zustimmungserfordernisse

(1) Werden durch die Spaltung Rechte beeinträchtigt, die in der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag) einem einzelnen Anteilsinhaber oder einzelnen Anteilsinhabern insbesondere bei der Geschäftsführung der Gesellschaft, bei der Bestellung von Geschäftsführern oder des Aufsichtsrats oder bei der Übertragung von Geschäftsanteilen eingeräumt sind, so bedarf auch der Spaltungsbeschluß der Zustimmung dieses Anteilsinhabers (dieser Anteilsinhaber), es sei denn, daß die Satzung (der Gesellschaftsvertrag) der beteiligten Gesellschaften im Spaltungsplan gleichwertige Rechte festlegen.

(2) Sieht die Satzung (der Gesellschaftsvertrag) für einzelne Beschlußgegenstände eine Beschlußmehrheit über die Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Nennkapitals oder der abgegebenen Stimmen vor, so bedarf auch der Spaltungsbeschluß dieser Mehrheit, es sei denn, daß in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) der beteiligten Gesellschaften durch entsprechende Gestaltung der Beschlußmehrheiten die Rechte der Minderheit gewahrt werden.

(3) Sind die Aktien (Geschäftsanteile) der übertragenden Gesellschaft frei übertragbar und macht die Satzung (der Gesellschaftsvertrag) einer neuen Gesellschaft die Übertragung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig, so bedarf der Spaltungsbeschluß der Zustimmung aller Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft.

(4) Ist nach den vorhergehenden Vorschriften die Zustimmung eines Gesellschafters erforderlich, so kann diese auch außerhalb der Hauptversammlung (Generalversammlung) erteilt werden. In diesem Fall muß sie gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein und der übertragenden Gesellschaft spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlußfassung zugehen; der Spaltungsplan ist in die Zustimmungserklärung aufzunehmen oder dieser als Anlage beizufügen.

第 10 條　特別同意要件

§ 11 Barabfindungsangebot bei rechtsformübergreifender Spaltung

(1) Hat die neue Gesellschaft eine andere Rechtsform als die übertragende Gesellschaft (rechtsformübergreifende Spaltung), so steht jedem Anteilsinhaber, der gegen den Spaltungsbeschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, das Recht auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu (§ 2 Abs. 1 Z 13). § 9 ist sinngemäß anwendbar; das Antragsrecht gemäß § 9 Abs. 2 steht nur denjenigen Anteilsinhabern zu, die gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben.

(2) Bei einer Spaltung im Sinn des Abs. 1 ist eine Prüfung durch einen Spaltungsprüfer (§§ 5 und 7 Abs. 2 Z 5) auch dann erforderlich, wenn es sich um eine verhältniswahrende Spaltung (§ 16a) handelt.

§ 12 Anmeldung

(1) Sämtliche Mitglieder des Vorstands der übertragenden Gesellschaft und sämtliche Mitglieder der Vorstände aller neuen Gesellschaften haben die Spaltung und die Errichtung der neuen Gesellschaften zur Eintragung bei dem Gericht am Sitz der übertragenden Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung sind so viele Ausfertigungen (einschließlich der Beilagen) anzuschließen, wie neue Gesellschaften entstehen.

(2) Weiters ist dem Gericht eine Erklärung des Vorstands der übertragenden Gesellschaft vorzulegen, daß eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Spaltungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung nicht erhoben oder zurückgezogen worden ist oder daß alle Anteilsinhaber durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben. Können diese Erklärungen nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen.

(3) Ist die übertragende Gesellschaft im Inland börsenotiert und führt die Spaltung zu einer Beendigung der Börsenotierung oder hat sie mit einer Beendigung der Börsenotierung vergleichbare Auswirkungen, so darf die Spaltung erst zur Eintragung angemeldet werden, nachdem unter Hinweis auf die geplante Spaltung innerhalb der letzten sechs Monate vor der Anmeldung oder unter Hinweis auf den gefassten Spaltungsbeschluss eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Ein solches Angebot ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn bei einer Spaltung zur Aufnahme für die zu gewährenden Beteiligungspapiere der übernehmenden Gesellschaft die Zulassung und der Handel

第 11 條　跨組織型態分割之現金補償要約

第 12 條　申請

an zumindest einem geregelten Markt in einem EWR-Vertragsstaat gewährleistet sind, an dem für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt mit § 38 Abs. 6 bis 8 BörseG 2018 gleichwertige Voraussetzungen gelten.

§ 13 Beilagen zur Anmeldung

Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. die Niederschrift des Spaltungsbeschlusses samt Spaltungsplan;
2. die allenfalls erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Anteilsinhaber;
3. den Spaltungsbericht gemäß § 4 und den Prüfungsbericht gemäß § 5;
4. die nach den Gründungsvorschriften für die Eintragung der neuen Gesellschaften erforderlichen weiteren Urkunden;
5. die Genehmigung, falls die Spaltung einer behördlichen Genehmigung bedarf;
6. der Nachweis der Veröffentlichung der beabsichtigten Spaltung gemäß § 7 Abs. 1 oder 1a;
7. die Erklärungen gemäß § 2 Abs. 3;
8. der Nachweis der Sicherheit gemäß §§ 9 und 11.

§ 14 Eintragung und ihre Rechtswirkungen

(1) Die Spaltung und die neuen Gesellschaften sind im Firmenbuch gleichzeitig einzutragen. Das Gericht, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft ihren Sitz hat, hat zu prüfen, ob im Hinblick auf den satzungsmäßigen Sitz der neuen Gesellschaften § 30 UGB beachtet ist. Unter Hinweis auf die Firmenbuchnummer der übertragenden Gesellschaft ist einzutragen, daß die neuen Gesellschaften aus einer Spaltung hervorgegangen sind. Die Eintragung der neuen Gesellschaft ist dem Gericht, in dessen Sprengel die neue Gesellschaft ihren Sitz hat, mitzuteilen. Der Mitteilung sind auch der Akt und die Urkunden der neuen Gesellschaft beizufügen. Die Beendigung der Zuständigkeit für die Ersteintragung (§ 120 Abs. 6 JN) ist vom Gericht, in dessen Sprengel die neue Gesellschaft ihren Sitz hat, einzutragen.

(2) Mit der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch treten folgende Rechtswirkungen ein:

第 13 條　申請附件

第 14 條　登記及其法律效果

1. Die Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehen entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Zuordnung jeweils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gesellschaft oder die neuen Gesellschaften über.
2. Bei der Aufspaltung erlischt die übertragende Gesellschaft; bei der Abspaltung werden die im Spaltungsplan vorgesehenen Änderungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) der übertragenden Gesellschaft wirksam. Darauf ist in der Eintragung hinzuweisen.
3. Die Anteile an den beteiligten Gesellschaften werden entsprechend dem Spaltungsplan erworben. Rechte Dritter an den Anteilen der übertragenden Gesellschaft bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen und an allfälligen baren Zuzahlungen weiter.
4. Der Mangel der notariellen Beurkundung des Spaltungsbeschlusses wird geheilt.

(3) Mängel der Spaltung lassen die Wirkungen der Eintragung gemäß Abs. 2 unberührt. Nach der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch ist eine Anfechtung des Spaltungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft gegen die neuen Gesellschaften zu richten, bei der Abspaltung gegen alle beteiligten Gesellschaften. Das auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit eines Spaltungsbeschlusses gerichtete Begehren kann ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 235 ZPO auf den Ersatz des Schadens, der dem Kläger aus der auf dem Beschluß beruhenden Eintragung der Spaltung ins Firmenbuch entstanden ist, abgeändert oder auf Ersatz der Prozeßkosten eingeschränkt werden.

(4) Solange einem Schuldner nicht bekannt wird, welcher der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften die Forderung zugeordnet ist, kann er mit schuldbefreiender Wirkung an jede von ihnen bezahlen oder sich sonst mit jeder von ihnen abfinden.

(5) Solange einem Gläubiger nicht bekannt wird, welcher der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften die Verbindlichkeit zugeordnet ist, kann er Erklärungen, die diese Verbindlichkeit betreffen, gegenüber jeder von ihnen abgeben.

(6) Für den Umtausch der Aktien der übertragenden Gesellschaft gilt § 67 AktG, bei Zusammenlegung von Aktien § 179 AktG über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß; einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

§ 15 Schutz der Gläubiger

第 15 條　債權人保護

(1) Für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft, einschließlich Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung, haften neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens (Wert der der haftenden Gesellschaft zugeordneten aktiven Vermögensteile abzüglich Wert der ihr zugeordneten Verbindlichkeiten) als Gesamtschuldner. Jede haftende Gesellschaft wird insoweit frei, als sie Schulden für andere Gesellschaften berichtigt hat. Keine Haftung besteht für solche Verbindlichkeiten, für die nach den folgenden Absätzen Sicherheit geleistet wurde.

(2) Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaften ist von den beteiligten Gesellschaften Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Eintragung der Spaltung zu diesem Zweck melden; dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Spaltung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(3) Wird innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist eine Sicherheitsleistung gerichtlich verlangt, so haften ab diesem Zeitpunkt alle beteiligten Gesellschaften für die Forderung betraglich unbeschränkt als Gesamtschuldner, bis entweder die Sicherheit geleistet oder die Klage rechtskräftig abgewiesen wird.

(4) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Insolvenzverfahren ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben.

(5) Den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genußrechten sind gleichwertige Rechte zu gewähren oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abzugelten.

§ 16 Auskunftserteilung

(1) Wer durch die Spaltung in seinen rechtlichen Interessen betroffen wird, kann von jeder an der Spaltung beteiligten Gesellschaft die Erteilung von Auskünften über die Zuordnung von Vermögensteilen verlangen.

(2) Über diesen Anspruch entscheidet das Gericht im außerstreitigen Verfahren;

第 16 條　資訊提供

die Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses genügt. Das Gericht kann die Vorlage der Handelsbücher sowie die Einsichtnahme durch die Partei oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen anordnen. Das Gericht kann auch anordnen, daß der zur Auskunft Verpflichtete einen Eid dahin zu leisten hat, daß die Auskunft richtig und vollständig ist.

§ 16a Verhältniswahrende Spaltung

(1) Wenn die Anteilsinhaber an der übertragenden Gesellschaft und an den neuen Gesellschaften im selben Verhältnis beteiligt sein sollen (verhältniswahrende Spaltung), sind der Spaltungsbericht des Vorstands (§§ 4 und 7 Abs. 2 Z 4), die Prüfung der Spaltung durch einen Spaltungsprüfer (§§ 5 und 7 Abs. 2 Z 5), die Prüfung sowie Berichterstattung durch den Aufsichtsrat (§§ 6 und 7 Abs. 2 Z 6) und die Erstellung einer Zwischenbilanz (§ 7 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3) nicht erforderlich.

(2) Sofern keine Berichterstattung durch den Aufsichtsrat (§ 6) erfolgen soll, ist § 6 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sinngemäß anzuwenden.

3. Teil

§ 17 Spaltung zur Aufnahme

Auf die Spaltung zur Aufnahme sind die Vorschriften der §§ 2 bis 16 sinngemäß anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird:

1. An die Stelle des Spaltungsplans (§ 2) tritt der Spaltungs- und Übernahmsvertrag, der von den Vorständen der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft bis zur Anmeldung zum Firmenbuch in notariell beurkundeter Form abzuschließen ist;
2. an die Stelle der neuen Gesellschaft tritt die übernehmende Gesellschaft;
3. bei einer Aufspaltung zur Aufnahme und bei einer Abspaltung zur Aufnahme, bei der das Nennkapital der übertragenden Gesellschaft herabgesetzt wird, darf die Spaltung erst eingetragen werden, nachdem die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung eingehalten worden sind;

3a. wird bei der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Spaltung zur Aufnahme das Nennkapital erhöht, so hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden; § 25 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 26, 27,

第 16a 條　比例保全分割

第 3 部

第 17 條　吸收分割

42 und 44 gelten sinngemäß. Der Prüfer kann gleichzeitig Spaltungsprüfer sein;

4. jene Gläubiger der übertragenden Gesellschaft, deren Forderungen einer übernehmenden Gesellschaft zugewiesen werden, haben zusätzlich zu den Rechten gemäß § 15 Anspruch auf Sicherheitsleistung in sinngemäßer Anwendung von § 226 AktG;
5. im übrigen gelten für die übernehmende Gesellschaft die Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme sinngemäß, an die Stelle des Verschmelzungsberichts tritt der Spaltungsbericht, an die Stelle der Verschmelzungsprüfung die Spaltungsprüfung. Bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft bedarf der Verzicht auf den Spaltungsbericht (§ 4 Abs. 2) und die Spaltungsprüfung (§ 5 Abs. 6) der Zustimmung sämtlicher Anteilsinhaber aller beteiligten Gesellschaften. § 221a Abs. 5 AktG dritter Satz gilt auch für den Vorstand (Geschäftsführer) der übertragenden Gesellschaft;
6. sämtliche Mitglieder des Vorstands der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft haben die Spaltung zur Aufnahme zur Eintragung beim Gericht, in dessen Sprengel ihre Gesellschaft den Sitz hat, anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung der übertragenden Gesellschaft beizufügen. Wird zur Durchführung der Spaltung zur Aufnahme das Nennkapital erhöht, so sind die hiefür erforderlichen Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch mit der Anmeldung der Spaltung gemäß § 12 zu verbinden;
7. befinden sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt oder indirekt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft(en), so bedarf die Spaltung nicht der Beschlussfassung durch die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Findet auch in der übernehmenden Gesellschaft keine Beschlussfassung über die Spaltung zur Aufnahme statt, so darf die Eintragung der Spaltung gemäß § 14 erst erfolgen, wenn bei Aktiengesellschaften seit der Veröffentlichung oder Bereitstellung nach § 7 Abs. 1, 1a und 2 ein Monat, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung seit Übersendung der Unterlagen nach § 7 Abs. 4 14 Tage vergangen sind.

5. Teil

In-Kraft-Treten

第 5 部

EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG)

§ 1 Zweck

Dieses Bundesgesetz regelt grenzüberschreitende Umgründungen (Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen) von Kapitalgesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Eine „Kapitalgesellschaft“ist eine Gesellschaft mit einer Rechtsform, die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. Nr. L 169 vom 30.6.2017 S. 46, genannt wird.
2. Der Begriff „Mitgliedstaat“erfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
3. Der Begriff „Vorstand“umfasst den Vorstand einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (SE), den Verwaltungsrat einer Europäischen Gesellschaft (SE) sowie die Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
4. Der Begriff „Satzung“umfasst die Satzung einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (SE) sowie den Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
5. Der Begriff „Gesellschafter“umfasst die Aktionäre einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (SE) sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
6. Der Begriff „Anteile“umfasst die Aktien einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (SE) sowie die Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
7. Der Begriff „Gesellschafterversammlung“umfasst die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft (SE) sowie die Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Ausgeschlossene Gesellschaften

§ 7 Anwendungsbereich

《歐盟重組法》（EU-UmgrG）

第 1 條　目的

第 2 條　定義

第 7 條　適用範圍

Dieses Hauptstück gilt für grenzüberschreitende Umwandlungen.

§ 8 Begriffsbestimmungen

Für dieses Hauptstück gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Eine grenzüberschreitende Umwandlung im Sinne dieses Hauptstücks ist eine Umwandlung einer Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats (Wegzugsmitgliedstaat) gegründet worden ist oder dessen Recht unterliegt und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat hat, unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats (Zuzugsmitgliedstaat) unterliegende Kapitalgesellschaft, wobei die Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz in diesen Mitgliedstaat verlegt.
2. Bei einer „Hinaus-Umwandlung“im Sinne dieses Hauptstücks wird eine Kapitalgesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt, in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, die dem Gesellschaftsrecht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt.
3. Bei einer „Herein-Umwandlung“im Sinne dieses Hauptstücks wird eine Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als Österreich unterliegt, in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, die österreichischem Gesellschaftsrecht unterliegt.

2. Abschnitt Hinaus-Umwandlung

Anwendungsbereich

§ 10 Umwandlungsplan

(1) Der Vorstand der Gesellschaft hat einen Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung (Umwandlungsplan) zu erstellen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft in Österreich;
2. Rechtsform, Firma und Sitz, die für die umgewandelte Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat vorgesehen sind;
3. soweit einschlägig den Errichtungsakt der Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die

第 8 條 定義

第 2 節 出境改制

適用範圍

第 10 條 改制計畫

Satzung;

4. den vorgesehenen indikativen Zeitplan für die grenzüberschreitende Umwandlung;
5. die Rechte, welche die umgewandelte Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Anteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;
6. etwaige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen;
7. etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Kontrollorgans der Gesellschaft gewährt werden;
8. Angaben zu Förderungen oder Beihilfen, welche die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren in Österreich erhalten hat;
9. die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter nach § 17;
10. die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Beschäftigung, insbesondere auf die in der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsbedingungen;
11. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der umgewandelten Gesellschaft geregelt werden.

(2) Die Gesellschaft hat auf den Umwandlungsstichtag eine Schlussbilanz aufzustellen. Für sie gelten die Vorschriften des UGB über den Jahresabschluss und dessen Prüfung sinngemäß; sie muss nicht veröffentlicht werden. Die Schlussbilanz muss auf einen höchstens neun Monate vor der Anmeldung der beabsichtigten Umwandlung liegenden Stichtag aufgestellt werden.

Umwandlungsbericht

§ 21 Anmeldung und Eintragung der beabsichtigten Umwandlung, Ausstellung der Vorabbescheinigung

(1) Der Vorstand der Gesellschaft hat die beabsichtigte Umwandlung zur Eintragung beim Gericht, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden.

第 21 條　預定改制之申請與登記、預先證明書之核發

(2) Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. die Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses samt dem Umwandlungsplan;
2. wenn die Umwandlung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
3. der Umwandlungsbericht, gegebenenfalls die Stellungnahme nach § 14 Abs. 8;
4. der Bericht des Umwandlungsprüfers;
5. etwaige nach § 15 Abs. 1 Z 2 übermittelte Bemerkungen;
6. die Schlussbilanz der Gesellschaft;
7. der Nachweis der Offenlegung des Umwandlungsplans;
8. der Nachweis der Sicherstellung der Barabfindung widersprechender Gesellschafter (§ 17 Abs. 2);
9. der Nachweis der Sicherstellung der Gläubiger (§ 20) und die Erklärung, dass andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 keine Klage auf Sicherheitsleistung erhoben haben.

(3) Weiters haben sämtliche Mitglieder des Vorstands dem Gericht gegenüber zu erklären,

1. dass eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung nicht erhoben oder zurückgezogen worden ist oder dass alle Gesellschafter durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben;
2. ob und wie viele Gesellschafter von ihrem Recht auf Barabfindung gemäß § 17 Gebrauch gemacht haben und dass die Anteile der austrittswilligen Gesellschafter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden können;
3. dass kein Umstand gemäß § 3 vorliegt.

Kann die Erklärung nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen.

(4) Der Vorstand der Gesellschaft teilt dem Firmenbuchgericht Folgendes mit:

1. die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Erstellung des Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung;
2. das Bestehen von Tochtergesellschaften und ihre jeweiligen geographischen Standorte;
3. das Bestehen von Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand.

(5) Ist die übertragende Aktiengesellschaft im Inland börsenotiert, so darf die beabsichtigte Umwandlung erst zur Eintragung angemeldet werden, nachdem unter Hinweis auf die geplante Umwandlung innerhalb der letzten sechs Monate vor der Anmeldung oder unter Hinweis auf den gefassten Umwandlungsbeschluss eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Ein solches Angebot ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn für die Beteiligungspapiere die Zulassung und der Handel an zumindest einem geregelten Markt in einem EWR-Vertragsstaat gewährleistet sind, an dem für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt mit § 38 Abs. 6 bis 8 BörseG 2018 gleichwertige Voraussetzungen gelten.

(6) Das Gericht hat zu prüfen, ob die der Umwandlung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Forderungen der Gläubiger und sonstigen schuldrechtlich Beteiligten sowie die Abfindung der austrittswilligen Gesellschafter sichergestellt sind. Dabei sind auch die Angaben im Umwandlungsplan zu den Verfahren, nach denen die einschlägigen Regelungen für die Arbeitnehmermitbestimmung getroffen werden, sowie zu den Optionen für diese Regelungen zu prüfen, ebenso die Angabe der Gesellschaft, dass das Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der umgewandelten Gesellschaft geregelt werden, begonnen hat. Ist dies der Fall, so hat das Gericht die beabsichtigte Umwandlung einzutragen und eine Vorabbescheinigung hierüber auszustellen. Die Eintragung bzw. Ausstellung darf nicht vor Ablauf der Fristen gemäß § 17 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 erfolgen.

(7) Das Gericht hat weiters zu prüfen, ob die Umwandlung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Liegen solche Zwecke vor, so hat es die Eintragung der beabsichtigten Umwandlung abzulehnen. Für diese Prüfung gilt Folgendes:

1. Ist im Firmenbuch die Feststellung eingetragen, dass die Gesellschaft als Scheinunternehmen gilt (§ 3 Abs. 1 Z 15a FBG in Verbindung mit § 8

SBBG), so ist anzunehmen, dass die Umwandlung zu missbräuchlichen Zwecken vorgenommen werden soll.

2. Wird dem Gericht von der Gesellschaft ein Auskunftsbescheid nach § 118 BAO vorgelegt, in dem in Bezug auf die Umwandlung das Vorliegen von abgabenrechtlichem Missbrauch (§ 118 Abs. 2 Z 5 BAO) verneint wird, ist insofern kein Missbrauch anzunehmen.

(8) Soweit dies für die Prüfung nach Abs. 6 und 7 erforderlich ist, kann das Gericht insbesondere auch

1. von der Gesellschaft Informationen und Unterlagen verlangen;

2. von inländischen Behörden oder Stellen Informationen und Unterlagen verlangen oder von Behörden oder Stellen anderer Mitgliedstaaten Informationen und Unterlagen erbitten;

3. einen Sachverständigen bestellen.

(9) Die Eintragung soll innerhalb von drei Monaten ab der Anmeldung erfolgen. Ist es für die Zwecke der Prüfung nach Abs. 7 notwendig, zusätzliche Informationen zu berücksichtigen oder zusätzliche Untersuchungstätigkeiten durchzuführen, so kann die Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Ist es wegen der Komplexität des grenzüberschreitenden Verfahrens ausnahmsweise nicht möglich, die Prüfung innerhalb dieser Fristen vorzunehmen, so hat das Gericht die Gesellschaft vor Ablauf dieser Fristen über die Gründe für eine etwaige Verzögerung zu unterrichten.

(10) Bei der Eintragung der beabsichtigten Umwandlung sind der geplante Sitz der umgewandelten Gesellschaft, das Register, in dem diese Gesellschaft geführt werden soll, und die Tatsache anzugeben, dass die Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit der der Umwandlung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ausgestellt wurde. Aus der Vorabbescheinigung muss hervorgehen, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten ordnungsgemäß erledigt sind.

(11) Die Vorabbescheinigung ist in die Urkundensammlung aufzunehmen. Für den Informationsaustausch über das System der Registervernetzung gilt § 37 Abs. 3 FBG.

(12) Sobald das Register des Zuzugsmitgliedstaats über das System der Registervernetzung mitteilt, dass die grenzüberschreitende Umwandlung wirksam geworden ist, hat das Gericht die Gesellschaft unverzüglich zu löschen. Dabei sind der Tag der Löschung der Gesellschaft, die Tatsache, dass die Löschung infolge

einer grenzüberschreitenden Umwandlung erfolgte, sowie die Eintragungsnummer, Firma und Rechtsform der umgewandelten Gesellschaft anzugeben.

3. Abschnitt Herein-Umwandlung

Anwendungsbereich

§ 25 Wirkungen der Eintragung der Umwandlung

Mit Eintragung der Umwandlung besteht die Gesellschaft in der im Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform weiter. Damit treten folgende Rechtswirkungen ein:

1. Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der sich umwandelnden Gesellschaft, einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, verbleibt bei der umgewandelten Gesellschaft.
2. Die Gesellschafter der sich umwandelnden Gesellschaft bleiben Gesellschafter der umgewandelten Gesellschaft, es sei denn, sie haben ihre Anteile nach der § 17 entsprechenden Bestimmung des auf die sich umwandelnde Gesellschaft anwendbaren Rechts veräußert.
3. Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Umwandlung bestehenden Rechte und Pflichten der sich umwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen verbleiben bei der umgewandelten Gesellschaft.

3. Hauptstück Grenzüberschreitende Verschmelzung

1. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 26 Anwendungsbereich

Dieses Hauptstück gilt für grenzüberschreitende Verschmelzungen.

§ 27 Begriffsbestimmungen

Für dieses Hauptstück gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Eine grenzüberschreitende Verschmelzung im Sinne dieses Hauptstücks ist eine Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht

第 3 節 入境改制

適用範圍

第 25 條 改制登記之效力

第 3 章 跨境合併

第 1 節 共同規定

第 26 條 適用範圍

第 27 條 定義

eines Mitgliedstaats gegründet worden sind oder dessen Recht unterliegen und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben, sofern mindestens zwei der Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

2. Als Kapitalgesellschaft im Sinne dieses Hauptstücks gilt auch eine Gesellschaft, die Rechtspersönlichkeit besitzt und über gesondertes Gesellschaftskapital verfügt, das allein für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, und die nach dem für sie maßgebenden nationalen Recht Schutzbestimmungen im Sinne des Titels I Kapitel II Abschnitt 2 und des Titels I Kapitel III Abschnitt 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. Nr. L 169 vom 30.6.2017 S. 46, im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter einhalten muss.

3. Eine Verschmelzung im Sinne dieses Hauptstücks ist ein Vorgang, bei dem zum Zeitpunkt ihrer Auflösung unter Ausschluss der Abwicklung

   a) eine oder mehrere Gesellschaften (übertragende Gesellschaften) ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine bereits bestehende Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Anteilen am Gesellschaftskapital der anderen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung übertragen (Verschmelzung zur Aufnahme);

   b) zwei oder mehrere übertragende Gesellschaften ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine von ihnen gegründete Gesellschaft (neue Gesellschaft) gegen Gewährung von Anteilen am Gesellschaftskapital der neuen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung übertragen (Verschmelzung zur Neugründung);

   c) eine übertragende Gesellschaft ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf die übernehmende Gesellschaft überträgt, die sämtliche Anteile am Gesellschaftskapital der übertragenden Gesellschaft besitzt (Verschmelzung auf die Alleingesellschafterin);

   d) eine oder mehrere übertragende Gesellschaften ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine bereits bestehende Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) übertragen, ohne dass die übernehmende Gesellschaft neue Anteile ausgibt, sofern eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Anteile an den sich verschmelzenden Gesellschaften

besitzt oder die Anteile der Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften bei allen sich verschmelzenden Gesellschaften dasselbe Verhältnis haben (Verschmelzung ohne Anteilsgewähr).

4. Bei einer „Hinaus-Verschmelzung“im Sinne dieses Hauptstücks wird eine Kapitalgesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt, als übertragende Gesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft als übernehmende oder neue Gesellschaft verschmolzen, die dem Gesellschaftsrecht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt.

5. Bei einer „Herein-Verschmelzung“im Sinne dieses Hauptstücks wird eine Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als Österreich unterliegt, als übertragende Gesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft als übernehmende oder neue Gesellschaft verschmolzen, die österreichischem Gesellschaftsrecht unterliegt.

§ 28 Verschmelzungsplan

(1) Der Vorstand der sich verschmelzenden inländischen Gesellschaft hat mit den Verwaltungs- oder Leitungsorganen der anderen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften einen gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung (Verschmelzungsplan) zu erstellen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. Rechtsform, Firma und Sitz jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie Rechtsform, Firma und Sitz, die für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft vorgesehen sind;

2. das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen, die 10% des Nennwerts oder −bei Fehlen eines solchen −des rechnerischen Werts dieser Anteile nicht überschreiten dürfen;

3. die Einzelheiten der Übertragung der Anteile der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft;

4. die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Beschäftigung, insbesondere auf die in den beteiligten Gesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsbedingungen;

5. den Zeitpunkt, von dem an diese Anteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten, die eine

第 28 條　合併計畫

Auswirkung auf dieses Recht haben;

6. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der sich verschmelzenden Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag);
7. die Rechte, welche die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Anteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;
8. etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften gewährt werden;
9. soweit einschlägig den Errichtungsakt der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung;
10. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden;
11. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft übertragen wird;
12. den Stichtag der Jahresabschlüsse der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung verwendet werden;
13. die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter nach § 40;
14. etwaige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen.

(2) Eine inländische übertragende Gesellschaft hat auf den Verschmelzungsstichtag eine Schlussbilanz aufzustellen. Für sie gelten die Vorschriften des UGB über den Jahresabschluss und dessen Prüfung sinngemäß; sie muss nicht veröffentlicht werden. Die Schlussbilanz muss auf einen höchstens neun Monate vor der Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung liegenden Stichtag aufgestellt werden.

(3) Nimmt eine Gesellschaft, die alle stimmberechtigten Anteile an der oder den übertragenden Gesellschaften besitzt, oder eine Person, die unmittelbar oder mittelbar alle Anteile an der übernehmenden Gesellschaft und an der oder den übertragenden Gesellschaften besitzt, eine grenzüberschreitende Verschmelzung zur Aufnahme vor und gewährt die übernehmende Gesellschaft im Rahmen dieser Verschmelzung keine Anteile, so sind die Angaben gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 und 13 nicht erforderlich.

Verschmelzungsbericht

§ 38 Wirkungen der Eintragung der Verschmelzung

Mit Eintragung der Verschmelzung bei der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft treten folgende Rechtswirkungen ein:

1. Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften, einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft über. Treffen bei einer Verschmelzung aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.
2. Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft oder Gesellschaften werden bei der Verschmelzung zur Aufnahme oder Neugründung Gesellschafter der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft, es sei denn, sie haben ihre Anteile nach der § 40 entsprechenden Bestimmung des auf die übertragende Gesellschaft oder Gesellschaften anwendbaren Rechts veräußert oder aus § 44 Abs. 1 und 2 ergibt sich etwas anderes.
3. Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehenden Rechte und Pflichten der sich verschmelzenden Gesellschaften aus Arbeitsverträgen oder Beschäftigungsverhältnissen gehen auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft über.

合併報告

第 38 條　合併登記之效力

4. Die übertragende Gesellschaft oder die übertragenden Gesellschaften erlöschen.

2. Abschnitt Hinaus-Verschmelzung

Anwendungsbereich

§ 42 Anmeldung und Eintragung der beabsichtigten Verschmelzung, Ausstellung der Vorabbescheinigung

(1) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat die beabsichtigte Verschmelzung zur Eintragung beim Gericht, in dessen Sprengel diese Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. die Niederschrift des Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft samt dem Verschmelzungsplan;
2. der Verschmelzungsvertrag (§ 34 Abs. 4);
3. wenn die Verschmelzung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
4. der Verschmelzungsbericht für die übertragende Gesellschaft, gegebenenfalls die Stellungnahme nach § 32 in Verbindung mit § 14 Abs. 8;
5. der Bericht des Verschmelzungsprüfers für die übertragende Gesellschaft;
6. etwaige nach § 33 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Z 2 übermittelte Bemerkungen;
7. die Schlussbilanz der Gesellschaft;
8. der Nachweis der Offenlegung des Verschmelzungsplans für die übertragende Gesellschaft;
9. der Nachweis der Sicherstellung der Barabfindung widersprechender Gesellschafter (§ 40 Abs. 2);
10. der Nachweis der Sicherstellung der Gläubiger (§ 37) und die Erklärung, dass andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der Frist des § 37 Abs. 1 keine Klage auf Sicherheitsleistung erhoben haben.

第 2 節　出境合併

適用範圍

第 42 條　預定合併之申請與登記、預先證明書之核發

(3) § 21 Abs. 3 bis 12 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt Herein-Verschmelzung

Anwendungsbereich

§ 46 Anwendungsbereich

Dieses Hauptstück gilt für grenzüberschreitende Spaltungen.

§ 47 Begriffsbestimmungen

Für dieses Hauptstück gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Eine grenzüberschreitende Spaltung im Sinne dieses Hauptstücks ist eine Spaltung von Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind oder dessen Recht unterliegen und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben, sofern mindestens zwei der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.
2. Eine Spaltung im Sinne dieses Hauptstückes ist eine Aufspaltung zur Neugründung und eine Abspaltung zur Neugründung. Als Spaltung gilt auch eine Ausgliederung.
3. Eine Aufspaltung zur Neugründung ist ein Vorgang, durch den eine Gesellschaft, die eine Spaltung vornimmt (übertragende Gesellschaft), zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf zwei oder mehr dadurch gegründete neue Gesellschaften (begünstigte Gesellschaften) überträgt, und zwar gegen Gewährung von Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung.
4. Eine Abspaltung zur Neugründung ist ein Vorgang, durch den eine übertragende Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Gesellschaften (begünstigte Gesellschaften) überträgt, und zwar gegen Gewährung von Anteilen der begünstigten Gesellschaften, der übertragenden Gesellschaft oder beider Arten von Gesellschaften an die Gesellschafter der übertragenden

第 3 節　入境合併

適用範圍

第 46 條　適用範圍

第 47 條　定義

Gesellschaft und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung.

5. Eine Ausgliederung ist ein Vorgang, durch den eine übertragende Gesellschaft einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Gesellschaften (begünstigte Gesellschaften) überträgt, und zwar gegen Gewährung von Anteilen der begünstigten Gesellschaften an die übertragende Gesellschaft.
6. Bei einer „Hinaus-Spaltung“im Sinne dieses Hauptstücks überträgt eine Kapitalgesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt, einen Teil oder alle ihre Vermögensgegenstände auf eine oder mehrere Gesellschaften, die dem Gesellschaftsrecht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen.
7. Bei einer „Herein-Spaltung“im Sinne dieses Hauptstücks überträgt eine Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als Österreich unterliegt, einen Teil oder alle ihre Vermögensgegenstände auf eine oder mehrere Gesellschaften, die österreichischem Gesellschaftsrecht unterliegen.

2. Abschnitt Hinaus-Spaltung

Anwendungsbereich

§ 49 Spaltungsplan

(1) Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft hat einen Plan für die grenzüberschreitende Spaltung (Spaltungsplan) zu erstellen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt, sowie Rechtsform, Firma und Sitz, die für die aus der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende neue Gesellschaft oder hervorgehenden neuen Gesellschaften vorgesehen sind;
2. das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen, die 10% des Nennwerts oder −bei Fehlen eines solchen −des rechnerischen Werts der Anteile nicht überschreiten dürfen;
3. die Einzelheiten der Übertragung der Anteile der begünstigten Gesellschaften bzw. der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt;
4. den vorgesehenen indikativen Zeitplan für die grenzüberschreitende Spal-

第 2 節　出境分割

適用範圍

第 49 條　分割計畫

tung;

5. die voraussichtlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Spaltung auf die Beschäftigung, insbesondere auf die in der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsbedingungen;

6. den Zeitpunkt, von dem an Anteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben;

7. den Zeitpunkt oder die Zeitpunkte, von dem bzw. denen an die Handlungen der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt, unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der begünstigten Gesellschaften vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag);

8. etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Kontrollorgans der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt, gewährt werden;

9. die Rechte, welche die begünstigten Gesellschaften den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt, und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Anteilen der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt, gewähren, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;

10. soweit einschlägig die Errichtungsakte der begünstigten Gesellschaften und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes sind, die Satzungen und, im Falle einer Abspaltung oder Ausgliederung, etwaige Änderungen am Errichtungsakt der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt;

11. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in den begünstigten Gesellschaften geregelt werden;

12. eine genaue Beschreibung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt, und Erklärung, wie diese Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens den begünstigten Gesellschaften zugeteilt werden sollen bzw. ob sie, im Fall einer Abspaltung oder Ausgliederung, bei der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt, verbleiben sollen, einschließlich Vorschriften über die Behandlung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die im Plan für die grenzüberschreitende Spaltung nicht ausdrücklich zugeteilt werden, wie etwa Gegenstände des Aktiv- bzw. Passivvermögens, die zum Zeit-

punkt der Erstellung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung nicht bekannt sind;

13. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das den einzelnen an der grenzüberschreitenden Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeteilt werden soll;
14. den Stichtag der Jahresabschlüsse der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Spaltung verwendet werden;
15. gegebenenfalls die Zuteilung an die Gesellschafter der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt, von Anteilen der begünstigten Gesellschaften oder der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt, oder von beiden, sowie den Aufteilungsmaßstab;
16. die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter nach § 57;
17. etwaige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden, wie Garantien oder Zusagen.

Bei der Ausgliederung entfallen die Angaben gemäß Z 2, 3, 6, 9, 15 und 16.

(2) Die Gesellschaft hat auf den Spaltungsstichtag eine Schlussbilanz aufzustellen. Für sie gelten die Vorschriften des UGB über den Jahresabschluss und dessen Prüfung sinngemäß; sie muss nicht veröffentlicht werden. Die Schlussbilanz muss auf einen höchstens neun Monate vor der Anmeldung der beabsichtigten Spaltung liegenden Stichtag aufgestellt werden.

Kapitalerhaltung

§ 63 Wirkungen der Eintragung der Spaltung

(1) Mit Eintragung der Durchführung der Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft wird die Spaltung wirksam.

(2) Mit der Wirksamkeit treten bei der Aufspaltung zur Neugründung folgende Rechtswirkungen ein:

1. Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft, einschließlich aller Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäß der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung auf die begünstigten Gesellschaften über.
2. Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden gemäß der

第 63 條　分割登記之效力

im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung der Anteile Gesellschafter der begünstigten Gesellschaften, es sei denn, sie haben ihre Anteile nach § 57 Abs. 1 veräußert.

3. Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen gehen auf die begünstigten Gesellschaften über.

4. Die übertragende Gesellschaft erlischt.

(3) Mit der Wirksamkeit treten bei der Abspaltung zur Neugründung folgende Rechtswirkungen ein:

1. Ein Teil des Aktiv- und Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft, einschließlich Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäß der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung auf die begünstigte Gesellschaft bzw. die begünstigten Gesellschaften über, und der restliche Teil verbleibt gemäß demselben Plan bei der übertragenden Gesellschaft.

2. Zumindest einige der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden gemäß der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung der Anteile Gesellschafter der begünstigten Gesellschaft bzw. der begünstigten Gesellschaften, und zumindest einige der Gesellschafter bleiben Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft oder sie werden Gesellschafter in beiden, es sei denn, diese Gesellschafter haben ihre Anteile nach § 57 Abs. 1 veräußert

3. Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen, die gemäß dem Spaltungsplan der begünstigten Gesellschaft bzw. den begünstigten Gesellschaften zugeteilt wurden, gehen auf die jeweilige begünstigte Gesellschaft bzw. die jeweiligen begünstigten Gesellschaften über.

4. Im Spaltungsplan vorgesehen Änderungen der Satzung der übertragenden Gesellschaft werden wirksam.

(4) Mit der Wirksamkeit treten bei der Ausgliederung folgende Rechtswirkungen ein:

1. Ein Teil des Aktiv- und Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft einschließlich Verträge, Kredite, Rechte und Pflichten, geht gemäß der im Spaltungsplan aufgeführten Zuteilung auf die begünstigte Gesellschaft

bzw. die begünstigten Gesellschaften über, und der restliche Teil verbleibt gemäß demselben Plan bei der übertragenden Gesellschaft.

2. Die Anteile an der begünstigten Gesellschaft bzw. den begünstigten Gesellschaften werden der übertragenden Gesellschaft zugeteilt.

3. Die am Tag des Wirksamwerdens der grenzüberschreitenden Spaltung bestehenden Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder -verhältnissen, die gemäß dem Spaltungsplan der begünstigten Gesellschaft bzw. den begünstigten Gesellschaften zugeteilt wurden, gehen auf die jeweilige begünstigte Gesellschaft bzw. die jeweiligen begünstigten Gesellschaften über.

4. Im Spaltungsplan vorgesehene Änderungen der Satzung der übertragenden Gesellschaft werden wirksam.

(5) Ist ein Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft im Spaltungsplan nicht ausdrücklich zugeteilt und ermöglicht auch die Auslegung des Plans keine Entscheidung über die Zuteilung, so wird dieser Gegenstand oder sein Gegenwert auf alle begünstigten Gesellschaften – bzw. im Fall einer Abspaltung oder einer Ausgliederung auf alle begünstigten Gesellschaften und die übertragende Gesellschaft –anteilig im Verhältnis zu dem nach dem Spaltungsplan auf sie entfallenden Nettoaktivvermögen übertragen.

(6) Schreibt das Recht eines Mitgliedstaats im Fall einer grenzüberschreitenden Spaltung die Erfüllung besonderer Formalitäten vor, bevor die Übertragung bestimmter von der übertragenden Gesellschaft eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wirksam wird, so sind diese Formalitäten von der übertragenden Gesellschaft bzw. von den begünstigten Gesellschaften zu erfüllen.

(7) Anteile einer begünstigten Gesellschaft können nicht gegen Anteile der übertragenden Gesellschaft getauscht werden, die entweder von dieser Gesellschaft selbst oder von einer zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelnden Person gehalten werden.

(8) Nach der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch ist eine Klage auf Anfechtung des Spaltungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft oder auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger aus der auf dem Beschluss beruhenden Eintragung der Spaltung im Firmenbuch entstanden ist, gegen die begünstigten Gesellschaften zu richten, bei der Abspaltung gegen alle beteiligten Gesellschaften.

(9) Für den Umtausch der Aktien der übertragenden Gesellschaft gilt § 67 AktG, bei Zusammenlegung von Aktien § 179 AktG über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß; einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht.

3. Abschnitt Herein-Spaltung

Anwendungsbereich

§ 67 Wirkungen der Eintragung der Spaltung

(1) Wann die Spaltung wirksam wird, richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats der übertragenden Gesellschaft. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die begünstigte Gesellschaft und es gilt § 63 Abs. 1 bis 8 mit Ausnahme der Vorschriften, die bloß die übertragende Gesellschaft betreffen.

(2) Sobald das Register des Mitgliedstaats der übertragenden Gesellschaft dem Gericht über das System der Registervernetzung mitteilt, dass die Spaltung wirksam geworden ist, ist unverzüglich einzutragen, dass die begünstigte Gesellschaft entstanden ist. Soweit möglich, ist das Datum des Wirksamwerdens der Spaltung in die Eintragung aufzunehmen.

5. Hauptstück Schlussbestimmungen

Verweisungen

第 3 節　入境分割

適用範圍

第 67 條　分割登記之效力

第 5 章　終結規定

引用

Terminologie

Zentrale Terminologie des UmgrStG.

譯語表

本卷採用之主要術語對照。

Aufbau und Umgründungstypen / 結構與重組類型

Umgründungssteuergesetz	企業重組稅制法
Umgründung	企業重組
abgabenrechtliche Maßnahmen	稅務措施
Bundesrecht konsolidiert	聯邦法合併文本
Langtitel	長題名
StF	原始版本；首次公布版本
Inhaltsverzeichnis	目錄
Präambel / Promulgationsklausel	前言／公布條款
Hauptstück	章
Artikel	節；本法內各重組型態以 Artikel 編排
Artikel (Änderungsgesetz)	修正法條文；RIS 修正註記中的 Artikel
Anlage	附錄
Verschmelzung	合併
Umwandlung	改制
Einbringung	資產注入
Zusammenschluss	聯合
Realteilung	實物分割
Spaltung	分割
Steuerspaltung	稅務分割
Anwendungsbereich	適用範圍
Ergänzende Vorschriften	補充規定
Übergangs- und Schlußvorschriften	過渡與終結條款
Vollziehung	執行

Organisationsrecht	組織法
Gesellschafterrechte	合夥人權利；社員權利
Gesellschaftsrecht	公司法
Aktiengesetz	股份法
GmbH-Gesetz	有限責任公司法
Umwandlungsgesetz	改制法
Spaltungsgesetz	分割法
EU-Umgründungsgesetz	歐盟重組法
Rechtsakte der Europäischen Union	歐洲聯盟法律行為
Richtlinie	指令
Verordnung	規則
delegierte Richtlinie	委託指令
delegierte Verordnung	委託規則
Finanzinstrumente	金融工具
Wertpapierfirma	投資公司
digitale Werkzeuge und Verfahren	數位工具及程序
Berichts- und Dokumentationspflichten	報告與文件義務
Kapitalgesellschaft	資本公司
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	有限責任公司
Aktiengesellschaft	股份公司
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	取得暨經濟合作社
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	相互保險協會
Privatstiftung	私人基金會
offene Gesellschaft	無限公司
Kommanditgesellschaft	兩合公司
Nachfolgerechtsträger	繼受權利主體
Vorstand	執行委員會
Aufsichtsrat	監事會
Geschäftsführer	經理人
Hauptversammlung	股東會
Generalversammlung	股東總會
Gesellschafter	股東；社員
Aktionär	股東
Gläubiger	債權人
Satzung	章程
Gesellschaftsvertrag	公司契約
Geschäftsanteil	出資份額
Geschäftsführung	業務執行
übertragende Gesellschaft	移轉公司
übernehmende Gesellschaft	承受公司

beteiligte Gesellschaft	參與公司
Hauptgesellschafter	主要股東

Umgründungsverfahren / 重組程序

Gesamtrechtsnachfolge	概括繼受
Einzelrechtsnachfolge	個別繼受
Verschmelzung durch Aufnahme	吸收合併
Verschmelzung durch Neugründung	新設合併
Verschmelzungsvertrag	合併契約
Verschmelzungsplan	合併計畫
Verschmelzungsbericht	合併報告
Verschmelzungsprüfung	合併審查
Verschmelzungsprüfer	合併審查人
Verschmelzungsbeschluss	合併決議
Umtauschverhältnis	換股比例
bare Zuzahlung	現金補付款
Barabfindung	現金補償
Barabfindungen	現金補償
Schadenersatzpflicht	損害賠償義務
Schadenersatzanspruch	損害賠償請求權
besonderer Vertreter	特別代表人
Verjährung	時效
Minderheitsgesellschafter	少數股東

Anfechtung	撤銷
Nichtigkeit	無效
Niederschrift	筆錄
Widerspruch	異議
Hauptgesellschafter	主要股東
Minderheitsgesellschafter	少數股東
Umwandlungsbeschluss	改制決議
Umwandlungsvertrag	改制契約
Umwandlungsbericht	改制報告
Umwandlungsprüfer	改制審查人
Umsetzungshinweis	轉置提示
behördliche Genehmigung	主管機關核准
Genehmigungsurkunde	核准文書
Bankgarantie	銀行保證
Firmenfortführung	商號延續
Firma	商號
Rechtsform	法律形式
Sitz	設址
Spaltung zur Neugründung	新設分割
Spaltung zur Aufnahme	吸收分割

Spaltungsbeschluss	分割決議
Spaltungsbericht	分割報告
Spaltungsprüfung	分割審查
Anmeldung zum Firmenbuch	商業登記簿登記申請
Eintragung in das Firmenbuch	登記於商業登記簿
notarielle Beurkundung	公證書作成
öffentliche Beglaubigung	公證認證
gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt	經法院或公證認證簽署
Übernahmserklärung	承受聲明
Treuhänder	受託人
Entgelt	對價
Versicherungsaufsichtsbehörde	保險監理機關
oberstes Organ	最高機關
oberste Vertretung	最高代表機關

Sacheinlage	實物出資
Sachübernahme	實物承受
Sachgründung	實物設立（以實物出資方式設立公司）
Kapitalerhöhung	增資
Einbringungsvertrag	注入契約
Buchwerteinbringung	帳面價值注入
Stammeinlage	出資額
Nennkapital	票面資本
Grundkapital	股份資本
Stammkapital	有限責任公司資本
grenzüberschreitende Umwandlung	跨境改制
grenzüberschreitende Verschmelzung	跨境合併
grenzüberschreitende Spaltung	跨境分割
Hinaus-Umgründung	出境重組
Herein-Umgründung	入境重組

übertragende Körperschaft	移轉法人
übernehmende Körperschaft	承受法人
spaltende Körperschaft	分割法人
neue oder übernehmende Körperschaften	新設或承受法人
Rechtsnachfolger	法律繼受人
Gesamtrechtsnachfolger	概括法律繼受人
Nachfolgeunternehmer	繼承企業人（實物分割後承受資產之人）
übertragende(r)	移轉人（聯合程序中之讓渡方）
übernehmende Personengesellschaft	承受合夥組織
Einbringende(r)	注入人
Anteilsinhaber	出資權益持有人；於股份公司語境可譯為股東
Mitunternehmer	共同企業主（依稅法視為共同事業者之合夥人）
Mitunternehmeranteil	共同企業主持份
Personengesellschaft	合夥組織
konzernzugehörige Körperschaft	所屬集團法人
konzernzugehöriges Unternehmen	所屬集團企業
verbundene Körperschaften	關聯法人
mittelbar verbundene Körperschaften	間接關聯法人
Mutterkörperschaft	母法人
Tochterkörperschaft	子法人
ausländische Körperschaft	外國法人
Mitgliedstaat der Europäischen Union	歐洲聯盟會員國
Europäischer Wirtschaftsraum	歐洲經濟區
Europäische Gesellschaft	歐洲公司
Europäische Genossenschaft	歐洲合作社

Stichtage, Bilanzen und Werte / 日期、帳務與價值

Stichtag	基準日
Verschmelzungsstichtag	合併基準日
Umwandlungsstichtag	改制基準日
Einbringungsstichtag	注入基準日
Ersatzstichtag	替代基準日
Zusammenschlussstichtag	聯合基準日
Zusammenschlussvertrag	聯合契約
Zusammenschlussbilanz	聯合資產負債表
Teilungsstichtag	分割基準日
Spaltungsstichtag	分割基準日
Schlußbilanz	期末資產負債表
Verschmelzungsbilanz	合併資產負債表
Einbringungsbilanz	注入資產負債表
Einbringungskapital	注入資本
Teilungsbilanz	分割資產負債表
Teilungsvertrag	分割契約
Buchwertteilung	帳面價值分割
Ausgleichsposten	平衡項目（稅務沖抵用）
Übertragungsbilanz	移轉資產負債表
Verschmelzungskapital	合併資本
Übertragungskapital	移轉資本
Buchwertfortführung	帳面價值承接
fortgeschriebene Buchwerte	延續後帳面價值
Buchgewinn / Buchverlust	帳面利益／帳面損失
übernommenes Vermögen	所承受資產
stille Reserven	隱藏準備
Firmenwert	商譽
gemeiner Wert	通常價值
Teilwert	部分價值
Teilwertabschreibung	部分價值折舊
Zuschreibung	價值回升列增
Anschaffungskosten	取得成本
Veräußerungserlös	讓與價金
Ausscheiden	退出
Passivpost	負債項（資產負債表負債欄位）
Aktivpost	資產項（資產負債表資產欄位）
vorbehaltene Entnahmen	保留提取
Wertminderung	價值減損
Wertsteigerung	價值增益
Wertausgleich	價值平衡
Wirtschaftsjahr	營業年度
ausländisches Vermögen	外國資產
sonstige Vermögensteile	其他財產部分
nachträgliche Veränderungen	事後變動

Besteuerungsrecht der Republik Österreich
奧地利共和國課稅權

Steuerpflicht 納稅義務
Abgabenschuld 公課債務
rückwirkendes Ereignis 溯及事件
in Raten zu entrichten 分期繳納
Gewinnermittlung 利潤計算
Gewinnverwirklichung 利潤實現
Verlustabzug 損失扣除
Verluste verrechnen 抵算損失
abzugsfähige Verluste 可扣除損失
vortragsfähige Verluste 可結轉損失
Abzug von Verlusten 損失扣除
Veranlagungszeitraum 核課期間

Doppelbesteuerungsabkommen
避免雙重課稅協定

Anrechnungsmethode 扣抵法
Liquidationsbesteuerung 清算課稅
Steuerwirksamkeit 稅務有效性
steuerbare Umsätze 應稅銷售
Grunderwerbsteuer 不動產取得稅
Gebühren 規費
in Evidenz nehmen 列管記錄（將數值或狀態登錄備查）
Anzeige- und Evidenzpflicht 通報與登錄義務
Kapitalertragsteuer 資本利得稅
Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch
申請登記於商業登記簿
zuständiges Finanzamt 主管稅務機關
Bundesabgabenordnung 聯邦公課通則

Confusio 混同

internationale Schachtelbeteiligung 國際控股參與

Beteiligung 參與；持股參與

Beteiligungsverhältnisse 參與關係

Beteiligungsquoten 參與比例

steuerbegünstigte Beteiligungsquoten 享有稅捐優惠之參與比例

Anteile 出資權益；股份語境中譯股份

Gewinnanteile 盈餘份額

Gegenleistung 對價

Zuzahlungen 補付款

Ausgleichszahlungen 平衡給付

Abfindungsangebot 補償要約

Anteilstausch 持份交換

Vermögensübertragung 財產移轉

Vermögensübergang 財產移轉；財產移轉效果

Betrieb 營業

Teilbetrieb 部分營業

Betriebsvermögen 營業資產

Vermögensteile 財產部分

nicht einem Betrieb zurechenbare Vermögensteile 非可歸屬於某一營業之財產部分

Kapitalanteile / Kapitalanteil 資本持份（對資本公司或合作社之持股參與）

Einlagen 出資

Einlagenrückzahlung 出資返還

Gewinnausschüttung 盈餘分配

offen ausgeschüttet 視為公開分配

Gesellschaftsmittel 公司資金

Aktiven und Passiven 資產與負債

Mantelkauf 空殼收購

Sanierung 重整

Mißbräuchliche Umgründungen 濫用性重組

spaltungsvertragsmäßiger Tausch 依分割契約之交換

verhältniswahrende Spaltung 比例維持分割

nicht verhältniswahrende Spaltung 非比例維持分割

Aufspaltung 解散分割（分割法人隨分割而解散消滅）

Abspaltung 存續分割（分割法人分割後繼續存續）

Spaltung zur Neugründung 新設分割

Spaltung zur Aufnahme 吸收分割

verhältniswahrende Spaltung 比例維持分割

nicht verhältniswahrende Spaltung	非比例維持分割
Spaltungsvertrag	分割契約
Spaltungsplan	分割計畫
Übertragungsbilanz	移轉資產負債表（分割法人編製，顯示移轉至各承受法人之財產）
Restbilanz	餘額資產負債表（存續分割中分割後留存財產之帳務表）
Übertragungskapital	移轉資本
Nominalwertspaltung	票面價值分割（GenSpaltG 第 2 條第 2 項，合作社適用）
Steuerspaltung	稅務分割（依 Art. III 注入機制執行，無須 SpaltG 程序）